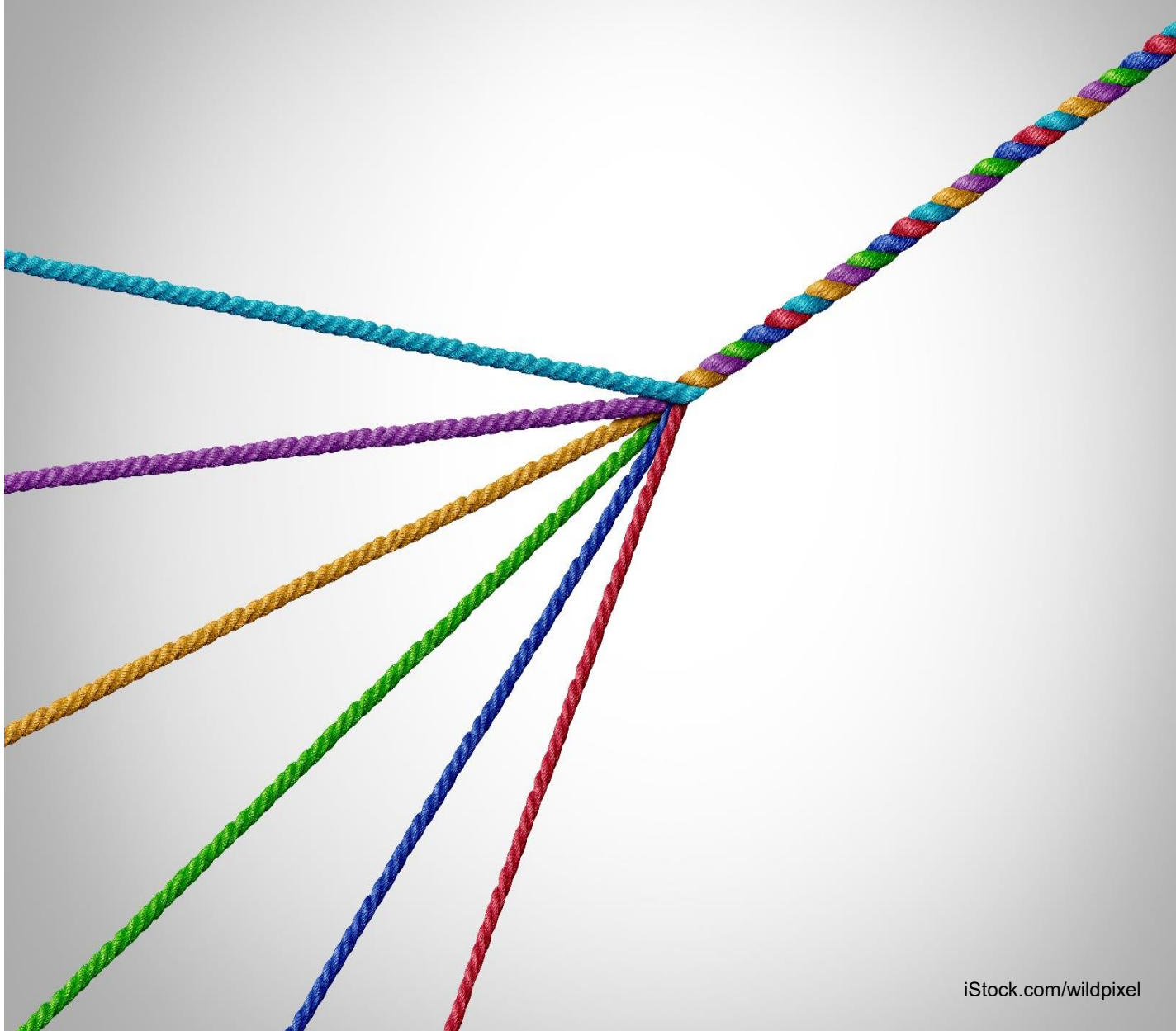




Landratsamt  
**Bad Tölz**  
**Wolfratshausen**

Fachbereich Senioren und Teilhabe



iStock.com/wildpixel

# **Inklusionsstrategie für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2023**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Oder anders: Inklusion ist, wenn alle mitmachen dürfen.“ Was die Aktion Mensch in so einfachen Worten in ihrer Definition von Inklusion beschreibt, hat so ungeheure Kraft und birgt zugleich eine immense Herausforderung in sich.

„Dazugehören“ klingt so simpel und ist doch gar nicht so einfach. Jede und jeder hat bestimmt schon einmal am eigenen Leib erfahren, wie weh Ausgrenzung tut, wie schmerzlich es ist, abseits zu stehen. Menschen mit Beeinträchtigungen erfahren dies auch in der heutigen Zeit nach wie vor viel zu häufig und genau diesem Umstand soll auch mit Hilfe der vorliegenden Inklusionsstrategie entgegengetreten werden.



Aber was heißt das eigentlich, was beschreibt die Inklusionsstrategie? Es bedeutet beispielsweise für den öffentlichen Raum, dass er zugänglicher werden muss und das ist beileibe keine leicht zu bewerkstellende Aufgabe. Tief sitzen Gewohnheiten, Ansichten oder Normen, die zwar vielleicht für eine Mehrheit der Menschen im Großen und Ganzen funktionieren, nicht in Frage gestellt werden oder passabel sind, aber eben bei Weitem nicht für alle.

In unserem Landkreis lebten im Jahr 2022, dem Bezugsjahr für das vorliegende Papier, knapp 16.000 Menschen mit einer Behinderung. Berücksichtigt man die Bevölkerungsprognosen wird diese Zahl sicherlich nicht sinken, ganz im Gegenteil. Die Inklusionsstrategie hat das Ziel, Lebensumstände zu verbessern. Gelingt das in der Praxis, würde sich die Situation eines jeden Achten in unserem Landkreis zum Positiven verändern. Der Landkreis ist dabei nur eines von vielen Puzzleteilen, die hier zusammenwirken müssen. Um Handlungsfelder zu beschreiben und tatsächlich Maßnahmen umzusetzen bedarf es erst einmal einer Analyse. Und genau das geschieht auf den nachfolgenden Seiten.

Mein Dank gilt den Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen aus der Behindertenhilfe sowie den kommunalen Verwaltungen, die sich an der Erstellung beteiligt haben. Ebenfalls möchte ich mich bei der Landkreisverwaltung bedanken, die sich die einzelnen Bereiche genau angesehen, Befragungen durchgeführt und Schlüsse gezogen hat. Daraus entstanden sind Schwerpunktthemen, die z.T. schon angegangen wurden, bei denen es aber durchaus noch viel Luft nach oben gibt. Das alles wird uns einiges abverlangen. Wir selber müssen Barrieren überwinden, in den Köpfen und ja, auch in den Haushalten, auch das gehört zur Wahrheit. Denn zu lange wurden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht adäquat berücksichtigt. Dabei haben sie nicht nur ein Recht darauf, dazuzugehören, sondern es sollte für uns alle eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Menschen voll und ganz mitmachen können.

A handwritten signature in black ink that reads "Niedermaier". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Josef Niedermaier, Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Für die Menschen mit Handicap, ihre Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer ist dieses Datum ein sehr wichtiger Zeitpunkt auf dem Weg in Richtung Gleichstellung und Teilhabe am täglichen Leben in allen Bereichen.



„Inklusion“ bedeutet, dass Menschen mit Handicap in die Mitte der Gemeinschaft gehören und das von Anfang an. Kinder mit und ohne Behinderung besuchen die gleichen KITAS und Schulen und können so mit Freunden aus der Nachbarschaft ihren Alltag verbringen.

Mir ist ebenfalls die Barrierefreiheit sehr wichtig. Das heißt, dass Gebäude, der ÖPNV und die Bahn für „Alle“ zugänglich sein sollen. Genauso ist mir die Möglichkeit als behinderter Mensch eine Ausbildung in einem Betrieb am ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren wichtig.

Weiterhin gehört die Freizeitgestaltung dazu, dass alle, egal ob Jugendliche oder Erwachsene in Sportvereinen und Jugendgruppen ihrer Wahl mitmachen können.

Das ist „**Inklusion**“.

Als Behindertenbeauftragter des Landkreises Bad Tölz Wolfratshausen durfte ich bei der Erarbeitung der Inklusionsstrategie mitwirken und beobachten, wie von vielen Seiten von Betroffenen, Angehörigen und Betreuern wichtige und hilfreiche Verbesserungsvorschläge gemacht wurden. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für diese Unterstützung.

Wie es aber auch beim Fußball heißt, „**Nach dem Spiel, ist vor dem Spiel**“ Die in der Inklusionsstrategie beschriebenen Chancen für Inklusion müssen sukzessive umgesetzt werden und die Strategie muss ständig fortgeschrieben und den aktuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung angepasst werden. Es wäre wünschenswert, wenn alle bisher Beteiligten und die kommunalen Verantwortlichen gemeinsam mit mir den nächsten Schritt gehen und an der stetigen Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten mitarbeiten, um die Lebensqualität aller Landkreisbürgerinnen und -bürger zu verbessern.

*Ralph Seifert*

Ralph Seifert,  
Behindertenbeauftragter Bad Tölz Wolfratshausen

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b><u>GRUNDSÄTZLICHES</u></b>	<b>7</b>
1.1	ENTSTEHUNGSPROZESS & ZIELSETZUNG	8
1.2	ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
1.3	DATENGRUNDLAGEN	11
1.4	AUFBAU DER INKLUSIONSSTRATEGIE	15
<b>2</b>	<b><u>BEVÖLKERUNG DES LANDKREISES BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN</u></b>	<b>17</b>
2.1	GESAMTBEVÖLKERUNG DES LANDKREISES BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN	17
2.2	MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN	19
<b>3</b>	<b><u>SCHWERPUNKTTHEMA: „INKLUSIVE VERWALTUNG UND POLITISCHE TEILHABE“</u></b>	<b>25</b>
3.1	INKLUSIVE VERWALTUNG	25
3.1.1	STANDORTBESTIMMUNG	26
3.1.2	HANDLUNGSFELDER	31
3.1.3	CHANCEN FÜR INKLUSION	33
3.2	POLITISCHE TEILHABE	35
3.2.1	STANDORTBESTIMMUNG	35
3.2.2	HANDLUNGSFELDER	37
3.2.3	CHANCEN FÜR INKLUSION	39
3.3	FAZIT „INKLUSIVE VERWALTUNG & POLITISCHE TEILHABE“	39
<b>4</b>	<b><u>WEITERE THEMENFELDER</u></b>	<b>41</b>
4.1	ARBEIT	41
4.1.1	STANDORTBESTIMMUNG	41
4.1.2	HANDLUNGSFELDER	42
4.1.3	CHANCEN FÜR INKLUSION	44
4.2	BILDUNG	45
4.2.1	STANDORTBESTIMMUNG	45
4.2.2	HANDLUNGSFELDER	47
4.2.3	CHANCEN FÜR INKLUSION	48
4.3	MOBILITÄT & BARRIEREFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RAUM	49
4.3.1	STANDORTBESTIMMUNG	49
4.3.2	HANDLUNGSFELDER	50
4.3.3	CHANCEN FÜR INKLUSION	52
4.4	FREIZEITMÖGLICHKEITEN	53
4.4.1	STANDORTBESTIMMUNG	53
4.4.2	HANDLUNGSFELDER	53
4.4.3	CHANCEN FÜR INKLUSION	55
4.5	BEWUSSTSEINSBILDUNG	56

4.5.1	STANDORTBESTIMMUNG .....	56
4.5.2	HANDLUNGSFELDER.....	56
4.5.3	CHANCEN FÜR INKLUSION .....	57
<b>4.6</b>	<b>WOHNEN &amp; BAUEN .....</b>	<b>58</b>
4.6.1	STANDORTBESTIMMUNG .....	58
4.6.2	HANDLUNGSFELDER.....	60
4.6.3	CHANCEN FÜR INKLUSION .....	61
<b>4.7</b>	<b>GESUNDHEIT .....</b>	<b>62</b>
4.7.1	STANDORTBESTIMMUNG .....	62
4.7.2	HANDLUNGSFELDER.....	63
4.7.3	CHANCEN FÜR INKLUSION .....	65
<b>4.8</b>	<b>KOOPERATION &amp; VERNETZUNG .....</b>	<b>66</b>
4.8.1	STANDORTBESTIMMUNG .....	66
4.8.2	HANDLUNGSFELDER.....	66
4.8.3	CHANCEN FÜR INKLUSION .....	67
<b>4.9</b>	<b>FAZIT „WEITERER THEMENFELDER“ .....</b>	<b>67</b>
<b>5</b>	<b><u>AUSBLICK AUF DIE NÄCHSTE PLANUNGSPHASE .....</u></b>	<b>69</b>
	<b><u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</u></b>	<b>72</b>
	<b><u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</u></b>	<b>74</b>
	<b><u>TABELLENVERZEICHNIS .....</u></b>	<b>75</b>
	<b><u>LITERATURVERZEICHNIS.....</u></b>	<b>76</b>
	<b><u>ANHANG.....</u></b>	<b>80</b>
	<b><u>IMPRESSUM.....</u></b>	<b>88</b>

# 1 Grundsätzliches

Vorab sind für die Inklusionsstrategie die Begriffe Inklusion und Barrierefreiheit von besonderer Bedeutung. Weitere relevante Begrifflichkeiten werden im Verlauf dieser Arbeit erläutert.

Der Begriff Inklusion wird in der Inklusionsstrategie rein auf Menschen mit Behinderung bezogen. Allgemein betrifft er nicht nur diese Personengruppe, sondern alle Menschen mit ihren persönlichen Eigenschaften (z.B. Herkunft, Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung, Intelligenz u.v.m.)<sup>1</sup>. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung von Anfang an am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben selbstbestimmt, gleichberechtigt und uneingeschränkt teilhaben können.<sup>2</sup>

*Als Barrierefrei gelten „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“<sup>3</sup>.*

Genauso wie die Gesamtgesellschaft, von der sie ein Teil sind, ist die Gruppe der Menschen mit Behinderung eine heterogene Gruppe. Je nach Behinderungsart (z.B. körperliche, seelische, geistige Behinderung oder Sinnesbehinderung) müssen verschiedene Zugangsmöglichkeiten für eine umfängliche Teilhabe zur Verfügung stehen. Die Rollstuhlrampe ist das klassische Beispiel, das den meisten Menschen als erstes einfällt, wenn es um Barrierefreiheit geht. Hierzu gehört aber noch viel mehr, zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache, die schriftliche Darstellungen von Informationen im Bahnverkehr oder die barrierefreie Gestaltung von Schriftstücken (z.B. ausreichende Kontraste, barrierefreie Schriftarten). Für die Barrierefreiheit sind alle Zugangsnotwendigkeiten im Blick zu behalten und aufeinander abzustimmen.

Barrierefreiheit ermöglicht nicht nur Menschen mit Behinderung ein selbständigeres Leben. Die Rampe kann von Menschen mit Krücken oder Eltern mit Kinderwagen genauso genutzt werden. Die Informationen in Leichter Sprache helfen auch Menschen deren Muttersprache nicht Deutsch ist und vielen mehr. Die Anzeigetafel am Bahnhof oder im Zug mit den aktuellen Informationen helfen allen, wenn die

---

<sup>1</sup> Vgl. Niehoff, Ulrich (2017): Inklusion. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, S.435f.

<sup>2</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, (o.J.a): Die Bedeutung der Inklusion. URL: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/begriff/index.php> (zuletzt geprüft am 17.05.2023)

<sup>3</sup> § 4 BGG

Durchsage nicht verständlich war. Barrierefreie Gestaltung ermöglicht Allen Informationen schneller und klarer zu erfassen.

## 1.1 Entstehungsprozess & Zielsetzung

Bereits im Jahr 2018 begann auf Initiative des Landkreisbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung und dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung (AfMB) der politische Prozess, um Inklusion von Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu stärken.

Unter Einbeziehung der Empfehlungen der einberufenen „Arbeitsgruppe Inklusion“<sup>4</sup> wurde Ende 2019 durch den Kreistag die Verwaltung beauftragt, eine Inklusionsstrategie für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu erstellen.

Das Ziel ist es, unter Beachtung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), eine nachhaltige Verwirklichung der Inklusion im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und somit der Weiterentwicklung der bestehenden Teilhabemöglichkeiten sowie der Selbstbestimmung von allen Menschen mit Behinderung zu erreichen.<sup>5</sup>

Die Inklusionsstrategie soll von der Stelle für Inklusionsplanung und -gestaltung des Landratsamtes partizipativ und praxisnah erstellt werden und dabei erkennbare Zuständigkeiten klar aufzeigen.<sup>6</sup>

Das Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen hat bereits Aktions- und Teilhabepläne für andere Landkreise (z.B. Weilheim-Schongau) entwickelt. Des Weiteren begleiten sie wissenschaftlich Teilhabeplanungen/Inklusionsplanungen und analysieren diese. In einem Workshop mit dem ZPE haben Vertreter und Vertreterinnen der Verwaltung und des Arbeitskreises für Menschen mit Behinderung eine erste Vorgehensweise zur Erstellung der Inklusionsstrategie erarbeitet.

Wichtigstes Ergebnis hierbei ist, dass es sinnvoll ist im Erstellungsprozess Schwerpunkte zu setzen und Planungsbereiche auszuwählen und zu bearbeiten, um eine schrittweise und nachhaltige Verwirklichung zu ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Die „Arbeitsgruppe Inklusion“ bestand aus Menschen mit Behinderung, Landkreistagsmitgliedern, dem Landkreisbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie Vertreter und Vertreterinnen aus den Arbeitskreisen, Beratungsstellen, Verbänden und weiteren Akuteren im Bereich der Behindertenhilfe (z.B. AfMB, Steuerungsverbund Psychische Gesundheit, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Oberbayern Süd (EUTB), Kreisverband der Bürgermeister, Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen, Sozialverband VdK – Kreisverband Bad Tölz-Wolfratshausen-Miesbach. Ihre Aufgabe war es zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung oder alternativer Vorgehensweisen sowie die Festlegung entsprechender Inhalte und der dazu notwendigen Ressourcen eine Empfehlung an die Kreispolitik zu erarbeiten. (vgl. Kreistag Bad Tölz-Wolfratshausen (2018): Vorlage VO/2600/18 - Beschlüsse).

<sup>5</sup> Vgl. Arbeitsgruppe Inklusion (2018): Empfehlung der Arbeitsgruppe Inklusion an den Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten, Bad Tölz, S.1.

<sup>6</sup> Vgl. Bigl, Thomas (2019): Inklusionsstrategie. Auftragsbeschreibung für die Verwaltung im Rahmen der Ressourcen. URL: [https://www.sitzungsdienst-irabadtoelz.de/bi/\\_tmp/tmp/45081036/7HLyEyQWVbLVZdodq6mr1HWAjVzYXRKJ8LoXknmv/tlGNkfmfp/80-Anlagen/02/A\\_E756.pdf](https://www.sitzungsdienst-irabadtoelz.de/bi/_tmp/tmp/45081036/7HLyEyQWVbLVZdodq6mr1HWAjVzYXRKJ8LoXknmv/tlGNkfmfp/80-Anlagen/02/A_E756.pdf) (zuletzt geprüft am 04.07.2023).



Es wurde als erstes Schwerpunktthema „inklusive Verwaltung & politische Teilhabe“ festgelegt. Die weiteren für die Inklusionsstrategie vorgegeben Themenfelder<sup>7</sup> werden voraussichtlich in den kommenden Jahren Schritt für Schritt bearbeitet.

Die Verwirklichung der Inklusion ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Nur wenn alle Akteure und Akteurinnen aus der Politik, Verwaltung, Behindertenhilfe, Selbsthilfe, Wirtschaft und den Verbänden sowie alle Bürger und Bürgerinnen am Verwirklichungsprozess mitwirken, kann dieser gelingen.<sup>8</sup>

Die Inklusionsstrategie ist ein Baustein der Verwirklichung. Sie stellt die vorhandene Struktur im Landkreis dar, erfasst bestehende Barrieren und zeigt Handlungsfelder sowie mögliche erste Schritte auf. Damit bietet sie allen Akteuren und Akteurinnen eine Orientierungshilfe für ihre eigenen Maßnahmen, mit denen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu einem inklusiveren Landkreis beitragen. Ebenfalls kann sie der Politik und den Verwaltungen als Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten im Landkreis dienen.<sup>9</sup>

Durch die Coronapandemie wurde die Erstellung der Inklusionsstrategie vor allem in Hinblick auf die Partizipation von Menschen mit Behinderung verzögert und geplante offene Gesprächsrunden in den Sozialräumen konnten zunächst nicht umgesetzt werden. Die Pandemiejahre wurden stattdessen für die Befragungen, Austauschtreffen im kleinen Rahmen und für die Umsetzung einzelner Projekte (z.B. Teilhabekompass, Workshop digitale Barrierefreiheit und die Aktion „Fair Parken“) genutzt.<sup>10</sup>

## 1.2 Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ oder auch UN-Behindertenrechtskonvention genannt, ist in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft getreten. Sie gilt somit als einfaches Bundesrecht. Mit der UN-BRK wurden die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung konkretisiert und spezialisiert. Hauptsächlich ist sie zunächst an den Staat gerichtet. Sie fordert aber auch von der Gesellschaft die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Beide haben den Auftrag Strukturen zu schaffen, in denen behinderte Menschen in vollem Umfang teilhaben können.<sup>11</sup> Die allgemeinen Grundsätze sind im Art. 3 UN-BRK festgehalten:

- a) *„die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;*
- b) *die Nichtdiskriminierung;*

---

<sup>7</sup> Mehr zu den Themenfeldern erfahren Sie im Kapitel 1.4 Aufbau der Inklusionsstrategie.

<sup>8</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2014): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan, S.10.

<sup>9</sup> Vgl. Laupheimer, Jürgen (Hrsg.) (2013): Landkreis Rosenheim. Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim, S.77.

<sup>10</sup> Siehe „Kapitel 1.3 Datengrundlage“.

<sup>11</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, (o.J.b): Bayerischer Aktionsplan. URL: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/un-konvention/aktionsplan-bayern.php> (zuletzt geprüft am 18.05.23).

- c) *die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;*
- d) *die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;*
- e) *die Chancengleichheit;*
- f) *die Zugänglichkeit;*
- g) *die Gleichberechtigung von Mann und Frau;*
- h) *die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“*

Für das Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sind die zentralen Zielsetzungen der UN-BRK nach eigener Darstellung unter anderem:

- *„Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung behinderter Menschen (Artikel 5),*
- *Barrierefreiheit in allen Bereichen, insbesondere beim Bauen und Wohnen, im Verkehr, beim Zugang zu Informationen, aber auch im kulturellen Leben, bei Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 9, 21, 30),*
- *gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12),*
- *unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19),*
- *Recht auf Zugang zur Bildung (Artikel 24),*
- *Recht auf Zugang zur Arbeitswelt (Artikel 27),*
- *angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28).“<sup>12</sup>*

Klare, direkte, Zuständigkeiten für die Kommunen (Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden) enthält die UN-BRK nicht. Die konkreten Ausformungen von Zuständigkeiten und Rechten erfolgen im Rahmen von Bundes- und Landesgesetzen. Die Basis der Gesetzgebung ist das Grundgesetz mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2: *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*. Für die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind relevante Bundesgesetze beispielsweise das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie die Sozialgesetzbücher, insbesondere das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX). Zu den Landesgesetzen zählt beispielsweise das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und den darauf basierenden Verordnungen (z.B. Bayerische Kommunikationshilfverordnung (BayKHV), Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV)) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) u.a.

In Bayern sind die Bezirke als überörtlicher Sozialhilfeträger sowie Eingliederungshilfeträger für die Hilfen für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe) zuständig.<sup>13</sup> Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien

<sup>12</sup> Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, (o.J.b): Bayerischer Aktionsplan. URL: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/un-konvention/aktionsplan-bayern.php> (zuletzt geprüft am 18.05.23).

<sup>13</sup> Art.80 und 66d AGSG.

Städte sind gemäß § 35a SGB VIII für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Mit den im Jahr 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) könnte die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen. Dies tritt aber nur dann Anfang 2028 in Kraft, wenn bis spätestens 01.01.2027 die konkreten Regelungen in einem Bundesgesetz bestimmt sind.

Die Landkreise haben die Pflicht auf eine bedarfsgerechte Pflegestruktur hinzuwirken. Allerdings umfasst dies nicht Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung. Dies ist in Bayern Aufgabe der Bezirke.<sup>14</sup>

Im Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Gesellschaft kommt den Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden trotzdem eine zentrale Rolle zu. Sie sind im Wesentlichen die Gestalter des sozialen Nahraums.<sup>15</sup>

### 1.3 Datengrundlagen

Die verwendeten **Bevölkerungszahlen** stammen aus der vom Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) erstellten Bevölkerungsprognose. Diese wurde im Rahmen der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes 2022 anhand von kommunalen Daten aus dem Jahr 2020 errechnet.

Mit der **Strukturstatistik SGB IX** des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) werden jährlich statistische Daten über Menschen mit (Schwer-)Behinderung veröffentlicht. In dieser werden Daten über die Anzahl an Menschen mit Behinderung auf Landkreis-, Städte- und Gemeindeebene nach unterschiedlichen Kriterien erfasst. Beispielsweise nach Grad der Behinderung (GdB), Merkzeichen (Mz), Geschlecht sowie Art und Ursache der Hauptbehinderung bei schwerbehinderten Menschen. Ab einer Einwohneranzahl von 10.000 Personen sind die Daten nach Altersgruppen aufgeschlüsselt. Die verwendete Strukturstatistik stammt aus dem Jahr 2023 mit dem Stichtag 31.12.2022.

Der „**Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020**“ des Bezirks Oberbayern aus dem Jahr 2022 ist eine weitere Datengrundlage. Der „Dritte Sozialbericht“ beinhaltet eine Bestandsaufnahme zu den Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Ebenfalls fließen **Daten der Wohnraum Koordination des Bezirk Oberbayerns** ein.

**Weitere regionale Statistiken** z.B. der Agentur für Arbeit, einiger Beratungsstellen u.a. werden in die Inklusionsstrategie einbezogen.

---

<sup>14</sup> Art.71 ff. AGSG.

<sup>15</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2014): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan, S.15.

Die **Einbindung der Experten und Expertinnen** erfolgte über verschiedene Wege:

- 1) **Menschen mit Behinderung** wurden als Experten und Expertinnen nach dem zentralen Grundsatz der UN-BRK „*Nichts über uns ohne uns*“ einbezogen.<sup>16</sup> Es fanden 11 Austauschtreffen mit insgesamt 60 Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen und/oder Sinnesbehinderung im Jahr 2023 statt. Zusätzlich haben sich einige Angehörige von Menschen mit Behinderung und Fachkräfte aus der Behindertenhilfe beteiligt. Dies waren insgesamt 6 Personen. Die Gespräche wurden anhand eines Interviewleitfadens geführt und thematisierten Aspekte des Schwerpunktthemas, ließen aber auch gezielt Raum für die anderen Themenfelder und dort bestehende Barrieren.
- 2) Es fanden im Jahr 2021 drei **schriftliche Befragungen** statt. Die hierfür verwendeten Fragebögen basieren auf Vorlagen des ZPE und wurden von der Inklusionsplanung an die regionalen Gegebenheiten angepasst. Befragt wurden:
  - 1) Die **Beauftragten für Menschen mit Behinderung aus den Städten, Gemeinden und der Landkreisbeauftragte**  
Von 22 Beauftragten haben sich 15 an der Befragung beteiligt. Da ein Fragebogen zweier Beauftragter für Ihre Heimatgemeinde zusammen beantwortet wurden, flossen 14 Fragebögen<sup>17</sup> in die Auswertung ein. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 68 %.
  - 2) Die **Verwaltungen der Städte und Gemeinden**  
Die Fragebögen wurden an die drei Stadtverwaltungen und 18 Gemeindeverwaltungen des Landkreises verschickt. Insgesamt haben sich Verwaltungen aus zwei Städten und 15 Gemeinden beteiligt. Die Rücklaufquote beträgt somit ca. 81 %.
  - 3) **Einrichtungen und Dienste aus der Behindertenhilfe**  
Der Fragebogen wurde an 29 Einrichtungen bzw. für die Angebote verantwortliche Personen gesendet. Es handelt sich dabei um 45 Angebote aus den Bereichen:
    - Wohnen (stationäres Wohnen, ambulant betreute Wohngruppen/therapeutische Wohngruppen/Apartments, ambulant betreutes Einzelwohnen) mit 31 Angeboten
    - Berufliche Qualifizierung & Arbeit mit 6 Angeboten,
    - Begegnung & Freizeit mit 6 Angeboten sowie
    - Gesundheit & Rehabilitation mit 2 Angeboten.

---

<sup>16</sup> Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (2017): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S.2.

<sup>17</sup> Die Fragebögen stammen insgesamt aus 3 Städten und 10 Gemeinden des Landkreises. Für die Gemeinde Lenggries wurde von zwei Personen (Beauftragte und Gemeindereferent) jeweils ein Fragebogen ausgefüllt.

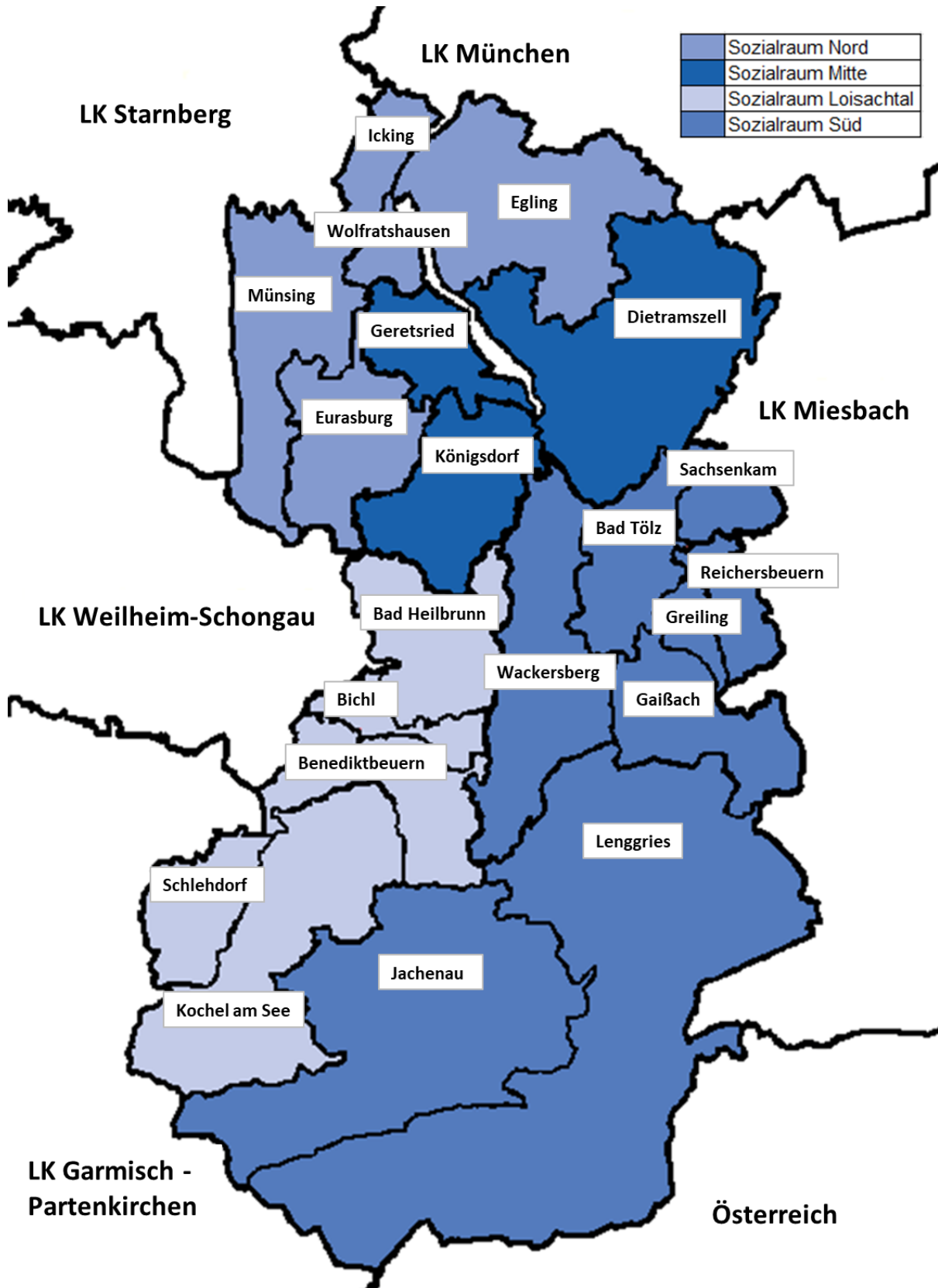
8 Fragebogen wurden für 21 Angebote ausgefüllt und zurückgesendet. Das ergibt eine Rücklaufquote von 27,5 %. Die 21 Angebote schlüsseln sich auf die Bereiche wie folgt auf:

- Wohnen (10 Angebote)
- Berufliche Qualifizierung & Arbeit (4 Angebote)
- Begegnung & Freizeit (3 Angebote)
- Gesundheit & Rehabilitation (2 Angebote)

Ebenso wurde die kommunale Sicht über „**Gemeindegespräche**“ mit Bürgermeister\*innen und den Beauftragten für Senioren und Menschen mit Behinderung eingeholt. Die Gespräche fanden in den Jahren 2020 und 2021 in 20 Städten und Gemeinden des Landkreises statt.

Einzelne Daten werden für den gesamten Landkreis und, soweit sinnvoll und möglich, auch für die, durch die Jugendhilfeplanung eingeführten und von der Sozialplanung für Senioren ebenfalls verwendeten, **Sozialräume** dargestellt. Dies entspricht der Empfehlung der Arbeitsgruppe Inklusion. Allerdings hat sich während der Strategieerstellung gezeigt, dass viele statistische Daten (z.B. Dritter Sozialbericht, Statistik der Agentur für Arbeit) nur auf Landkreisebene zur Verfügung stehen und keine Rückschlüsse auf die Sozialräume zulassen. Der Landkreis teilt sich in folgende vier Sozialräume auf:

Abbildung 1: Landkreiskarte mit den vier Sozialräumen



Quelle: Eigene Darstellung des Fachbereichs für Senioren und Teilhabe 2022.

## 1.4 Aufbau der Inklusionsstrategie

Die „Arbeitsgruppe Inklusion“ empfahl die Themenfelder Arbeit, Bildung, Öffentlicher Raum/Mobilität/Barrierefreiheit, Freizeitmöglichkeiten, politische Teilhabe, Öffentlichkeitsarbeit/Bewusstseinsbildung, Wohnen/Bauen, Gesundheit sowie Kooperation und Vernetzung zu bearbeiten. Die Themenfelder wurden von der Kreispolitik beschlossen.<sup>18</sup> Für eine handhabbarere Bearbeitung der Themenfelder wurden diese von der Inklusionsplanung teilweise abgeändert. Die zu bearbeitenden Inhalte der Felder bleiben davon unberührt. Die Änderungen beziehen sich rein auf die Formulierungen.

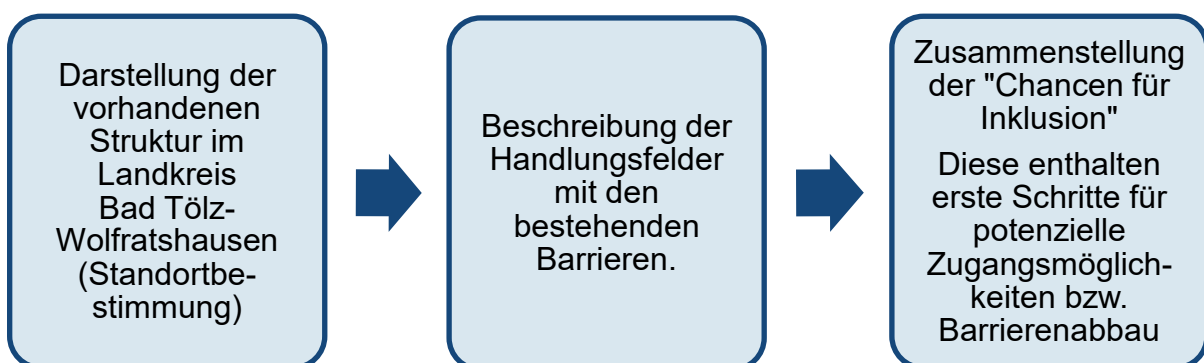
Folgende Themenfelder werden in der Inklusionsstrategie bearbeitet:

- Arbeit
- Bildung
- Mobilität & Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Freizeitmöglichkeiten
- Inklusive Verwaltung & politische Teilhabe
- Bewusstseinsbildung
- Wohnen & Bauen
- Gesundheit
- Kooperation & Vernetzung

Inklusion ist ein Querschnittsthema, es betrifft alle Altersgruppen und Lebensbereiche. Innerhalb der Themenfelder gibt es wiederkehrende Aufgabenbereiche und Überschneidungen. Beispielsweise ist Bewusstseinsbildung ein wichtiger Faktor für alle Felder und wird daher bei allen miteinbezogen. Dies ist bei der Kooperation & Vernetzung ähnlich. Ohne die Zusammenarbeit und Vernetzung einzelner Akteure und Akteurinnen werden viele Maßnahmen für mehr Teilhabemöglichkeiten nicht umgesetzt werden können. Das Feld der Mobilität tangiert ebenfalls alle anderen Felder.

Die Betrachtung der einzelnen Themenfelder folgt einer einheitlichen Struktur.

### Abbildung 2: Struktur der Themenfelderbearbeitung – Inklusionsstrategie



Quelle: Eigene Darstellung, 2023.

<sup>18</sup> Vgl. Kreisausschuss Bad Tölz-Wolfratshausen (2019): Vorlage VO/2600/18-01 – Beschlüsse. URL: <https://www.sitzungsdienst-lrabadtoelz.de/bi/vo021.asp> (zuletzt geprüft am 04.07.2023).

Die im partizipativen Prozess von den Experten und Expertinnen genannten Barrieren und Meinungen wurden ohne Bewertung übernommen und in Handlungsfeldern dargestellt.

Die Chancen wurden aus den geschilderten Barrieren/Handlungsfelder abgeleitet oder von beteiligten Personen eingebracht. Die Zusammenstellung der „Chancen für Inklusion“ ist weder ein abgeschlossener, noch ein starr festgeschriebener Bereich. Die Entscheidung der Umsetzung und die Ausgestaltung von benötigten Zugangsmöglichkeiten obliegen den Akteuren und Akteurinnen selbst. Menschen mit Behinderung werden bei den Akteuren und Akteurinnen immer mit genannt, um den Grundsatz „*Nichts über uns ohne uns*“ zu betonen. Dabei sind die Angehörigen von Menschen mit Behinderung ebenfalls zu berücksichtigen, da sie oft Assistenzleistungen übernehmen und ebenfalls von bestehenden Barrieren betroffen sind.

Die Verwirklichung von Inklusion ist ein umfassender gesamtgesellschaftlicher Prozess und aufgrund der benötigten individuellen Mitwirkung, enthält die Inklusionsstrategie keine zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung<sup>19</sup> oder spezifisch formulierte Ziele. Als langfristiges Ziel ist die Umsetzung und Wahrung der UN-BRK in ihren erfassten Bereichen, wie Barrierefreiheit/Zugänglichkeit, persönliche Mobilität, Arbeit, Bildung, Gesundheit, Rehabilitation, Teilhabe am politischen Leben u.a. zu sehen. Spezifische Ziele und einen zeitlichen Rahmen müssen die einzelnen Akteure und Akteurinnen für ihre selbst formulierten Handlungsschritte festlegen. Die einzelnen Artikel der UN-BRK dienen als Leitlinie.

Nach der Bearbeitung des Schwerpunktthemas sowie der weiteren Themenfelder, werden jeweils Fazits gezogen.

Abschließend wird ein Ausblick auf die nächste Planungsphase der Inklusionsstrategie gegeben. Des Weiteren werden direkt von der Inklusionsplanung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bearbeitbare Maßnahmen für die Umsetzung gelistet.

---

<sup>19</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2014): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan, S.10.



## **2 Bevölkerung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen**

### **2.1 Gesamtbevölkerung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen**

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hat im Jahr 2022 insgesamt 129.530 Bürger und Bürgerinnen. Davon sind 64.090 Personen weiblich und 65.440 Personen sind männlich. Bis ins Jahr 2040 wird die Gesamtbevölkerungszahl auf 141.536 Personen anwachsen.<sup>20</sup> Die Einwohnerzahlen der einzelnen Städte und Gemeinden, der Sozialräume und des Landkreises insgesamt für das Jahr 2022 sind in der Tabelle 1 „Einwohneranzahl des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen nach Alter, Jahr 2022“ dargestellt. Die Altersgruppen orientieren sich dabei am Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises, wobei bei späteren Schwerpunktthemen eine andere Aufteilung sinnvoll ist (z.B. Bildung).

---

<sup>20</sup> Vgl. Bevölkerungsprognose für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, SAGS 2022.

Tabelle 1: Einwohneranzahl des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen nach Alter, Jahr 2022

Gebiete	Einwohnerzahl (gesamt)	Altersgruppen				
		0-u6	6-u18	18-u35	35-u65	65 u. älter
Egling	5.375	329	633	958	2.429	1.027
Eurasburg	4.320	267	508	746	1.936	862
Icking	3.643	184	567	567	1.526	799
Münsing	4.235	272	510	673	1.868	912
Wolfratshausen	19.073	1.143	2.186	3.310	8.177	4.257
<b>Sozialraum Nord</b>	<b>36.645</b>	<b>2.195</b>	<b>4.404</b>	<b>6.254</b>	<b>15.935</b>	<b>7.857</b>
Dietramszell	5.613	382	581	1.114	2.501	1.005
Geretsried	26.209	1.606	2.922	4.801	11.003	5.878
Königsdorf	3.097	230	356	546	1.378	586
<b>Sozialraum Mitte</b>	<b>34.919</b>	<b>2.219</b>	<b>3.858</b>	<b>6.491</b>	<b>14.882</b>	<b>7.469</b>
Bad Tölz	19.921	997	2.117	3.737	8.343	4.727
Gaißach	3.117	254	388	569	1.308	599
Greiling	1.457	87	184	246	630	310
Jachenau	875	59	136	136	358	186
Lenggries	9.928	645	1.195	1.645	4.089	2.354
Reichersbeuern	2.406	195	264	418	1.107	422
Sachsenkam	1.266	70	153	259	589	196
Wackersberg	3.535	232	354	699	1.506	744
<b>Sozialraum Süd</b>	<b>42.505</b>	<b>2.539</b>	<b>4.791</b>	<b>7.710</b>	<b>17.929</b>	<b>9.538</b>
Bad Heilbrunn	4.009	251	449	688	1.771	851
Benediktbeuern	3.657	233	317	685	1.474	949
Bichl	2.295	155	291	472	962	415
Kochel am See	4.185	243	407	757	1.798	980
Schlehdorf	1.315	89	132	247	538	310
<b>Sozialraum Loisachtal</b>	<b>15.462</b>	<b>971</b>	<b>1.596</b>	<b>2.849</b>	<b>6.543</b>	<b>3.503</b>
<b>Landkreis</b>	<b>129.530</b>	<b>7.923</b>	<b>14.648</b>	<b>23.304</b>	<b>55.289</b>	<b>28.366</b>

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Bevölkerungsprognose für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen SAGS 2022.

## 2.2 Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen leben zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 15.925 Menschen mit Behinderung. Davon sind 8.179 Menschen weiblich, 7.745 männlich und eine Person divers.<sup>21</sup>

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderung:

*„Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“*

Eine der genannten Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Wenn eine entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten ist, dann sind die Menschen von Behinderung bedroht.<sup>22</sup>

Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wird Behinderung als ein gesellschaftliches Verhältnis und nicht nur als eine persönliche Eigenschaft verstanden.<sup>23</sup>

Ab wann ein Mensch als schwerbehindert gilt, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Hiernach liegt eine Schwerbehinderung vor, wenn der Grad der Behinderung<sup>24</sup> mindestens 50 beträgt. Es ist auch eine Gleichstellung von Menschen mit einem GdB 30 oder 40 zu schwerbehinderten Menschen möglich.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderung und die Anzahl der Personen mit einer Schwerbehinderung haben sich in den letzten 4 Jahren wie folgt entwickelt:

---

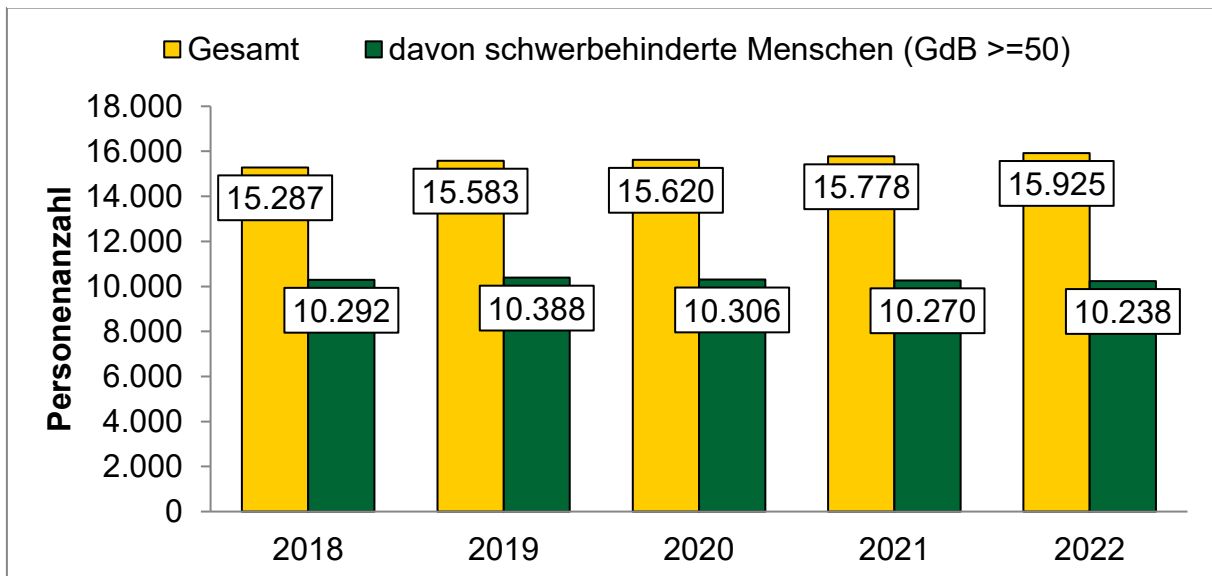
<sup>21</sup> Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales (2023): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.1.

<sup>22</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX.

<sup>23</sup> Vgl. Welti, Felix (2017): Behinderte Menschen. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, S.87f.

<sup>24</sup> Der Grad der Behinderung (GdB) ist das Maß für die körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen sowie deren sozialen Auswirkungen. Die Bemessung des GdB verläuft nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit ihren Versorgungsmedizinischen Grundsätzen. In Zehnergraden von 20 bis 100 wird die Auswirkung der Beeinträchtigungen wiedergegeben. Bei mehreren Erkrankungen können die einzelnen Grade nicht addiert werden. Hier wird ein Gesamt-GdB gebildet (vgl. BIH 2022, o.S. & ZBFS o.J., o.S.).

**Abbildung 3: Entwicklung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, 2018-2022**

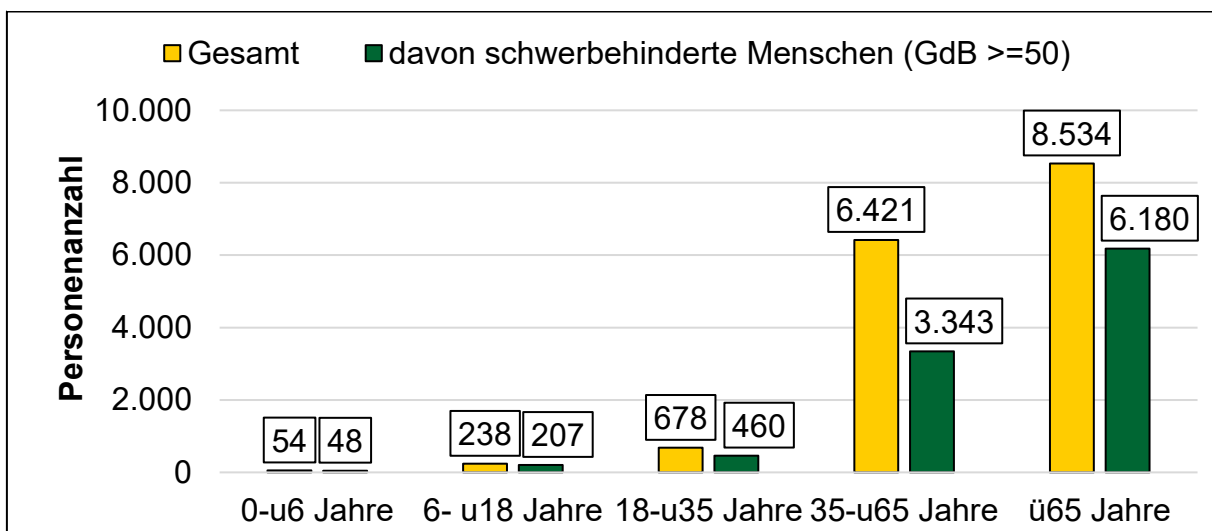


Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.1.

Es wird deutlich, dass die Gruppe der Menschen mit Behinderung angewachsen ist. Bei der Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung hingegen ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen.

Die Altersstruktur der Menschen mit (Schwer-)Behinderung gliedert sich im Jahr 2022 folgendermaßen auf:

**Abbildung 4: Altersstruktur der Menschen mit (Schwer-)Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2022**



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.1.

Dabei zeigt sich, dass die Gruppe der 65jährigen und älteren Personen die größte Gruppe darstellt. Dies ist dadurch zu begründen, dass im Alter die Wahrscheinlichkeit eine Behinderung zu haben anwächst. Für den insgesamt Anstieg der Menschen mit Behinderung kann unter anderem die steigende

Lebenserwartung im Zusammenhang mit dem medizinischen Fortschritt vermutet werden.<sup>25</sup>

Welchen Anteil die Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung zur Gesamtbevölkerung einnehmen zeigt die untenstehende Tabelle bezogen auf die Sozialräume und den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen insgesamt.

**Tabelle 2: Menschen mit (Schwer-)Behinderung und Anteil an der Gesamtbevölkerung im Landkreis, Jahr 2022**

<b>Sozialräume</b>	<b>Einwohnerzahl gesamt</b>	<b>Anzahl an MmB (GdB 20-100)</b>	<b>Bevölkerungsanteil (in %)</b>	<b>davon schwer- behindert (GdB ≥50)</b>	<b>Bevölkerungsanteil (in %)</b>
Sozialraum Nord	36.645	3.840	10 %	2.416	7 %
Sozialraum Mitte	34.919	4.670	13 %	3.004	9 %
Sozialraum Süd	42.505	5.063	12 %	2.865	7 %
Sozialraum Loisachtal	15.462	1.871	12 %	1.261	8 %
<b>Landkreis</b>	<b>129.530</b>	<b>15.925</b>	<b>12 %</b>	<b>10.238</b>	<b>8 %</b>

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und den einzelnen Strukturstatistiken SGB IX der Städte und Gemeinden, o.S.

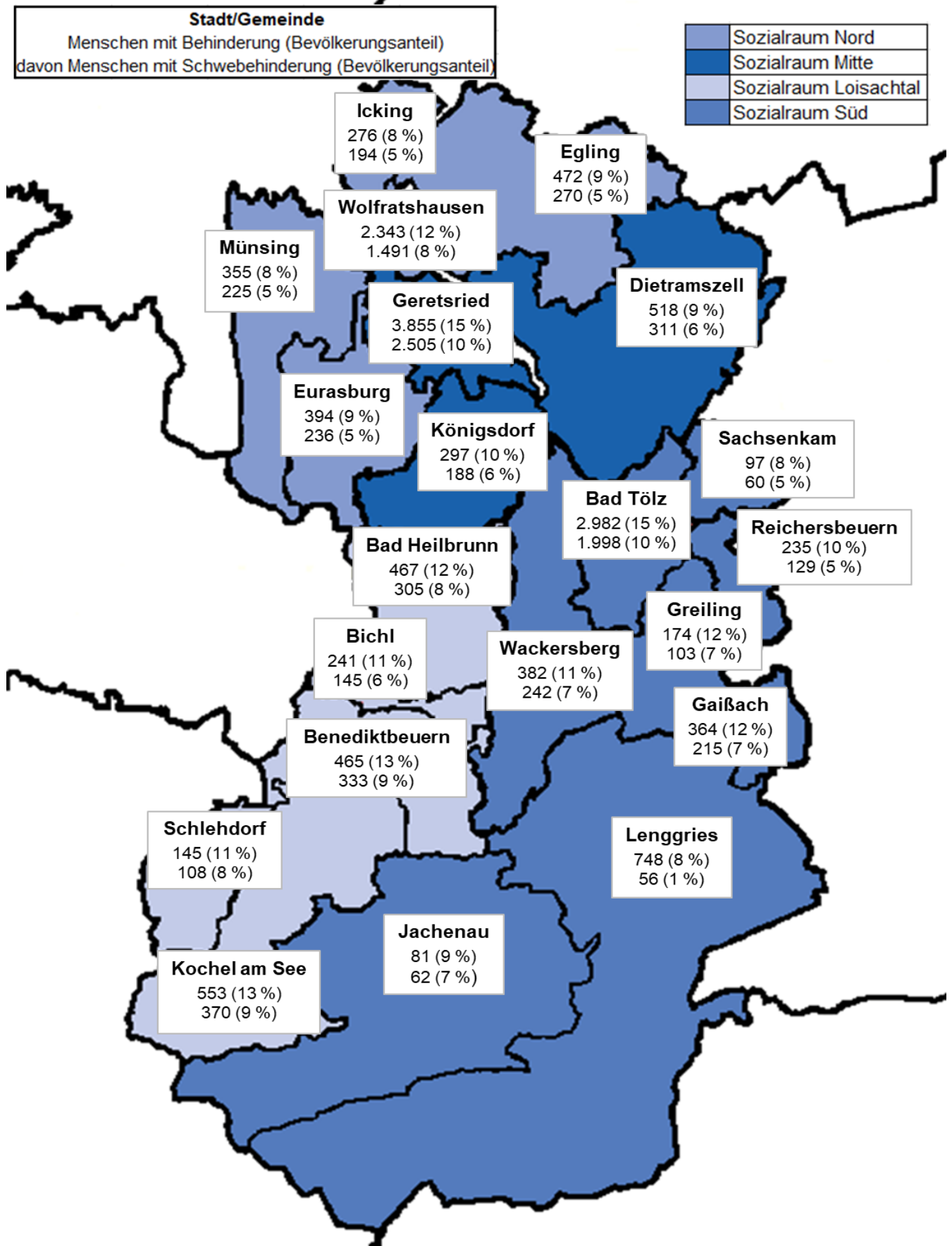
Der Anteil von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zur Gesamtbevölkerung schwankt zwischen 10 % und 13 % beziehungsweise 7 % und 9 %.

In einzelnen Städten und Gemeinden zeigen sich höhere Anteile. Dabei haben meist die Städte und Gemeinden höhere Prozentsätze, in denen stationäre Einrichtungen oder ambulante Wohnangebote vorhanden sind (z.B. Bad Tölz, Geretsried, Kochel am See).

Die einzelnen Daten der Städte und Gemeinden werden in der nächsten Abbildung dargestellt.

<sup>25</sup> Vgl. Landratsamt Starnberg (Hrsg.) (2017): Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen. „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg, S.49.

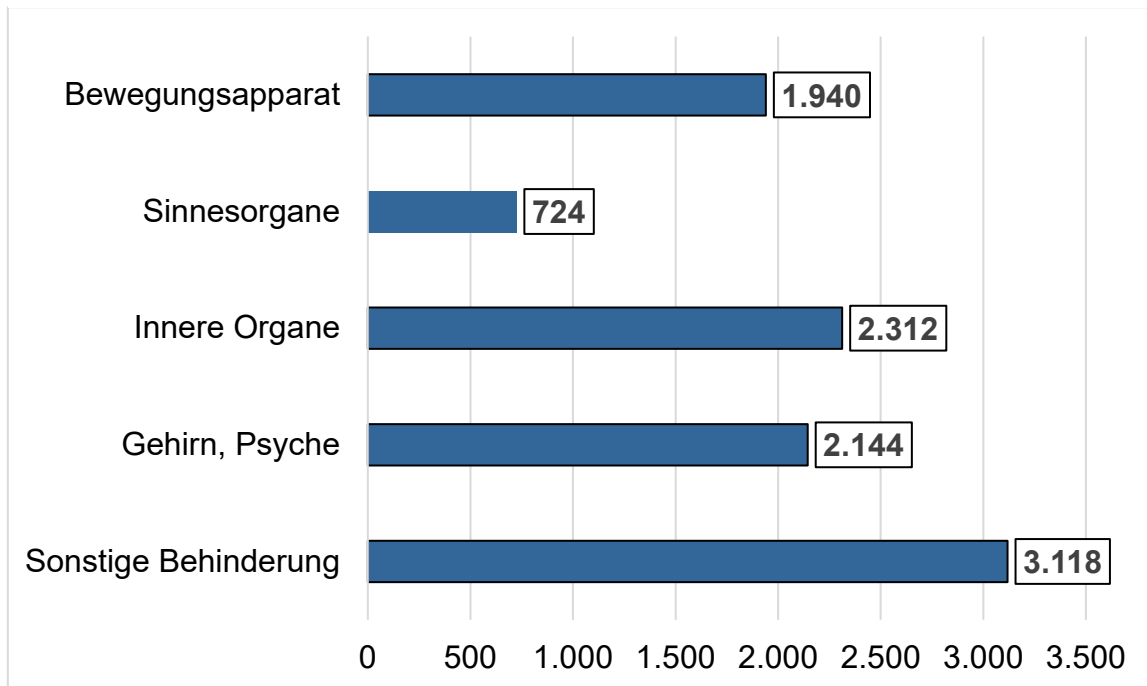
**Abbildung 5: Menschen mit (Schwer-)Behinderung und dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in den Städten und Gemeinden, Jahr 2022**



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten den einzelnen Strukturstatistiken SGB IX der Städte und Gemeinden, o.S.

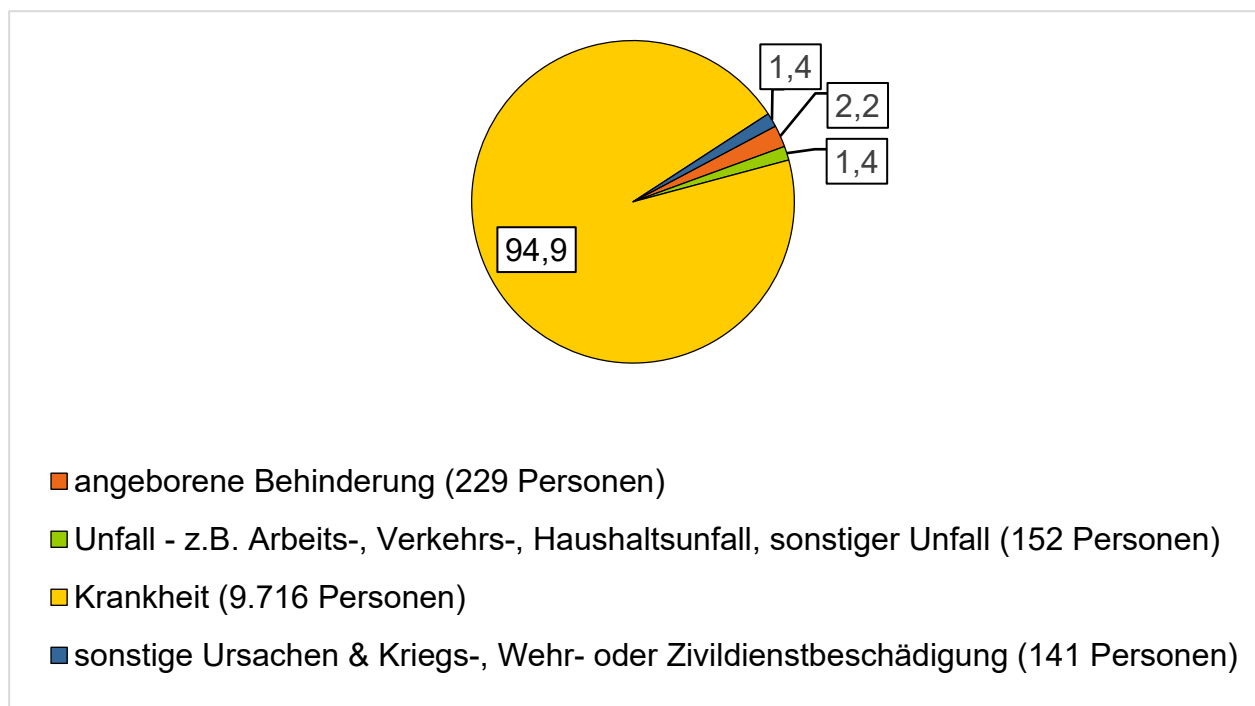
In der Strukturstatistik SGB IX werden ebenfalls die Art der Hauptbehinderung und deren Ursache bei den Menschen mit Schwerbehinderung erfasst. Diese gestalten sich im Jahr 2022 wie folgt:

**Abbildung 6: Art der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen,**



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.2.

**Abbildung 7: Ursachen der Hauptbehinderung in Prozent, Jahr 2022**



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, S.2.<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Aufgrund der teilweisen Summierung von verschiedenen Ursachen und damit verbundenen Rundungen ergibt die Summe der Prozentzahlen keine 100 %.

Die Hauptursachen einer Schwerbehinderung sind damit auf Krankheiten zurückzuführen. Dies zeigt, dass eine Behinderung vorwiegend im Laufe des Lebens entsteht. Durch den medizinischen Fortschritt, Prävention und Gesundheitsförderung lassen sich zukünftige durch Krankheiten verursachte Beeinträchtigungen, voraussichtlich besser behandeln oder vorbeugen.

Ein Ausschnitt der „Strukturstatistik SGB IX“ des ZBFS für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist im Anhang Nr. 1 aufgeführt. Dort sind weitere Daten, wie die Aufschlüsselung nach GdBs, Merkzeichen (z.B. „aG“ außergewöhnlich Gehbehindert, „TBl“ Taubblind) u.v.m. enthalten.

In seiner „Information der Zahlungsströme 2021“ hat der Bezirk Oberbayern im Jahr 2021 1.265 Leistungsbeziehende in den Bereichen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe angegeben. Die Ausgaben belaufen sich hierbei auf 28.356.450 €. Zu den Eingliederungsleistungen zählen beispielsweise ambulante Hilfen im Vorschulalter, ambulante Wohnformen für Erwachsene, teilstationäre Hilfen im Schulalter oder Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung u.a.<sup>27</sup> Die Aufstellung der Zahlungsströme 2021 für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist im Anhang Nr. 2 aufgeführt.

Zu den Leistungsbeziehenden muss noch gesagt werden, dass dort nicht nur Personen mit Behinderung enthalten sind, sondern auch von Behinderung bedrohte Menschen Eingliederungsleistungen erhalten können.

Die Daten der Eingliederungshilfe stellen einen Ausschnitt der für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen erhältlichen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen dar. Insgesamt gibt es neben den Bezirken als Eingliederungshilfeträger sechs weitere Rehabilitationsträger bzw. Träger der Leistung zur Teilhabe (z.B. Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Unfall- und Rentenversicherung). Die Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.<sup>28</sup> Daten auf Landkreisebene liegen von den anderen Rehabilitationsträgern nicht vor.

Ebenfalls muss zu den Daten der „Strukturstatistik SGB IX“ angemerkt werden, dass diese nur die Menschen mit Behinderung erfasst, die einen Schwerbehindertenausweis beim ZBFS beantragt haben. Also nicht Menschen, die von Behinderung bedroht sind oder keinen Schwerbehindertenausweis beantragt haben. Für Letzteres kann es verschiedene Gründe geben. Beispielsweise möchten Personen nicht zur „Gruppe der behinderten Menschen“ gehören und haben Angst vor der damit potenziell verbundenen Diskriminierung oder sie möchten nicht den bürokratischen Antragstellungsprozess durchlaufen. Demnach ist mit einer gewissen Dunkelziffer zurechnen.<sup>29</sup> Die unterschiedlichen Datengrundlagen, lassen eine klare Bezugnahme der verschiedenen statistischen Daten aufeinander nicht zu.

---

<sup>27</sup> Vgl. Hierschhuber & Dr. Hange/Bezirksverwaltung Oberbayern (2022): Information der Zahlungsströme 2021, Anhang Nr.5. URL: <https://bezirkstag.bezirk-oberbayern.de/getfile.asp?id=62149&type=do> (zuletzt geprüft am 04.07.2023).

<sup>28</sup> § 5f. und § 91 SGB XI

<sup>29</sup> Vgl. Kneißl, Klaus; Bayer, Andrea (2019): Aktionsplan Inklusion. Für die Stadt Augsburg, S.18ff.



# 3 Schwerpunktthema: „inklusive Verwaltung und politische Teilhabe“

Es ist sinnvoll, dieses Schwerpunktthema in zwei Teilfelder zu gliedern, um es differenziert betrachten zu können. Wobei darauf hingewiesen werden muss, dass sie miteinander in Verbindung stehen.

Beide sind von wesentlicher Bedeutung für eine inklusive Gesellschaft. Vertreter und Vertreterinnen der Kommunalpolitik haben im Stadt-, Gemeinderat oder im Kreistag die Möglichkeiten das direkte Lebensumfeld der Bürger und Bürgerinnen zu gestalten. Die Verwaltungsmitarbeitenden nehmen ihre öffentlichen Aufgaben wahr und gestalten somit den sozialen Nahraum mit. Weiterhin kommt beiden eine Vorbildfunktion in Sachen inklusiver Gesellschaft zu.

Außerdem sind die Vertreter und Vertreterinnen der Politik und Verwaltung auf der Bundes- und Landesebene nicht zu vergessen. Sie sind die rechtlichen Rahmengerber und beeinflussen die Möglichkeiten vor Ort entscheidend mit. Der Fokus dieses Kapitels liegt auf den Verwaltungen und politischen Gremien bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen auf Stadt-, Gemeinde und Landkreisebene. Die beschriebenen Handlungsfelder beziehen alle Schilderungen der Gesprächsteilnehmenden zu verschiedenen Behörden (z.B. Bezirk Oberbayern, Agentur für Arbeit, Zentrum Bayern Familie und Soziales) oder politischen Gremien ein. Viele Barrieren sind übergreifend vorhanden und sollten von allen beseitigt werden.

## 3.1 Inklusive Verwaltung

Für die inklusive Verwaltung und deren Aufgaben sind mehrere UN-BRK-Artikel von Bedeutung. Der Artikel 9 UN-BRK „Zugänglichkeit“<sup>30</sup> lautet wie folgt,

*„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für*

- a) *Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*

---

<sup>30</sup> In der amtlichen deutschen Übersetzung der UN-BRK wird für das im englischen Original verwendete Wort „accessibility“ der Begriff „Zugänglichkeit“ verwendet. Auch wenn dies die wortwörtliche Übersetzung darstellt, wird dieser und andere verwendete deutsche Begriffe kritisch gesehen. Barrierefreiheit wird von den Kritisierenden als bessere Übersetzung von „accessibility“ angesehen (vgl. EUTB (o.J.): Barrierefreiheit, o.S.. URL: <https://www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/barrierefreiheit> (zuletzt geprüft am 28.06.2023)).

b) *Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. [...]*<sup>31</sup>

Ebenfalls sind Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“, Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“ und Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ und viele Mehr von Bedeutung. Die genannten Artikel werden in den Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.4 näher dargestellt.

Zu einer für die Bürger und Bürgerinnen sowie den Mitarbeitenden inklusiven Verwaltung gehören verschiedene Aspekte:

- Barrierefreiheit der Rathäuser und die der kommunalen Gebäude
- Digitale Barrierefreiheit ihres Internetauftrittes und interner IT-Systeme
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden und der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderung

### 3.1.1 Standortbestimmung

#### **Bauliche Barrierefreiheit**

Entscheidende Vorschriften zur baulichen Barrierefreiheit von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der öffentlich zugänglichen Bauanlagen der Städte, Gemeinden und des Landkreises sind Art. 10 BayBGG und Art. 48 BayBO. Beide enthalten Soll- und Muss-Vorschriften bezüglich der Herstellung von Barrierefreiheit.

Vereinfacht gesagt bedeutet Art. 10 BayBGG für die Kommunen unter anderem, dass

- ihre Neu-, Um- Erweiterungsbauten barrierefrei gestaltet werden sollen. Dies gilt ebenfalls für Kindertageseinrichtungen (Art. 10 Abs. 1 S. 1f. BayBGG)
- bauliche Barrieren für Gebäudeteile, die dem Publikumsverkehr dienen, in Rahmen von intensiven Baumaßnahmen am Gebäude festgestellt und abgebaut werden sollen. Dies soll unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten erfolgen (Art.10 Abs. 2 BayBGG)
- die Barrierefreiheit bei Anmietungen, der von ihnen genutzten Bauten, verpflichtend zu berücksichtigen ist. Künftig sollen möglichst nur barrierefreie Bauten angemietet werden (Art. 10 Abs. 3 BayBGG)

In allen Absätzen sind Regelungen für Ausnahmen bzw. Abweichungen enthalten. Diese sind erlaubt,

- wenn andere Lösungen in gleichem Maße, die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen (Art. 10 Abs. 1 S. 3 BayBGG)
- wenn die Feststellung und der Abbau einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen (Art. 10 Abs. 2 BayBGG)
- wenn die Anmietung eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hat (Art. 10 Abs. 3 BayBGG)

---

<sup>31</sup> Art. 9 Abs. 1 UN-BRK.

Nach Art. 48 Abs. 2 BayBO müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Zu den nicht abschließend aufgeführten baulichen Anlagen gehören Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Sport- und Freizeitanlagen sowie Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens. Es sind in diesem Artikel ebenfalls Ausnahmeregelungen definiert, wenn die gesetzlichen festgelegten Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand kann beispielsweise wegen schwieriger Geländebedingungen oder ungünstiger vorhandener Bebauung entstehen.<sup>32</sup>

Unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude barrierefrei sind, regeln die Technischen Baubestimmungen DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ und DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“.<sup>33</sup>

In der Befragung aus dem Jahr 2021 gaben vier Städte und Gemeinden an, nach den DIN-Normen barrierefreie Rathäuser zu haben.

Eine Gemeinde hat eine festinstallierte Induktionsschleife für Menschen mit Hörbehinderung in ihrem Sitzungssaal.

Insgesamt haben sieben Städte und Gemeinden eine Bestandsaufnahme bezüglich der Barrierefreiheit ihrer öffentlichen Gebäude.

Zwei Kommunen haben bereits eine Prioritätenliste für barrierefreie Nachrüstungen und bei vier war diese 2021 in Arbeit.

Weiterhin gaben elf von 14 Stadt- und Gemeindeverwaltungen an, mindestens eine Person (z.B. Beauftragte für Menschen mit Behinderung und/oder den Landkreisbeauftragten) und/oder die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bei Planungen miteinzubeziehen.

Die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen und den Schutz von Mitarbeitenden mit Behinderung regelt § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

### **Verwaltung als Arbeitgeber**

Gemäß Art. 27 Abs. 1 Buchstabe g der UN-BRK sichern und fördern die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch geeignete Schritte. Zu diesen zählt Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor zu beschäftigen. In Deutschland sind Arbeitgeber an die Regelungen des Schwerbehindertenrechts, Beamtenstatusgesetzes und den anderen allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen (z.B. ArbStättV) gebunden.

Einen Überblick zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung in Behörden bieten die Daten der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Agentur für Arbeit.

Nach § 154 SGB IX sind alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, wenigstens fünf Prozent davon mit schwerbehinderten Menschen, der ihnen gleichgestellten oder

---

<sup>32</sup> Vgl. Bayerische Architektenkammer (2019): Merkblatt 8 – BayBO 2018, S.6ff.

<sup>33</sup> Vgl. ebd. S.2.

sonstig anrechnungsfähigen Personen zu besetzen.<sup>34</sup> Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.<sup>35</sup>

Im Jahr 2021 gab es bei öffentlichen Arbeitgebern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen insgesamt 125 Pflichtarbeitsplätze zu besetzen. Davon wurden 111 Plätze besetzt. Weiterhin werden in dieser Statistik die über dem Soll besetzten Arbeitsplätze in Höhe von 35 Plätzen angegeben. Das bedeutet, dass ein oder mehrere Arbeitgeber mehr Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzt haben, als sie es nach diesem Gesetz müssten.<sup>36</sup>

Allerdings kann man einen Arbeitsplatz nicht gleich einer Person setzen, da Mehrfachanrechnungen (z.B. ein Ausbildungsplatz wird auf mind. zwei Pflichtarbeitsplätzen angerechnet) möglich sind.<sup>37</sup>

Nach Angaben der Städte- und Gemeindebefragung sowie der Auskunft des Landratsamtes, haben im Jahr 2021 neun Verwaltungen die Pflichtarbeitsplätze besetzt. Vier Gemeinden haben nicht mehr als 20 Mitarbeitende und müssen daher, keine Pflichtarbeitsplätze besetzen. Insgesamt fünf Städte und Gemeinden mussten Ausgleichszahlungen tätigen. Es gab eine Anmerkung, dass sich keine Menschen mit Behinderung bei der Stadt/Gemeinde beworben hätten.

Weiterhin wurde bei der Befragung von sechs Verwaltungen Bemühungen angegeben, die auf eine Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung abzielen. Als Beispiele wurden insbesondere Praktikums- und/oder Lehrstellenangebote für Menschen mit Behinderung sowie die Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe genannt.

Als Träger öffentlicher Gewalt sollen Städte, Gemeinden und der Landkreis gemäß Art. 13 S. 3 BayBGG ihre oder allgemein verfügbare Fähigkeiten zur Verfassung von Texten in besonders leicht verständlicher Sprache auf- und ausbauen. Fünf der Befragten, gaben an, dass ihr Verwaltungspersonal Interesse an Schulungen im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit haben. Dabei wurde drei Mal explizit das Thema Leichte Sprache benannt.

Für Mitarbeitende von öffentlichen Arbeitgebern ist die barrierefreie Nutzung des eigenen Intranets und der verwendeten IT-Systeme von Bedeutung.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 BayBGG gestalten Träger öffentlicher Gewalt unter anderem ihre Intranet- und Internetauftritte schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Maßgaben sind allerdings dabei, die technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten (Art. 14 Abs. 1 S.2 BayBGG).

In der Befragung gaben zwei Städte/Gemeinden an ein barrierefreies Intranet für ihre Mitarbeitenden zu haben.

---

<sup>34</sup> Dabei enthält § 154 Abs. 1 S.3 SGB IX Sonderregelungen Arbeitgeber mit einer Arbeitsplatzanzahl von 20 bis 40 Plätzen müssen jahresdurchschnittlich je Monat ein Mensch mit Schwerbehinderung beschäftigen. Bei einer Arbeitsplatzanzahl von 40 bis 60 Plätzen müssen jahresdurchschnittlich je Monat zwei Mensch mit Schwerbehinderung beschäftigen.

<sup>35</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023): Tabelle, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen, o.S.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

<sup>37</sup> Vgl. ebd.

## Digitale Barrierefreiheit

Artikel 14 des BayBGG beinhaltet ebenfalls die schrittweise barrierefreie Gestaltung von Internetauftritten und -angeboten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen.

Diese Vorgabe wird durch zwei Verordnungen konkretisiert. Dabei handelt es sich um die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), die die technischen Standards regelt.<sup>38</sup>

Die technischen Standards sind umfassend. Wesentliche Bestandteile sind die Navigationsfähigkeit der Website mit der Tastatur, Alternativtexte zu verwendeten Bildern, barrierefreie Dokumente, eine Vorlesefunktion oder die Möglichkeit Kontraste zu ändern.

Die zu erfüllenden Anforderungen und Bedingungen der barrierefreien Informationstechnikangebote des Art. 14 BayBGG werden, wie eben genannt, im § 1 BayEGovV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BITV 2.0 genau festgelegt. Von dieser Vorschrift können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt (§ 1 Abs. 4 BayEGovV).

Eine Pflichtaufgabe stellt hingegen die Erklärung zur Barrierefreiheit und die bereitzustellende Kontaktmöglichkeit gemäß § 2 BayEGovV dar. Über die Kontaktmöglichkeit können Nutzer bestehende Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern.

Die Erklärung hat einem festgelegten Muster zu folgen und Informationen zu bestimmten Bereichen darzustellen. Beispielsweise müssen Informationen über den Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen, nicht barrierefreie Inhalte oder Hinweise zum Durchsetzungsverfahren sowie Kontaktdaten der Durchsetzungsstelle enthalten sein.<sup>39</sup>

Bei einer Stichpunktanalyse<sup>40</sup> (barrierefreier) Webauftritt der drei Städte, 18 Gemeinden und des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zeigte sich, dass alle Seiten mehr oder weniger barrierearm sind, aber noch nicht vollumfänglich barrierefrei. Die Erklärung zur Barrierefreiheit und die Kontaktmöglichkeit hatten insgesamt 12 der Verwaltungen. Drei Verwaltungswebseiten haben darüber hinaus Informationen zur Seite in Leichter Sprache und eine ebenfalls in Gebärdensprache.

---

<sup>38</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Digitales (o.J.a): Handlungsleitfaden Digitale Barrierefreiheit. Rechtliches, o.S. URL: <https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/rechtliches/> (zuletzt geprüft am 24.05.23).

<sup>39</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Digitales (o.J.b): Handlungsleitfaden Digitale Barrierefreiheit. Mustererklärung zur Barrierefreiheit, o.S. URL: <https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/mustererklaerung-zur-barrierefreiheit/> (zuletzt geprüft am 24.05.23).

<sup>40</sup> Die Internetseiten wurden mit Hilfe des tools „WAVE-web accessibility evaluation tool“ durch die Inklusionsplanungsstelle stichpunktartig überprüft. Es wurden i.d.R. die Startseite und ein weitere Menüpunkt überprüft (Stand: 05/2023). WAVE arbeitet in englischer Sprache. Genauere Informationen finden Sie unter folgenden Link <https://wave.webaim.org/help>.

## **Behördengänge, Informationen & Beratung**

Am 24.05.2023 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG-Änderungsgesetz) und das Eckpunktepapier für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung beschlossen. Ein Aspekt ist dabei die gesetzliche Verankerung der Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit von elektronischen Verwaltungsleistungen.<sup>41</sup>

Regeln zur Kommunikation mit Behörden finden sich in den Artikeln 11 bis 13 des BayBGG und den bestehenden Verordnungen (z.B. BayDokZugV, BayKHV). Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Art. 11 BayBGG ein Recht darauf, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren, mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachebegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die genutzte Kommunikationshilfe muss von den Menschen mit Behinderung selbst organisiert werden. Die Kosten für diese werden auf Antrag von den Behörden erstattet.

Gemäß Art. 12 BayBGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von Dokumenten (z.B. schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke) eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen muss auf Verlangen, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren, bestimmte Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Hierfür dürfen für die Menschen mit Behinderung keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Neben den bereits erwähnten Art. 13 S. 3 BayBGG sollen Träger öffentlicher Gewalt Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitstellen. Der stärkere Einsatz leicht verständlicher Sprache soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Als besonders leicht verständlich wird eine Sprache bezeichnet, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält – z.B. Leichte Sprache.

In allen Rathäusern und dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen liegen diverse Informationsmaterialien und Antragsformulare (z.B. Antrag auf Parkerleichterung oder auf Befreiung von Rundfunkbeiträgen) für Menschen mit Behinderung aus. In vier Städten/Gemeinden werden darüber hinaus Informationen über die Barrierefreiheit der Infrastruktur (z.B. barrierefreie/-arme Unterkünfte, barrierefreie Urlaubserlebnisse oder Eintragungen auf [wheelmap.org](https://wheelmap.org)) angeboten.

In Bezug auf Informationen in besonders leicht verständlicher Sprache gaben bei der Befragung zwei Verwaltungen an, dass die Beratungsmöglichkeit in einfacher Sprache über Mitarbeitende besteht. Informationen in Leichter Sprache liegen vereinzelt aus und werden teilweise bei Bedarf angeboten. In einer Stadt enthält das Stadtmagazin einzelne Informationen in leicht verständlicher Sprache. Es wurde in der Befragung geschildert, dass bisher noch kein Bedarf an Angeboten in Leichter Sprache in der Verwaltung angemeldet wurde.

---

<sup>41</sup> Vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2023): Bundesregierung beschließt Paket für die digitale Verwaltung: Deutschland erhält ein digitales Bürgerkonto, o.S. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/ozg-kabinett.html> (zuletzt geprüft am 25.05.2023)

Diese Rückmeldung wurde ebenfalls in einigen Städten/Gemeinden gegeben bzgl. der Nutzung von Kommunikationshilfen oder Ausdrücke in Brailleschrift. Dies ist voraussichtlich auf die Bewohnerstruktur der jeweiligen Kommune zurückzuführen und dass einige Menschen mit Behinderung nicht selbst Behördengänge wahrnehmen, sondern dass sie gesetzliche Vertretungen oder Angehörige haben, die Behördengänge für sie übernehmen.

Des Weiteren gibt es in einer Gemeinde einen Mitarbeiter, der Gebärdensprache spricht.

In der Befragung der Städte- und Gemeindeverwaltungen wurde nach der Rücksichtnahme auf die Belange der Menschen mit seelischer Behinderung bei Behördengängen gefragt. Hier gaben 13 Verwaltungen an, dass Menschen mit seelischer Behinderung eine Begleitperson mitnehmen können. Eine Stadt/Gemeinde plant bei Bedarf mehr Zeit für Termine ein.

Der Umgang mit Behörden war im Jahr 2022 bei der EUTB Oberbayern Süd, die für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach zuständig ist, 59-mal das oder mit ein Beratungsthema. Insgesamt wurden 651 Beratungen durchgeführt, wobei der Schwerbehindertenausweis 173-mal (mit-)thematisiert wurde. Die weiteren Beratungsthemen implizieren ebenfalls Unterstützung bei Behördenkontakten.

### **3.1.2 Handlungsfelder**

#### **Barrierefreiheit der Verwaltungsgebäude:**

Die meisten Verwaltungsgebäude sind für Menschen mit Behinderung nicht vollumfänglich barrierefrei zugänglich. Allerdings sind hier die Barrieren für Menschen mit Körperbehinderung geringer. Die benötigten Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Sinnesbehinderung werden seltener beachtet. Innerhalb dieser Gruppe werden die Menschen mit Hörbehinderung öfter benachteiligt. Zum Beispiel fehlen in Sitzungssälen Induktive Höranlagen, Klingelanlagen haben keinen visuellen Zugang oder die Aufzüge bei Notfällen keine visuelle Kommunikationsmöglichkeit.

#### **Digitale Barrierefreiheit:**

Die Internetseiten der Verwaltungen sind nicht ausreichend barrierefrei. Die Informationsseiten sind beispielsweise nicht navigierbar oder die enthaltenen Dateien selbst nicht barrierefrei (z.B. PDFs, Bilder, Graphiken). Ebenfalls sind online Formulare oft nicht barrierefrei nutzbar. Dies erschwert bzw. macht die selbständige Erledigung von Behördengängen unmöglich.

#### **Barrierefreie Dokumente:**

Nicht nur online Dokumente weisen Barrieren auf, sondern auch versendete Schriftstücke. Für Vorlesegeräte von Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass barrierefreie/barrierearme Schriftarten (z.B. Arial, Verdana Regular) verwendet werden. Die Geräte können nicht jede Schriftart problemlos erkennen und vorlesen. Weiterhin ist beispielsweise die kontrastreiche Gestaltung von Anschreiben, Broschüren etc. für Menschen mit Seheinschränkung wichtig.

Für Menschen mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung ist die Verwendung Leichter bzw. einfacher Sprache bei Anschreiben oder in Begleitdokumenten zu beispielsweise Bescheiden relevant. Die Gebärdensprache ist für Menschen mit

Hörbehinderung oft die Muttersprache. Sie folgt einer eigenen Grammatik, die nicht der deutschen Schrift- oder Lautsprache entspricht und daher nicht immer klar verständlich ist.

### **Informations- und Beratungsangebote:**

Bei diesen Handlungsfeld spiegelt sich das Ergebnis der landkreisweiten Bürgerbefragung 60+ aus dem Jahr 2022 wieder. Eine Vielzahl an Beratungs- und Informationsmöglichkeiten aus diversen Bereichen ist nicht bekannt, wenn sie nicht vorher schon einmal genutzt wurden. Die benötigten Informationen werden über das Internet gesucht oder sich an Vertrauenspersonen (z.B. Familienangehörige, Betreuer und Betreuerinnen u.a.) gewandt. Behörden, wie das Landratsamt werden nur bedingt als Möglichkeit für Beratungen oder Informationsgewinnung wahrgenommen.

Die Öffnungszeiten von Beratungsstellen oder Behörden sind nicht immer mit den Arbeitszeiten vereinbar.

Die Beratungsmöglichkeit über die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung wird als Bereicherung wahrgenommen.

Damit Broschüren, Informationsmaterial und Städte-/Gemeindeblätter für eine größere Personengruppe verständlich sind, ist es wichtig diese ebenfalls in Leichter bzw. einfacher Sprache zu veröffentlichen und die barrierefreie Gestaltung zu beachten. Beim Aushang von Dokumenten ist die niedrige Anbringung für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen von Bedeutung, damit sie diese lesen können.

Haben Menschen mit Behinderung einen Betreuer oder Betreuerin bzw. engagierte Verwandte bestehen meist keine Erfahrungen oder Berührungspunkte mit Verwaltungsprozessen. Gleichwohl ist dies auch ein Zeichen für die unzureichende inklusive Ausrichtung dieser Verwaltungsprozesse.

### **Bürokratische Prozesse:**

Die Anträge sind oft ohne Hilfe nicht einfach zu verstehen und/oder auszufüllen – z.B. Wohngeld-, Schwerbehindertenausweis- oder Reha-Antrag. Daher wurde der Wunsch nach zusätzlichem Informationsmaterial in Leichter oder einfacher Sprache geäußert, um dies möglichst selbständig erledigen zu können.

Das komplizierte und teilweise langwierige Antragswesen und die dabei benötigte Unterstützung, bindet die Arbeitszeit von Fachkräften aus der Behindertenhilfe und diese Zeit fehlt für ihre eigentlichen Aufgaben.

Außerdem ist von außen nicht immer nachvollziehbar, warum einzelnen Stellen (z.B. Kostenträger oder andere Behörden, Ärzte und Ärztinnen) nicht miteinander bzw. nicht ausreichend miteinander in Kontakt stehen.

Es besteht aber auch die Wahrnehmung, dass die Kommunikation mit Behörden während des Antragsverfahrens besser geworden ist. Der Servicegedanke der Behörden etabliert sich zunehmend.

### **Kommunikation mit Behörden und Umgang mit Menschen mit Behinderung:**

In den Austauschtreffen wurden lange Wartezeiten oder überhaupt keine Reaktion auf angebrachte Anliegen (z.B. Anschreiben, Rückrufe) geschildert.

Für Menschen mit seelischer Behinderung sind verschiedene Kommunikationswege (persönlicher, telefonischer oder schriftlicher Kontakt) von besonderer Bedeutung. Je



nach persönlicher Situation der Menschen mit seelischer Behinderung ist die Kontaktaufnahme und damit die selbständige Wahrnehmung von Behördentätigkeiten phasenweise gar nicht oder nur über einen Weg möglich. Zusätzlich ist für diese Personengruppe wertschätzende Kommunikation entscheidend. Da ihre Erkrankung nicht ersichtlich und für viele nicht Betroffene schwer nachzuvollziehen ist, berichten Menschen mit psychischer Erkrankung häufig Vorurteilen gegenüberzustehen. Des Weiteren bestehen bei allen Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten bei der Suche nach den entsprechenden Ansprechpersonen bzw. Zuständigkeiten.

Außerdem wurden Negativerfahrungen von Menschen mit Sinnes- oder seelischer Behinderung geschildert. Hier fehlt das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung und eine respektvolle Kommunikation. Es wurden Beispiele genannt bei denen keine Gebärdensprachdolmetscherkosten übernommen wurden oder komplett verweigert wurde diese miteinzubeziehen, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben war. Die Beispiele wurden in Bezug auf eine staatliche Behörde und Akteure im Gesundheitsbereich genannt.

Weiterhin wurde geschildert, dass Menschen mit Behinderung selbst Vorurteile gegenüber Behörden bzw. Berührungängste haben. Teilweise besteht auch die Angst bei Eltern mit seelischer Behinderung, dass eine Kontaktaufnahme mit einer Behörde, der erste Schritt zum Kindesentzug darstellt. Aber auch der hohe bürokratische Aufwand hält Personen davon ab, überhaupt Anträge zu stellen.

#### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Abschließend ist zu erwähnen, dass es für Menschen mit Hörbehinderung hilfreich ist, wenn Sprechzeiten (z.B. einmal im Monat und evtl. behördenübergreifend) feststehen, bei denen Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher vorgehalten werden. Die Koordination von Gebärdensprachdolmetscher und (kurzfristigen) Behördenterminen ist kompliziert, da Gebärdendolmetscher schwer verfügbar sind. Die Vorlaufzeit bei der Buchung eines Dolmetschers oder Dolmetscherin beträgt teilweise vier bis sechs Wochen. Die Nutzung alternativer technischer Dolmetscherdienste wurde als positiv geschildert, ersetze aber nicht das Dolmetschen vor Ort.

### **3.1.3 Chancen für Inklusion**

Erster Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Überprüfung und Erfassung der Barrierefreiheit von eigenen baulichen Anlagen und des öffentlichen Raums unter Einbeziehung von Beratungsstellen und Menschen mit Behinderung<sup>42</sup>
- ❖ Einrichtung von (lokalen) Auditgruppen<sup>43</sup> zur Begehung (privaten), öffentlich zugänglichen Gebäuden und des öffentlichen Raums

---

<sup>42</sup> Orientierung könnten dabei der [Leitfaden „die barrierefreie Gemeinde“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr](#) aus dem Jahr 2015 oder das Modellvorhaben „Kommune inklusiv“ der Aktion Mensch und dem dazugehörigen Projekten [„Kommune kennen lernen“](#) und [„Partizipation“](#) bieten.

<sup>43</sup> Auditgruppen bestehen aus Menschen mit unterschiedlicher Behinderung. Sie informieren und beraten Verantwortliche (Verwaltung, Politik, Privatpersonen) zu Aspekten der Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden oder den öffentlichen Raum. Die Gruppe sollte ein breites Spektrum von Behinderungsarten abdecken, um die benötigten und teilweise widersprüchlichen Zugangsmöglichkeiten

- ❖ Erstellung einer Prioritätenliste für barrierefreie Nachrüstungen/Veränderungsmaßnahmen
- ❖ Analyse der partizipativen Strukturen vor Ort und eventuelle Weiterentwicklung dieser
- ❖ (Verstärkte) frühzeitige Einbeziehung von Beratungsstellen, Menschen mit Behinderung und deren Beauftragte und/oder Auditgruppen bei Planungsprozessen
- ❖ Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende zu Themen, wie Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Fähigkeiten in Bereichen der (digitalen) Barrierefreiheit u.a.
- ❖ Selbstverpflichtung nur noch Veranstaltungen in barrierefreien bzw. stark barrierearmen Veranstaltungsorte durchzuführen
- ❖ Überprüfung der eigenen Veröffentlichungen und Schreiben auf barrierefreie Gestaltung

---

aufzuzeigen und eventuelle Kompromisse zu erarbeiten. (vgl. Landratsamt Starnberg (Hrsg.) (2017): Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg, S.95.)

## 3.2 politische Teilhabe

Im Artikel 29 der UN-BRK wird das Menschenrecht der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben konkretisiert. Die Vertragsstaaten verpflichten sich:

- a) *„sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; [...]*
- b) *aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, [...].“<sup>44</sup>*

Ein wichtiger Aspekt bei der politischen Teilhabe und der Teilhabe am öffentlichen Leben ist, das in Art. 21 der UN-BRK konkretisierte Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.

Der Begriff bezeichnet die Teilhabe, also die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, am Prozess der politischen Willensbildung. Dazu zählt insbesondere die Beteiligung an Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und weiteren politischen, parteilichen oder sozialen Prozessen. Politische Teilhabe wird auch politische Partizipation genannt.<sup>45</sup> In der Wissenschaft existieren verschiedene Stufenmodelle der Partizipation. Diese gehen beispielsweise von Alibi-Beteiligung, Information, Anhörung, Einladung zu Beratungen, Mitwirkung bis hin zur Selbstorganisation.<sup>46</sup>

### 3.2.1 Standortbestimmung

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sowie in seinen Städten und Gemeinden gibt es verschiedene Vertretungsformen für die Belange von Menschen mit Behinderung. Beauftragte für Menschen mit Behinderung<sup>47</sup> sind neben dem Landkreisbeauftragten in drei Städten und 16 Gemeinden vorhanden. Nur die Gemeinden Kochel am See und Schlehdorf haben keine explizit beauftragte Person für Menschen mit Behinderung. Die Beauftragten haben zum Beispiel die Aufgabe als Ansprechperson für Menschen mit Behinderung vor Ort zu fungieren. Sie sollen Anfragen und Interessen in gemeindliche Gremien einbringen und vertreten sowie bei Fragen beratend und vernetzend zur Seite stehen.

Die aktuellen Beauftragten sind im Teilhabekompass aufgelistet.<sup>48</sup> Lokal werden die Beauftragten auf mehreren und teilweise kombinierten Wegen bekannt gegeben. Zu

---

<sup>44</sup> Art. 29 Abs. 1 a & b.

<sup>45</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Partizipation. In: Das Politiklexikon. URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17998/partizipation/> (zuletzt geprüft am 22.05.2023), zitiert nach Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

<sup>46</sup> Vgl. Aktion Mensch. Kommune Inklusiv (o.J.): Die Stufen der Partizipation, S.2ff.

Eine Darstellung eines Stufenmodells der Partizipation ist im Anhang Nr. 3 zu finden.

<sup>47</sup> Es gibt im Landkreis unterschiedliche Amtsbezeichnungen. In der Regel sind es Beauftragte oder Referenten und Referentinnen. Zur Vereinfachung wird in der Inklusionsstrategie diese Personengruppe als Beauftragte für Menschen mit Behinderung bezeichnet.

<sup>48</sup> Zu finden unter <https://www.sozialwegweiser.net/beauftragte-fuer-menschen-mit-behinderung-der-gemeinden-und-staedte>.

diesen zählen Veröffentlichungen in Gemeinde-/Städteblättern, Internetauftritte und Zeitungsartikel.

Die Ämter der Beauftragten werden je nach Stadt und Gemeinde von unterschiedlichen Personen wahrgenommen. Dabei handelt es sich konkret um acht Beauftragte Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates, zwei Verwaltungsmitarbeiter oder -mitarbeiterinnen und vier rein ehrenamtlich tätige Personen.<sup>49</sup> Der Landkreisbeauftragte nimmt sein Amt seit 2005 ehrenamtlich wahr und seine Aufgaben sind in einer eigenen Satzung geregelt. Zu diesen zählen beispielsweise die Beratung des Landkreises in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen und die Beratung der Menschen mit Behinderung selbst sowie deren Angehörige. Damit kommt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen der in Art. 19 BayBGG enthaltenen Soll-Vorschrift nach, die Städte und Gemeinden werden vom Gesetz nicht adressiert.

Ebenfalls gestalten sich die Rechte und Pflichten der Beauftragten gegenüber den Städte-/Gemeinderat und der Verwaltung unterschiedlich.

Zu den Rechten und Pflichten gehören in den Kommunen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zum Teil, die Beteiligung bei Themen mit behindertenpolitischen Belangen, ein Auskunftsrecht und die Vorlagepflicht eines Tätigkeitsberichtes.

Für die Beauftragten gibt es ein jährliches Treffen im Landratsamt. Weiterhin erhalten sie zu Beginn der Amtszeit eine Handreichung zu ihrem jeweiligen Aufgabengebiet. Die gleiche Handreichung geht auch an jede Stadt- und Gemeindeverwaltung. Die Ausgestaltung des Amtes obliegt aber den Städten, Gemeinden und dem Landkreis im jeweiligen Wirkungskreis sowie den Beauftragten selbst.

Eine weitere Interessensvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist der Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, kurz AfMB. Er ist ein Zusammenschluss aus Verbänden, Selbsthilfegruppen, Vereinen und Einrichtungen, die im Landkreis für oder mit Menschen mit Behinderung tätig sind oder sich für deren Belange einsetzen sowie Privatpersonen und kraft Amtes die Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Zu seinen Aufgaben zählen die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu stärken, Inklusion zu fördern, Vorurteile abzubauen und Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung zu wecken. Zudem bietet der Arbeitskreis Beratung, Information und Hilfestellung für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus kann er selbständig Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen abgeben und deren Behandlung in den politischen Gremien nachhaltig verfolgen. Laut Satzung muss die Geschäftsführung bei einem Verband liegen. Diese übernimmt seit Jahren die Caritas. Zu den mehrmals im Jahr stattfindenden Treffen ist die Inklusionsplanungs- und Inklusionsgestaltungsstelle des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eingeladen und nimmt an diesen auch teil.<sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> Die Angaben stammen aus der Befragung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

<sup>50</sup> Vgl. Bäuml, Christiane; Maria-Kristin Kistler (2022): Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, S.68.

Der AfMB und der Landkreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützen sich gegenseitig bei ihren Aufgaben. Zusätzlich ist der AfMB die Vertretung des Landkreisbeauftragten.

Des Weiteren gibt es den Steuerungsverbund Psychische Gesundheit Versorgungsregion Bad Tölz-Wolfratshausen (SPG). Dies ist ein Zusammenschluss aller regionalen Einrichtungen der Sozialpsychiatrie, der Suchthilfe und deren Geldgeber, der sich für die Interessen der Menschen mit psychischer Erkrankung und deren Angehörigen einsetzt.<sup>51</sup>

Wichtige Aspekte für die politische Teilhabe sind beispielsweise Wahlen, Bürgerversammlungen, offene Städte- und Gemeinderatssitzungen sowie Kreistagssitzungen und die verschiedenen Ausschüsse der jeweils genannten Gremien, politische Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur politischen Bildung, Demonstrationen und andere. Informationen über die jeweiligen Veranstaltungsanzahlen, ihrer Barrierefreiheit oder die Beteiligung von Menschen mit Behinderung werden nicht erhoben.

Mit dem Thema barrierefreie Wahlen befasst sich der AfMB, der Landkreisbeauftragte, die Inklusionsplanung und die Regionale Offene Behindertenarbeit (ROB) der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen verstärkt. Dies erfolgt über bewusstseinsbildende Aktionen und Informationsangebote (z.B. Wahllokal-Patenschaften, Kurse in Leichter Sprache, Informationsseiten im Teilhabekompass über politische Teilhabe).

Die Städte und Gemeinden sollen für Wahllokale gezielt Räumlichkeiten auswählen die Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen möglichst zugänglich sind. Dies ist beispielsweise für die Landtagswahlen im § 37 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt. Die Information über die Barrierefreiheit des Wahllokals muss in der Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde gem. § 39 LWO mit veröffentlicht werden.

### 3.2.2 Handlungsfelder

#### **Bekanntheitsgrad des Amtes der Beauftragten für Menschen mit Behinderung:**

Der Bekanntheitsgrad des Landkreisbeauftragten sowie der Beauftragten der Städte und Gemeinden ist unter den Menschen mit Behinderung gering. Der Landkreisbeauftragte ist mehr Personen bekannt. Unter dem Fachpersonal in der Behindertenhilfe ist der Bekanntheitsgrad höher. Bei den Personen die bereits Kontakt mit Beauftragten hatten, sind die Erfahrungen sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von positiv unterstützend bis hin zur Nicht-Erreichbarkeit oder fehlenden Rückmeldungen auf angebrachte Anliegen. Erläuternd muss angemerkt werden, dass die Beauftragten überwiegend im Ehrenamt tätig sind.

#### **Einbeziehung der Vertretungsformen in die Politik:**

Die Verbindung zwischen den Beauftragten für Menschen mit Behinderung und den politischen Vertretern und Vertreterinnen in ihrer Kommune ist nicht immer gegeben.

---

<sup>51</sup> Vgl. SPG Steuerungsverbund Psychische Gesundheit Versorgungsregion Bad Tölz - Wolfratshausen (o.J.): SPG Steuerungsverbund psychische Gesundheit. URL: <http://spg-badtoelz-wolfratshausen.com/index.html> (zuletzt geprüft am 22.05.2023).

Nicht alle werden bei Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, einbezogen. Ein Teil der Beauftragten ist jedoch zufrieden mit den Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit und dem Austausch mit der politischen Ebene. Beim AfMB ist die Verbindung zu politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen ein wichtiger Aspekt, der ihrer Meinung nach oft nicht gegeben ist. Sie mussten bisher hauptsächlich selbst Themen in die politischen Gremien einbringen. Um Dinge nachhaltig für ihre Zielgruppen bewegen zu können, sind sie auf Verständnis, politisches Gehör und eventuelle Unterstützung angewiesen.

### **Barrierefreiheit von politischen Veranstaltungen:**

Das Interesse an politischen Veranstaltungen teilzunehmen bzw. sich politisch zu engagieren ist bei den Menschen mit Behinderung unterschiedlich ausgeprägt. Hierfür wurden verschiedene Gründe genannt. Zum einen sind es schlechte Erfahrungen, fehlende Barrierefreiheit bei den Veranstaltungsräumen, den Weg dorthin und/oder die Durchführung selbst. Für Menschen mit Hörbehinderung sind induktive Höranlagen, die Sprechgeschwindigkeit und Mikrofon-Nutzung sowie die Übersetzung in Gebärdensprache oder die Verschriftlichung des Gesprochenen wichtig, um an den Diskussionen teilnehmen zu können. Wobei das Empfinden geäußert wurde, dass hier eine Entwicklung stattfindet und vereinzelt mehr auf Aspekte der Barrierefreiheit geachtet wird.

Ein weiterer Grund für ein geringeres Interesse ist der notwendige Fokus auf die Alltagsgestaltung, die medizinische Versorgung und die Überwindung von Barrieren. Dies nimmt so viel Zeit und Ressourcen ein, dass ein regelmäßiges politisches Engagement häufig nicht möglich ist. Manchen Personen fehlt das Wissen über und/oder die Erfahrung mit politischen Prozessen und deren potenziell positiven Auswirkungen, um sich politisch engagieren zu wollen.

Ebenfalls wirken sich die finanzielle Lage und/oder die Verfügbarkeit von Assistenzkräften auf die (Nicht-)Wahrnehmung eines politischen Ehrenamtes durch Menschen mit Behinderung aus.

### **Barrierefreie Informationen über politische Themen und politische Veranstaltungen:**

Einige Menschen mit Behinderung gaben an, dass ihnen Informationen zu (lokal-)politischen Themen, Veranstaltungen und/oder Vertretungs- bzw. Beteiligungsformen in Leichter Sprache oder Gebärdensprache fehlen. Oft sind Informationen über solche Veranstaltungen nicht barrierefrei zugänglich. Das bedeutet, die Internetseiten auf denen die Informationen veröffentlicht werden, sind beispielsweise nicht ausreichend navigierbar oder die Datei selbst nicht barrierefrei gestaltet. Das gleiche gilt für grundlegende Informationen zu (lokal-)politischen Themen und Inhalten der politischen Bildung.

### **Aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderung:**

Die aktive Miteinbeziehung in politische Entscheidungsfindung oder bei Verwaltungsvorgängen fehlt der Gruppe der politisch Interessierten. Als mögliche Mitwirkungsformen wurden beispielsweise ein Bürgerdialog oder Behindertenbeirat genannt. Außerdem ist es wichtig, dass inklusive Themen, wie zum Beispiel Barrierefreiheit bei politischen Veranstaltungen, Sitzungen und

Bürgerversammlungen (als festgeschriebenes Mitwirkungsrecht Art. 18 GO) einen festen wiederkehrenden Tagesordnungspunkt haben.

#### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Des Weiteren wurde angebracht, dass Wahlschablonen für eine selbstständige Teilhabe an Wahl auf Landes-, Bezirks- und Kommunalebene wichtig sind. Für einige Beauftragte ist eine feste Ansprechperson in der Verwaltung für Ihre Tätigkeit von Bedeutung.

Im Bereich der politischen Teilhabe sind neben den genannten Akteuren und Akteurinnen, wie Politiker und Politikerinnen, Städte-, Gemeinde- und Landkreisverwaltungen, Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden, ROB und Arbeitskreise noch Verbände aus der Selbsthilfe sowie Behindertenhilfe, Angehörige und Menschen mit Behinderung zu nennen.

### **3.2.3 Chancen für Inklusion**

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Analyse der partizipativen Strukturen vor Ort und eventuelle Weiterentwicklung dieser<sup>52</sup>
- ❖ Empowerment von Menschen mit Behinderung zu Themen der politischen Teilhabe über Projekte, Veranstaltungen, Informationsmaterial
- ❖ Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit bezüglich politischer Ämter, (Wahl-)Veranstaltungen und (lokal-)politischen Themen
- ❖ Selbstverpflichtung zur Nutzung von barrierefreien oder zumindest stark barrierearmen Veranstaltungsorten
- ❖ Implementierung von Anmeldeoption bzgl. benötigter Zugangsmöglichkeiten (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Informationen in einfacher oder Leichter Sprache, mobile induktive Höranlagen, mobile Rampe etc.) für Veranstaltungen
- ❖ Eventuelle Bereitstellung von beispielsweise induktiven Höranlagen oder vergleichbare technische Möglichkeiten, mobile Rampen u.a. für den individuellen Einsatz bei Veranstaltungen

## **3.3 Fazit „inklusive Verwaltung & politische Teilhabe“**

Was in den eben beschriebenen und noch kommenden Handlungsfeldern nicht (eindeutig) widerspiegelt wird, ist der sich über viele Jahre und oft Jahrzehnte entwickelte Frust und die Resignation bei Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden aus der Behindertenhilfe oder ehrenamtlich Engagierten. Sie erleben immer wieder im Alltag Barrieren und den fehlenden Abbau dieser. Seien es fehlende Zugangsmöglichkeiten zu und in Gebäuden, im

---

<sup>52</sup> Orientierung könnten dabei das Modellvorhaben „Kommune inklusiv“ der Aktion Mensch und dem dazugehörigen Projekt „[Partizipation](#)“ bieten.

öffentlichen Raum und fehlende Rückmeldungen zu angesprochenen Anliegen oder Barrieren in den Köpfen von Mitmenschen. Barrieren in den Köpfen können beispielsweise in Form von fehlendem Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung oder in fehlender Bereitschaft etwas am Ist-Stand verändern zu wollen, vorliegen. Bei der Bewertung, ob unterschiedliche Akteure und Akteurinnen nicht wollen oder können, sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Oftmals fehlt der Kontakt zu Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen und somit das Verständnis für deren Lebenslagen sowie das Wissen über benötigte Zugangsmöglichkeiten. Letztlich sind Kontakte zu Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen erforderlich, um Inklusion besser zu verstehen und realisieren zu können.

Dies alles führt dazu, dass eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben nur erschwert bis nicht möglich ist.

Die bestehenden Barrieren und die damit verbundenen Herausforderungen müssen für die Gleichberechtigung sowie die volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angegangen werden.<sup>53</sup> Zu den Herausforderungen zählen beispielsweise geringe finanzielle und personelle Mittel, verschiedene und teilweise fehlende Zuständigkeiten, (noch) geringes Fachwissen bei Dienstleistern und den zuständigen Stellen/Personen sowie sich widersprechende Anforderungen an Zugangsmöglichkeiten. Es müssen einzelne Themen, unterschiedliche Interessen und verschiedene Zugangsmöglichkeiten sowie deren Umsetzung diskutiert und gute Lösungen gefunden werden, die am Ende die Teilhabe ermöglichen.

Dabei kommt den Vertretern und Vertreterinnen aus der Politik und Verwaltung eine Vorbildfunktion zu. Sie müssen pragmatische Lösungen mit den Menschen mit und ohne Behinderung vor Ort finden, um den umfangreichen Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Gemeinschaft im Landkreis mit seinen Städten und Gemeinden voranzubringen. Die bestehenden Herausforderungen dürfen nicht als Ausflüchte benutzt werden, um inklusive Strukturen nicht (weiter) zu schaffen. Es bedarf konkreter erster Planungen und Priorisierungen bei der Umsetzung, damit ein Anfang bzw. weitere Schritte im anhaltenden Prozess gemacht werden.

Ebenfalls müssen die Vertreter und Vertreterinnen auf Bundes- und Landesebene ihrer Verantwortung nachkommen und alle Beteiligten bestmöglich bei der Gestaltung und Stärkung inklusiver Strukturen unterstützen.

Es muss eine klare Sichtweise eingenommen werden, dass Barrierefreiheit und Inklusion keine Holschuld der Menschen mit Behinderung darstellen, sondern eine Bringschuld auf unterschiedlichen Ebenen im öffentlichen Bereich.

Gleichberechtigung sowie volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung braucht die Beteiligung aller Gesellschaftsteile und die Erkenntnis, dass eine inklusive Gesellschaft einen Mehrwert für alle darstellt.

---

<sup>53</sup> Art 1 Abs. 2 BayBGG



## 4 Weitere Themenfelder

In diesem Artikel werden die restlichen acht vorgegeben Themenfelder der Inklusionsstrategie mit den gesammelten Ergebnissen aus den Gesprächen und Befragungen näher betrachtet. Zu jedem Themenfeld werden auf die jeweiligen Artikel der UN-BRK als Leitlinien für zukünftiges Handeln verwiesen. Die jeweiligen Standortbestimmungen stellen ausgewählte Aspekte dar.

### 4.1 Arbeit

Der Artikel 27 der UN-BRK beinhaltet das Menschenrecht auf einen Zugang zur Arbeit und Beschäftigung.

*„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.[...]“<sup>54</sup>*

Der Artikel 26 der UN-BRK zur Habilitation und Rehabilitation ist in diesem Themenfeld ebenfalls eine zu berücksichtigende Leitlinie für weiteres Handeln.

#### 4.1.1 Standortbestimmung

Im Landkreis waren im April 2023 insgesamt 1.430 Personen<sup>55</sup> arbeitslos gemeldet. Davon waren 100 Personen mit Schwerbehinderung. Innerhalb dieser Gruppe waren 50 Personen 55 Jahre und älter. Bei der Altersgruppe der zwischen 25- und 55-Jährigen waren es 40 Personen und bei den unter 25jährigen Personen waren 10 gemeldet. Nach einem pandemiebedingten Anstieg sind die Arbeitslosenzahlen von schwerbehinderten Menschen wieder rückläufig.<sup>56</sup>

Im Jahr 2021 waren von 798 Pflichtarbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung insgesamt 533 Arbeitsplätze besetzt. Das bedeutet 265 Pflichtarbeitsplätze waren unbesetzt. Des Weiteren wurden insgesamt 134 Arbeitsplätze von Menschen mit Schwerbehinderung über dem Soll besetzt.<sup>57 58</sup>

Der Bezirk Oberbayern bietet in seinem dritten Sozialbericht für den Landkreis Daten zu verschiedenen Angeboten im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung. Zwei Übersichtskarten der teilstationären Angebote für Erwachsene und der pauschalfinanzierten Dienste im Jahr 2021 sind in Anhang Nr. 4 und Nr. 5 aufgeführt. Die Angebote schlüsselten sich wie folgt auf:

---

<sup>54</sup> Art. 27 Abs. 1 UN-BRK.

<sup>55</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023c): Zeitreihen. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Zeitreihen/Lange-Zeitreihen-Nav.html> (zuletzt geprüft am 18.05.2023).

<sup>56</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023a): Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. URL:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Schwerbehinderte/Schwerbehinderte-Nav.html?sessionId=05076189A3B351D46103F4890C13BB43> (zuletzt geprüft am 18.05.2023).

<sup>57</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023b): Tabelle, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen, o.S.

<sup>58</sup> Informationen zur Interpretation der Zahlen sind in Kapitel 3.1.1 enthalten.

- 1 Förderstätte (54 Plätze),
- 2 Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung (209 Plätze)
- 1 Tagesbetreuung für erwachsene Menschen nach dem Erwerbsleben (TENE-Maßnahme) (3 Plätze)
- 1 Tagesstätte<sup>59</sup> für Menschen mit einer psychischen Behinderung (20 Plätze)
- 1 Tagesstätte für Wohnungslose (7 Plätze)
- 4 Zuverdienst Projekte
- 3 Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung
- 1 Arbeitsmarktprogramm<sup>60</sup>

Zusätzlich gibt es seit 2022 in Geretsried mit Oberland Impuls ein Werkstattangebot für Menschen mit seelischer Behinderung mit 54 Plätzen weitere Angebote. Des Weiteren bieten die Oberland Werkstätten ein Assistenzangebot (Oberland Arbeitsassistenz) an. Im Bereich der Ausbildung gibt es das Bildungszentrum Bad Tölz des ReAL-Verbundes. Hier werden Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (mit psychologischer Begleitung), Unterstützte Beschäftigung, Arbeitstherapeutische Angebote und Praktika angeboten. Ein Inklusionsbetrieb und ein Zweckbetrieb sind in Wolfratshausen ansässig.

Zu den Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für Arbeitnehmende, Arbeit- oder Ausbildungssuchende und Arbeitgebende zählen beispielsweise der Integrationsfachdienst (IFD) oder die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA).

#### 4.1.2 Handlungsfelder

Für das Themenfeld haben sich vier Handlungsfelder herauskristallisiert.

##### **Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt:**

Menschen mit Behinderung wird oft mit Vorurteilen begegnet. Sie erhalten nur unzureichend Zugang zu Bewerbungsgesprächen und die staatlichen Fördermöglichkeiten (z.B. Budget für Arbeit oder für Ausbildung) sowie Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeit sind nicht ausreichend bekannt. Die Betriebe sind vielfach personell, baulich und/oder ausstattungstechnisch nicht auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Behinderung ausgerichtet. Die benötigten Voraussetzungen für das Budget für Arbeit werden vereinzelt kritisch bzw. als zu hohe Hürden gesehen und erschweren dessen Nutzung – z.B. der (teilweise) Ausschluss von Leistungsbeziehenden aus dem Berufsbildungsbereich.

---

<sup>59</sup> In Tagesstätten für Menschen mit psychischer/seelischer Behinderung erhalten Besucher und Besucherinnen Anleitung bei der Tagesstrukturierung, Aufbau von Kontakten und bei der Freizeitgestaltung. Des Weiteren besteht dort die Möglichkeit an leicht zugänglichen Arbeitsangeboten teilzunehmen, um Fähigkeiten zu mobilisieren und auszubauen (vgl. Bezirk Oberbayern (o.J.): Tagesstätten und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Behinderungen. URL: <https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Leben-und-Wohnen/Tagesst%C3%A4tten-und-Tagesstruktur-f%C3%BCr-Menschen-mit-psychischen-Behinderungen/> (zuletzt geprüft am 15.06.2023)).

<sup>60</sup> Vgl. Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.26ff.

Ebenfalls ist das Erreichen von (potenziellen) Arbeitsplätzen nicht bzw. nur sehr erschwert möglich. Zum Beispiel wegen fehlenden Anbindungen mit dem öffentlichen Nahverkehr, unpassenden Taktungen oder geringen finanziellen Mitteln.

### **Zugang zu Bewerbungsgesprächen:**

Wie bereits erwähnt, werden Menschen mit Behinderung selten bis gar nicht zu Bewerbungsgesprächen eingeladen. Hier werden ebenfalls Vorurteile oder Unsicherheiten wegen ihrer Behinderung vermutet. Es bestehen aber auch innere Barrieren bei den Menschen mit Behinderung selbst, sich überhaupt zu bewerben. Sie sind unsicher im Umgang mit dieser Situation, z.B. offene Ansprache der Behinderung oder nicht, Angst von Vorurteilen, denen sie im Bewerbungsprozess eventuell begegnen oder schlechte Erfahrungen aus der Vergangenheit.

### **Zugang zu Arbeitsassistenz:**

Das Angebot der Arbeitsassistenz wird als nicht bedarfsdeckend beschrieben. Es ist oftmals unklar, ob man die genehmigte Arbeitsassistenz auch zeitgerecht bekommt, oder den Job nicht bzw. nur verzögert antreten kann, bis eine Assistenzkraft gefunden wurde.

Teilweise dauern die Genehmigungsverfahren dieser Leistung zu lange und erschweren den Arbeitsantritt.

### **„Faire“ Entlohnung von Menschen mit Behinderung:**

Der geringe Lohn in den Werkstätten wird teilweise als ungerecht und demotivierend empfunden. Dies kann ein Faktor sein, warum eine selbstbestimmte Lebensführung nicht möglich ist. Oft müssen Werkstattmitarbeiter und -mitarbeiterinnen bei den Eltern oder in bestimmten Wohnangeboten wohnen und haben mit ihren finanziellen Möglichkeiten keine Chance auf dem angespannten Wohnungsmarkt. Weiterhin ist die Freizeitgestaltung durch geringe finanzielle Mittel eingeschränkt.

### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Als weitere Barrieren wurden der hohe Leistungsdruck und das hohe Tempo in der Ausbildung oder beim Studium genannt.

In den Gesprächen und Befragungen wurden zahlreiche fehlende Angebote angesprochen (z.B. Inklusionsbetriebe im ländlichen Raum, Zuverdienstprojekte). Des Weiteren wurde eine Angebotslücke zwischen den maximal erlaubten Arbeitsstunden in den Zuverdienstprojekten und den minimal zu leistenden Stunden in den WfbMs angegeben. Die für die Werkstätten vorausgesetzten Arbeitsstunden sind für manche Menschen mit Behinderung eine zu große Hürde, aber sie könnten mehr arbeiten als in den Zuverdienstprojekten erlaubt ist.

Für das Themenfeld der Arbeit sind insbesondere folgende Akteure und Akteurinnen zu nennen: Agentur für Arbeit, Jobcenter, ZBFS, Integrationsfachdienst (IFD), Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA), Wirtschaftsförderung der Städte und Gemeinden sowie des Landratsamtes, Industrie- und Handelskammer (IHK), andere Arbeitgeberorganisationen, WfbMs, Förderschulen, Arbeitskreis Schule-Wirtschaft, Bildungszentren, ROB, Angehörige und Menschen mit Behinderung.

### 4.1.3 Chancen für Inklusion

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Mit Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltungen, Kampagnen oder Informationsmaterial zu möglichen staatlichen Förderungen und den Vorteilen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bei Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen werben
- ❖ Workshops zur Sensibilisierung gegenüber Diskriminierungsrisiken, Umgang mit Berührungängsten, benötigten Zugangsmöglichkeiten
- ❖ Workshops zu Empowerment von Menschen mit Behinderung z.B. über Informationen der eigenen Rechte oder Umgang mit bestehenden Ängsten
- ❖ Überprüfung (weiterer) Möglichkeiten, Menschen mit Behinderung im Betrieb, Behörde u.a. einzustellen oder auszubilden
- ❖ Einhaltung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung durch Akteure und Akteurinnen und eventuellen Ausbau der bisherigen Beschäftigungsquote
- ❖ (Stärkere) Berücksichtigung von sozialen und inklusiven Aspekten bei Ausschreibungen
- ❖ Implementierung des inklusiven Gedankens bei bestehenden Arbeitskreisen und Verbänden bzw. Zusammenschluss der einzelnen Akteure und Akteurinnen zu einer Arbeitsgemeinschaft für mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt
- ❖ Schaffung eines weiteren Arbeitsassistenzeangebots bzw. Angebotsausbau für mehr Kapazitäten in diesem Bereich

## 4.2 Bildung

Im Artikel 24 UN-BRK ist die Anerkennung des Menschenrechts auf Bildung mit drei Zielen und einer Auflistung von geeigneten Maßnahmen enthalten. Zu diesen zählt beispielsweise die Schulung von Fachkräften und Mitarbeitenden auf allen Ebenen des Bildungswesens.

*„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]“*<sup>61</sup>

Der Artikel 7 und 26 der UN-BRK sind weitere Leitlinien für das Themenfeld Bildung. Bildung ist ein sehr umfangreiches Feld, welches bei der zukünftigen genaueren Betrachtung klar untergliedert werden muss. Aufgrund der Altersstruktur der bei den Austauschtreffen Teilnehmenden (Junge Erwachsene bis Senioren) fließen hier mehr Ergebnisse der verschiedenen Befragungen ein. Beim zukünftigen Planungs- und Erstellungsprozessen müsste die jüngere Altersgruppe und ihre Angehörigen gezielter einbezogen werden.

### 4.2.1 Standortbestimmung

Im Bereich schulische Bildung sind im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 29 Grund- und Mittelschulen, 18 weiterführende Bildungseinrichtungen sowie zwei staatliche sonderpädagogische Förderzentren in Bad Tölz und Geretsried vorhanden. In Bad Tölz gibt es noch ein privates, staatlich anerkanntes Förderzentrum. Insgesamt haben die drei Förderzentren 438 Schüler und Schülerinnen.<sup>62</sup>

Zwei der Förderzentren haben insgesamt 6 Kooperations- bzw. 5 Partnerklassen in anderen Schulen im Landkreis. Das vom Kultusministerium verliehene Schulprofil „Inklusion“ tragen zwei Förderzentren und die staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen. Des Weiteren gibt es eine schulvorbereitende Einrichtung sowie einen „Mobilen Sonderpädagogischen Dienst“ und ein Angebot für „Mobile Sonderpädagogische Hilfen“.<sup>63</sup>

Als Beratungsangebot gibt es die Inklusionsberatung des Schulamtes.

Genauere Nutzungsdaten zum Thema Schulbegleitung werden bei der Bearbeitung des Themenfelds Bildung zusammengestellt. Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Schulbegleitung nicht unbedingt ein Indikator für eine inklusive Gesellschaft darstellt. Ebenfalls zeigt sich, dass diese gesetzliche Möglichkeit zur 1:1-Betreuung, zur dafür nicht vorgesehenen Behebung von bestehenden Mängeln im Schulsystem (z.B. geringe personelle Ausstattung) genutzt wird. Im Landkreis laufen derzeit drei Modellprojekte zum Thema Pooling von Schulbegleitungen.<sup>64</sup>

Einen Überblick über die Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Jahr 2021 gibt die folgende Abbildung.

---

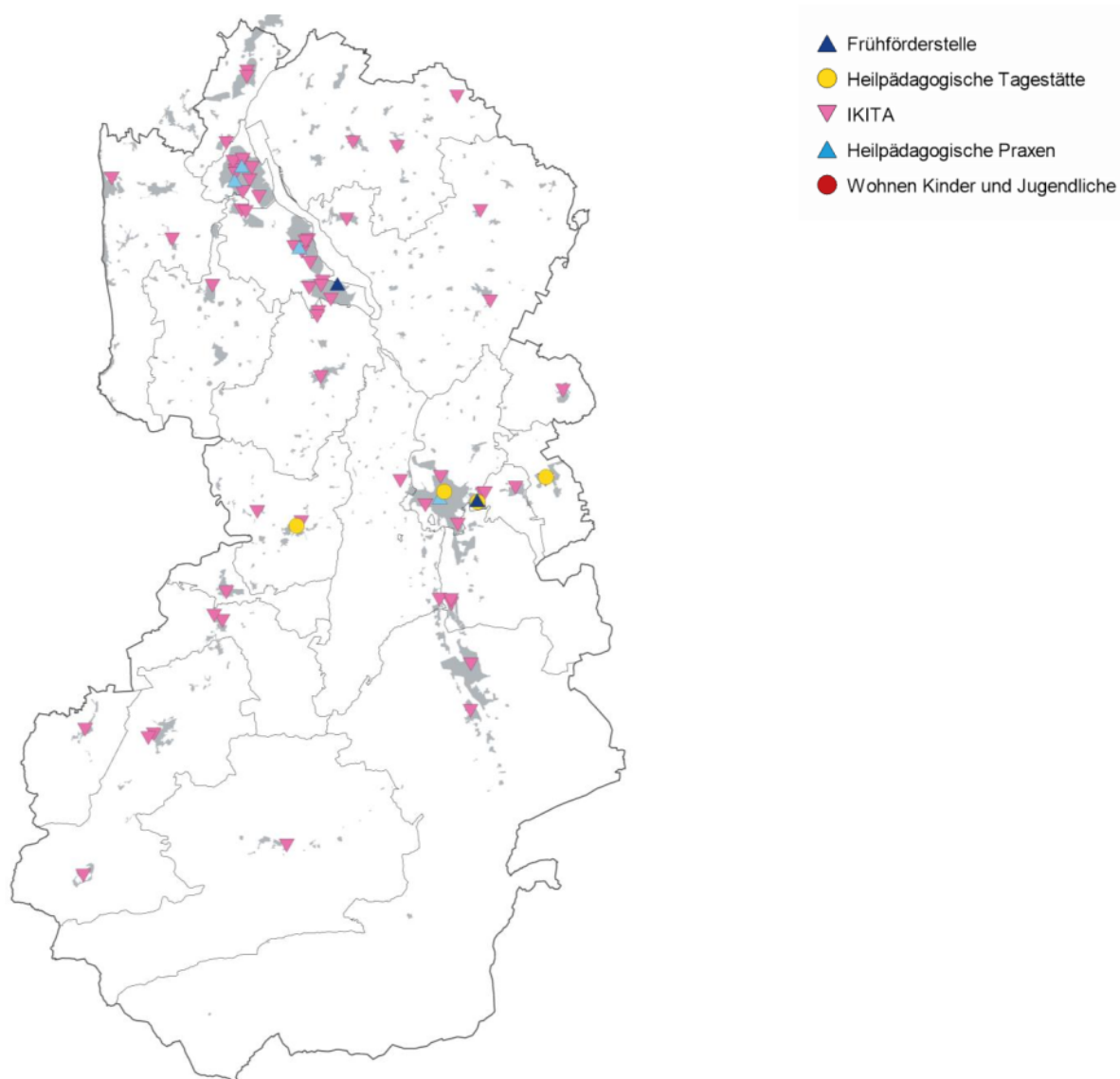
<sup>61</sup> Art. 24 Abs. 1 UN-BRK.

<sup>62</sup> Vgl. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (2023): Schulbroschüre. Ein Wegweiser durch die weiterführenden Bildungseinrichtungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, 2ff.

<sup>63</sup> Vgl. ebd. 2ff.

<sup>64</sup> Auskunft der Jugendhilfeplanung, 2023.

## Abbildung 8: Einrichtungen Kinder und Jugendliche im Landkreis im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2021



Quelle: Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.21.

„IKITA“ steht für integrative Kindergärten und im Jahr 2021 wurden 506 Plätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart. Alle anderen Angebote (Frühförderstellen, Heilpädagogische Praxen und Tagesstätten) konzentrieren sich eher auf die Städte des Landkreises. Die Heilpädagogischen Tagesstätten<sup>65</sup> bieten 70 Plätze für Kinder mit geistiger Behinderung und 8 Plätze für Kinder mit seelischer Behinderung.<sup>66</sup>

<sup>65</sup> „In Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen in kleinen Gruppen betreut und gefördert. Das Angebot knüpft direkt an das Lernen in Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Förderschulen an. Die Förderung unterstützt die Kinder, eine angemessene Schulbildung zu erlangen.“ (Bezirk Oberbayern (o.J.): Heilpädagogische Tagesstätten. URL: <https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Kinder-und-Jugendliche/Heil%C3%A4dagogische-Tagesst%C3%A4tten/> (zuletzt geprüft am 12.06.2023))

<sup>66</sup> Vgl. Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.21f.

## 4.2.2 Handlungsfelder

### **Barrierefreiheit der Kindertageseinrichtungen:**

Fehlende Barrierefreiheit bei Gebäuden und Zugängen ist ein Grund, warum inklusive Betreuung nicht in allen Einrichtungen möglich ist.

### **Kapazitäten-Ausbau des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes:**

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst kann nicht im benötigten Umfang genutzt werden, da die Kapazitäten hierfür nicht immer gegeben sind. Je nach Förderschwerpunkt (z.B. Hören) ist die Angebotsannahme mit längeren Anfahrten verbunden. Diese verringern wiederum die Verfügbarkeit.

### **Zugang zu inklusiver Beschulung an Regelschulen und Kita-Plätzen:**

Kinder können nicht immer ortsnah inklusiv beschult werden oder den Kindergarten im Ort besuchen. Hier wurden unterschiedliche Erfahrungen geschildert. Es gibt (je nach Förderbedarf) keine personellen oder baulichen Möglichkeiten, Vorurteile gegenüber Kindern mit Behinderung und Berührungsängste. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Schulkinder mit Behinderung lange Schulwege haben und dadurch auch weniger Freizeitmöglichkeiten nutzen können, sowie Kontakte zu Kindern in der Nähe erschwert werden.

### **Inklusion als Lehrplanthema:**

Die Vorurteile, Diskriminierung und Berührungsängste die Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag erleben, führen sie mit darauf zurück, dass kaum Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema Behinderung und Inklusion in den Schulen stattfindet und Inklusion im Alltag zu wenig erlebt wird.

### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Daneben wurde in den Befragungen ebenfalls der hohe Leistungsdruck im Schul- und Ausbildungssystem, der Wunsch nach Partnerklassen im Nordlandkreis, der Ausbau von Inklusionsplätzen sowie eine grundlegende Schulreform angebracht.

Zu den Akteuren und Akteurinnen gehören in diesem Feld beispielsweise, Schuleinrichtungen, Förderstätten, Kindertagesstätten, Krippen, Kindergärten, Heilpädagogische Tagesstätten, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Fachberatungen und Fachaufsichten für Kindertagesstätten des Landratsamtes, Schulamt, Ärzte und Ärztinnen, Kultusministerium, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Städte und Gemeinden, Lehrer- und Elternverbände, ROB, Angehörige und Kinder mit Behinderung in eigener Sache.

### 4.2.3 Chancen für Inklusion

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Weitergabe (und aktive Annahme) von Informationen an alle Schul- und Kindertageseinrichtungen sowie deren Sachkostenträgern bezogen auf barrierefreie bauliche Gestaltung unter besonderer Berücksichtigung von Sinnesbehinderungen
- ❖ Konsequente Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit bei Neu- oder Umbauten sowie Renovierungsarbeiten
- ❖ Schulungsmöglichkeiten ausbauen und bewerben sowie die Teilnahme für Erzieher und Erzieherinnen, Pädagogen und andere Fachkräfte zu Themen der Inklusion und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ermöglichen
- ❖ Implementierung und Entwicklung von Unterrichtseinheiten oder Nachmittagsangebote über inklusiven Themen und bewusstseinsbildende Aktivitäten – z.B. Gebärdensprachkurse, Erlebnisparcours, Brailleschriftkurse – oder gemeinschaftliche inklusive Angebote, wie Schulchöre, Showdown<sup>67</sup> u.a.
- ❖ Ausbau von Kooperations- und Partnerklassen im Nordlandkreis

---

<sup>67</sup> Showdown oder Tischball ist eine Sportart, die von blinden, sehbehinderten und sehenden Menschen gespielt werden kann. Sie ist vergleichbar mit Air Hockey oder Tischtennis. Zwei Spielende spielen auf einem Showdownplatte gegeneinander und versuchen, mit einem Schläger einen Ball ins gegnerische Tor zu befördern. (vgl. Österreichischer Behindertensportverband (o.J.): Showdown. URL: <https://obsv.at/sport/sportarten/showdown/> (zuletzt geprüft am 12.06.2023)).



## 4.3 Mobilität & Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

In diesem Themenfeld stellen Art. 9 Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit und Art. 20 das Recht auf persönliche Mobilität die Leitlinien für das Handeln der Akteure und Akteurinnen dar. Ein Ausschnitt des neunten Artikels der UN-BRK ist bereits in Kapitel „3.1 inklusive Verwaltung“ aufgeführt.

*„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, [...]“<sup>68</sup>*

### 4.3.1 Standortbestimmung

Eine Standortbestimmung für das umfangreiche Themenfeld Mobilität & Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist im Rahmen der Inklusionsstrategie nicht möglich. Es können daher nur einige Punkte exemplarisch dargestellt werden. Der Nahverkehrsplan des Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen aus dem Jahr 2021 analysiert und macht konkrete Vorschläge, wie der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im gesamten Landkreis verbessert werden kann.<sup>69</sup> Hierbei ist unter anderem die Barrierefreiheit der Bushaltestellen und der Busse ein Thema. Dies und eine vollständige Barrierefreiheit bis 1. Januar 2022 ist im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wie folgt festgeschrieben:

*„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“* (§ 8 Abs. 3 S. 3f. PBefG)

Ausnahmen werden im Nahverkehrsplan des Landkreises nicht konkret benannt. Eine aktuelle Erfassung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen gibt es nicht. Viele Städte und Gemeinden sind dabei die Haltestellen umzubauen bzw. haben Pläne erstellt, wie diese sukzessive umgebaut werden, oder haben bereits welche umgebaut.

Einzelne Städte und Gemeinden haben die Barrierefreiheit ihrer öffentlich zugänglichen Gebäude erfasst. Es gibt verschiedene Beratungsangebote bezüglich der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer).

Im Jahr 2013 rief der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer das Programm „Bayern barrierefrei 2023“ ins Leben. Das Programm hat mittlerweile sechs Handlungsfelder:

- 1) Mobilität – Busse, Züge & Bahnhöfe
- 2) Bildung – Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Schulen

---

<sup>68</sup> Art. 20 UN-BRK.

<sup>69</sup> Vgl. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (o.J.): Nahverkehrsplan, o.S. URL: <https://lra-toelz.de/nahverkehrsplan> (zuletzt geprüft am 31.05.2023)

- 3) Staatliche Gebäude – die öffentlich zugänglich sind
- 4) Information & Kommunikation
- 5) Fortbildung und Beschäftigung im staatlichen Bereich
- 6) Gesundheit und Pflege

Das ursprüngliche Ziel war es, dass Bayern im öffentlichen Raum und im Personennahverkehr bis zum Jahr 2023 barrierefrei werden soll.<sup>70</sup> Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, „Bayern barrierefrei“ wird aber weiterhin als Ziel der Staatsregierung verfolgt.<sup>71</sup>

Gemäß Art. 10 Abs. 4 BayBGG *„Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.“*

### 4.3.2 Handlungsfelder

In diesem Themenfeld kristallisieren sich mehrere große Handlungsfelder heraus.

#### **Barrierefreiheit des ÖPNV und des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV):**

Für Menschen mit Behinderung ist die Nutzung des ÖPNVs ein wichtiger Punkt für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe. Die fehlende bauliche Barrierefreiheit bei den Bahnhöfen und Bushaltestellen erschwert die Nutzung. Oft ist auch der Zugang zu den Bahnhöfen/Bushaltestellen nicht barrierefrei. Für Menschen mit Sinnesbehinderung ist die Gestaltung nach dem „2-Sinne-Prinzip“<sup>72</sup> wichtig. Ohne regelmäßige Ansagen an (Bus-)Bahnhöfen sowie in den Bussen oder der Bahn selbst, werden oft falsche Linien/Züge gewählt oder die passende Umsteigemöglichkeit verpasst.

Informationen über den Fahrplan oder Fahrplanänderungen sind nicht immer wahrnehmbar und die MVV-App nicht immer aktuell. Es bedarf kontrastreicher Gestaltungen von schriftlichen Informationen und deren regelmäßige Durchsage bzw. eine Durchsagemöglichkeit per Knopfdruck. Ohne diese Informationen bekommen Menschen mit Sinnesbehinderungen zum Beispiel einen Gleiswechsel oder einen anderen Abfahrtsort des Busses nicht mit.

Für E-Rollifahrer und -fahrerinnen ist der bei einzelnen Bahnhöfen bestehende Spalt zwischen Zug und Bahnsteig nicht ohne fremde Hilfe überwindbar und damit eine eigenständige Nutzung der BRB-Züge nicht möglich. Teilweise kommt es hierbei zu gefährlichen Situationen, da E-Rollstühle sehr schwer sind und nicht von jeder

<sup>70</sup> Vgl. Bayerische Staatsregierung (o.J.): Das Programm „Bayern barrierefrei“. URL: <https://www.barrierefrei.bayern.de/fakten/programm/index.php> (zuletzt geprüft 13.06.2023).

<sup>71</sup> Vgl. Osel, Johann (2023): Bayern verfehlt selbst gestecktes Ziel der Barrierefreiheit bis 2023. In: Süddeutsche Zeitung, München, 16.01.2023. URL: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-barrierefreiheit-ulrike-scharf-kritik-1.5733137> (zuletzt geprüft 13.06.2023).

<sup>72</sup> Durch die Einhaltung des „2-Sinne-Prinzips“ sollen Menschen mit Sinnesbehinderung ohne fremde Hilfe Zugang zu allen wichtigen Informationen haben. Hierfür müssen die Informationen, einschließlich Orientierungshilfen, über zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten wahrnehmbar sein (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (Hrsg.) (2012): Die 10 Gebote der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit in 10 Kernpunkten, S.10.)

Person ausreichend angehoben werden können. Unterstützung vom Zugpersonal ist nicht immer vorhanden.

### **Sensibilisierung von Mitarbeitenden:**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Verkehrsunternehmen sind sich der benötigten Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung oftmals nicht bewusst. Die Erfahrungen mit Mitarbeitenden sind unterschiedlich. Es kommt aber immer wieder zu Situationen, wo diese nicht hilfsbereit sind und sogar gefährliche Situationen für Menschen mit Behinderung entstehen.

### **Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden:**

In jedem Gespräch wurden einzelne Beispiele von fehlender Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden, wie Einkaufsläden, Gastronomiebetriebe, Kinos u.a., genannt. Meist fehlen barrierefreie Toiletten, Rampen, Lifte, Handläufe, Kontraststreifen an Stufen, Induktionsanlagen u.Ä.

### **Straßenverkehr & Gehwege:**

Es wurden verschiedene Beispiele genannt, in denen Menschen mit Behinderung in gefährliche Situationen geraten sind oder sich verletzt haben. Zum Beispiel sind in die Straße/Gehwege hereinragende Hecken oder herumstehende Roller und Fahrräder für Menschen mit Sehbehinderung gefährlich. Bürgersteige sind teilweise durch Pflastersteine uneben und können dadurch zu Stürzen führen. Menschen mit Behinderung können die Unebenheiten nicht immer ausreichend wahrnehmen und/oder ausgleichen.

Die Breite der Bürgersteige ist ebenfalls mit Barrieren verbunden, da beispielsweise E-Rollstühle breiter als Rollstühle sind und nicht auf jedem Bürgersteig Platz haben. Des Weiteren sind Baustellen oft für blinde Menschen nicht ausreichend abgesichert. Nicht abgesicherte Baustellenumleitungen stellen für alle Menschen mit und ohne Behinderung eine Barriere da. Zum Beispiel führt der fehlende Sicherheitsabstand zum Straßenverkehr zu gefährlichen Situationen. Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen müssen öfter länger auf der Straße bleiben, bis sie das nächste abgesenkte Gehsteigstück erreichen. Oder es fehlt an einer nahegelegenen (barrierefreien) Querungshilfe, um sicher auf die andere Seite der Baustelle zu gelangen. Im Winter sind schlecht oder nicht geräumte Wege eine potenzielle Gefahrenquelle. Genauso wie die fehlende gegenseitige Rücksichtnahme im Straßen- und Fußgängerverkehr.

Fehlende barrierefreie Ampelanlagen oder andere fehlende Querungshilfen erschweren das selbständige und sichere Erreichen von Zielen ebenfalls. Beispielsweise können Menschen mit Sehbehinderung je nach Straßenbiegung, den kommenden Verkehr nicht ausreichend wahrnehmen.

Es wurde ebenfalls geschildert, dass abgesenkte Gehwegabschnitte nicht immer eine passende gegenüberliegende Absenkung haben. Daher müssen Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen sich teilweise länger auf der Straße aufhalten, um an die nächste abgesenkte Stelle zu gelangen.

### **Behindertenparkplätze:**

Die nichtberechtigte Nutzung von Behindertenparkplätzen oder deren Fehlen (z.B. vor Arztpraxen) schränken Menschen mit Behinderung in ihren Möglichkeiten ein.

Der Erhalt eines Parkausweises ist streng geregelt. Der Parkausweis ist an das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gebehinderung) und BI (Blindheit) gebunden. Dies stellt für einige Menschen mit dem Merkzeichen G (Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit) ein Problem dar. Sie benötigen aufgrund ihrer Geheinschränkungen trotzdem kurze barrierearme Wege zu Geschäften, Arztpraxen, Behörden etc.

#### **Weitere eingebaute Punkte:**

Weiterhin wurden die Taktung, die Anbindung, fehlende Querverbindungen (z.B. Landkreis Weilheim-Schongau und Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie hohe Ticketkosten von allen Experten und Expertinnen zu diesem Thema eingebracht.

Zu den Akteuren und Akteurinnen bei diesen Themenfeld zählen beispielsweise der Freistaat Bayern, der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, die Städte und Gemeinden, Verkehrsunternehmen, Einzelhandel, Gastwirtschaften und Privateigentümer, Angehörige sowie Menschen mit Behinderung.

### **4.3.3 Chancen für Inklusion**

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Privatpersonen über benötigte Zugangswege, Diskriminierungsrisiken etc.
- ❖ Überprüfung und Erfassung der Barrierefreiheit von eigenen baulichen Anlagen und des öffentlichen Raums unter Einbezug von Beratungsstellen und Menschen mit unterschiedlicher Behinderung
- ❖ Erstellung einer Prioritätenliste für barrierefreie Nachrüstungen und Veränderungsmaßnahmen
- ❖ Gründung von (lokalen) Auditgruppen<sup>73</sup> zu Begehungen des öffentlichen Raums und des ÖPNVs, wie des SPFV
- ❖ Barrierefreie Ausgestaltung von Bushaltestellen, (Bus-) und Bahnhöfen mit besonderem Blick auf die auditive und visuelle Signalisierung
- ❖ (Verstärkte) frühzeitige Einbeziehung von Beratungsstellen, Menschen mit Behinderung und deren Beauftragte und/oder Auditgruppen bei Planungsprozessen
- ❖ Beachtung der Barrierefreiheit bei neuen Straßenüberquerungen
- ❖ Öffentlichkeitsarbeit bezüglich bestehender Beratungsangebote zum Thema Barrierefreiheit und Fördermöglichkeiten
- ❖ Veröffentlichung von Informationen zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Toiletten auf entsprechenden Internetplattformen<sup>74</sup>.
- ❖ Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung eines respektvollen Umgangs aller Verkehrsteilnehmenden

---

<sup>73</sup> Siehe Fußnote 43

<sup>74</sup> Siehe beispielsweise [wheelmap.org](http://wheelmap.org)

- ❖ Sensibilisierung der Entscheidungstragenden bzgl. der Notwendigkeit naher Parkmöglichkeiten für Menschen mit Merkzeichen G

## 4.4 Freizeitmöglichkeiten

In Art. 30 der UN-BRK wird das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten anerkannt. Es werden benötigte Zugänge (z.B. zu kulturellem Material, Orte kultureller Darbietungen oder Dienstleitungen – Kinos, Museen, Bibliotheken) und zutreffende geeignete Maßnahmen beschrieben.

### 4.4.1 Standortbestimmung

Wie beim vorhergehenden Themenfeld ist bei dem Feld Freizeitmöglichkeiten eine umfassende Standortbestimmung nicht im Rahmen dieser Inklusionsplanung möglich. Es gibt ca. 1.000 Vereine aus den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur, Soziales, Bildung u.v.m. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.<sup>75</sup> In der Städte- und Gemeindebefragung wurden in zehn Fragebögen 18 Vereine und Organisationen mit inklusiven Angeboten angegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies eine vollständige Aufzählung der inklusiven Freizeitangebote bzw. -Anbietenden ist, dennoch sind 1,8 % ein ausbaufähiger Anteil.

Im Vorfeld und während der Anfang 2023 stattfindenden Special Olympics Winterspiele Bayern in Bad Tölz fanden inklusive Sport- und Freizeitveranstaltungen statt. An den Special Olympics haben Sportler und Sportlerinnen mit geistiger und mehrfacher Behinderung teilgenommen. Diese bestehenden Angebote und die Special Olympics Winterspiele Bayern sind Beispiele für gelebte Teilhabe und können zu weiteren Angeboten beitragen.

Aufgrund der Special Olympics bietet beispielsweise der TV Bad Tölz 1866 e.V. seit April 2023 eine inklusive Floorballgruppe an. Bei Floorball handelt es sich um eine Stockballspiel. Dieses ist vergleichbar mit Hockey und Eishockey.<sup>76</sup>

Im Erwachsenenbildungsbereich gibt es im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen einige Träger, z.B. Volkshochschulen, das Katholische Kreisbildungswerk, das Evangelische Bildungswerk u.a. Im online Angebot der Volkshochschulen gibt es einen Hinweis zur Zugänglichkeit des Veranstaltungsorts für Rollstuhlfahrende. Weiterhin gibt es die Regionale Offene Behindertenarbeit der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen mit ihren zwei Standorten in Bad Tölz und Geretsried. Diese bietet neben dem Familienunterstützenden Dienst ebenfalls Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangebote für Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen und Freunden an. Das Angebotsprogramm erscheint vierteljährlich.

### 4.4.2 Handlungsfelder

#### **Barrierefreiheit der Veranstaltungsräume:**

Die Teilnahme an Veranstaltungen wird durch fehlende Barrierefreiheit erschwert oder ist ohne Unterstützung nicht möglich. In diesen Zusammenhang wurden

---

<sup>75</sup> Auskunft des Ehrenamtsbüro Senioren, 2023.

<sup>76</sup> Vgl. TV Bad Tölz 1866 e.V. (2023): Floorballgruppe startet ab 19.04. URL: <https://www.turnverein-badtoelz.de/2023/04/06/floorballgruppe-startet-ab-19-04/> (zuletzt geprüft am 09.06.23).

beispielsweise nicht barrierefreie Toiletten, fehlende Induktionsschleifen und fehlende Rampen genannt.

### **Akzeptanz der anderen Teilnehmenden:**

Es wurde berichtet, dass sich teilweise Teilnehmende ohne Behinderung aus reinem Unbehagen über die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an einem Bildungsangebot beschwert haben. Ebenfalls wurde davon berichtet, dass Teilnehmende ohne Behinderung nicht offen für eine inklusive Angebotsgestaltung waren.

### **Zugang zu persönlicher Assistenz:**

Bei manchen Menschen mit Behinderung ist die Teilnahme an Freizeitangeboten, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen an die persönliche Assistenz gebunden. Diese steht so gut wie nicht zur Verfügung, daher müssen oft Angehörige oder enge Freunde die Menschen mit Behinderung dabei unterstützen. Eine (spontane) selbstbestimmte Teilnahme an Freizeitmöglichkeiten ist unter diesen Bedingungen nur erschwert möglich. Für Menschen mit Hörbehinderung ist die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher wichtig.

### **Informationen über inklusive Freizeitmöglichkeiten:**

Informationsmöglichkeiten über inklusive Angebote und/oder über die Barrierefreiheit von Veranstaltungen sind nicht bekannt bzw. nicht ausreichend vorhanden. Menschen mit Behinderung haben häufiger einen kleinen finanziellen Spielraum, um an Angeboten teilzunehmen und vielfach ist auch die Eintrittskarte ihrer Assistenz/Begleitperson zu bezahlen. An Informationen über Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung und/oder für deren Assistenz zukommen, ist oft zeitintensiv und liegt nicht überall (z.B. bei Tourist-Informationen) vor.

### **Zugang zu Veranstaltungen:**

Viele Menschen mit Behinderung sind auf den ÖPNV angewiesen. Fehlende Anbindungen im ländlichen Raum, fehlende Barrierefreiheit und geringe Taktung erschweren die Teilnahme an Veranstaltungen. Ebenfalls ist die Nutzung des ÖPNVs wegen geringer eigener finanzieller Mittel nicht regelmäßig möglich.

### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Im Erwachsenenbildungsbereich gibt es kaum inklusive Angebote. In den Gesprächen mit Menschen mit Hörbehinderung wurde der Wunsch nach Weiterbildungskursen zur Gebärdensprache geäußert.

Neben den Vereinen und Organisationen sind Erwachsenenbildungsträger, Veranstalter und Veranstalterinnen, Museen, Kinos und Theater, Kinder- und Jugendarbeit, ROB, Tourismusverbände, Städte und Gemeinden, der Bezirk Oberbayern, Angehörige, Menschen mit Behinderung und weitere Akteure und Akteurinnen im Bereich Freizeitmöglichkeiten.

### 4.4.3 Chancen für Inklusion

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Erfassung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsräumen und Entwicklung von Nach- und Umrüstungsprioritäten
- ❖ Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit bezüglich inklusiver Angebote
- ❖ Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht zu möglichen Vergünstigungen im Freizeitbereich
- ❖ (Unterstützung bei der) Schaffung eines Assistenzdienstleisters
- ❖ Berücksichtigung von inklusiven Aspekten bei der Vereinsförderung
- ❖ Selbstverpflichtung, nur noch Veranstaltungen in barrierefreien bzw. stark barrierearmen Veranstaltungsorten durchzuführen
- ❖ Erstellung einer Checkliste zur Planung von barrierefreien Veranstaltungen
- ❖ Implementierung von Optionen bei Anmeldungen bzgl. der benötigten individuellen Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme z.B. Mobile Induktive Höranlagen, Rampen, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher
- ❖ Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht zu Leihmöglichkeiten von bspw. mobile Behinderten-WC, Rampen, mobile induktive Höranlagen
- ❖ Schulungen für Jugendleiter, Vereinsübungsleiter, Vereinsmitglieder zu inklusiven Gestaltungsmöglichkeiten, bewusstseinsbildenden Aktivitäten u.a.
- ❖ Entwicklung von inklusiven Erwachsenenbildungsangeboten (z.B. Leichte oder einfache Sprache, barrierefreie Räumlichkeiten und Angebotskatalog)

## 4.5 Bewusstseinsbildung

In Art. 8 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um...

- a) *„in der gesamten Gesellschaft, [...], das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, [...], in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern“<sup>77</sup>*

Zudem ist eine Aufzählung der hierzu gehörenden Maßnahmen enthalten.

Bereits in den vorangegangenen Abschnitten wurde wiederholt fehlendes Verständnis für Inklusion durch fehlende Kontakte mit Menschen mit Behinderung geschildert. Insoweit fehlt weitreichend auch die Fähigkeit, die von Ihnen benötigten Zugangsmöglichkeiten einzuschätzen, was in der Folge zu Distanz anstelle von Nähe führt.

### 4.5.1 Standortbestimmung

Für den Bereich der Inklusion ist Bewusstseinsbildung einerseits die Stärkung der Kenntnisse von Menschen mit Behinderungen über ihre eigenen Rechte, andererseits ist es die Schaffung und Stärkung des Bewusstseins für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung und der gleichzeitige Abbau von Stereotypisierungen und Berührungsängsten.

Informationsmaterialien zu verschiedenen Themen sind vorhanden, z.B. Veröffentlichungen des Fachbereichs Senioren & Teilhabe. Hierzu zählen der Sozialwegweiser mit seinen Kompassen zum Thema Teilhabe, Engagement, Selbsthilfe, Familie und Senioren, die Notfallmappe, die Wohnraumberatungsbroschüre u.v.m. Allerdings sind diese und Informationsmaterialien von anderen (Beratungs-)stellen nicht weiträumig bekannt und oft nicht vollumfänglich barrierefrei zugänglich.

Mit seinen Aktionen (z.B. „Fair Parken“, „Landtag und Bezirkswahl – barrierefrei“ u.a.) stärkt der AfMB und der Landkreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Ebenfalls veröffentlichen die lokalen Zeitungen vereinzelt Artikel über inklusive Projekte, Lebenserfahrungen von Menschen mit Behinderung und bestehende Barrieren. Darüber hinaus sind weitere Netzwerke, wie beispielsweise der Steuerungsverbund Psychische Gesundheit aktiv.

### 4.5.2 Handlungsfelder

#### **Bewusstseinsbildendes Angebot:**

Der Bewusstseinsbildung wird ein hoher Stellenwert bei den Menschen mit Behinderung eingeräumt. Mit mehr Aktivitäten in diesem Feld wird ein Rückgang an

---

<sup>77</sup> Art. 8 Abs.1 UN-BRK.



Vorurteilen, Berührungsängsten sowie diskriminierendem und respektlosem Verhalten von Menschen ohne Behinderung verbunden.

Menschen mit Hörbehinderung machen die Erfahrung, dass andere oft nicht einmal versuchen mit ihnen zu reden und Kommunikationsschwierigkeiten zu überbrücken. Menschen mit nicht von außen ersichtlichen Sinnesbehinderungen wird vorgehalten, gar nicht behindert zu sein. Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt ist ihnen immer wieder aufgrund von Vorurteilen oder fehlenden Wissen über Behinderung verwehrt. Unter anderem kommt es bei Einkäufen, in Gastronomiebetrieben oder bei Spaziergängen auf Geh- und Fahrradwegen immer wieder zu respektlosem Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung und deren Begleitungen.

### **Öffentlichkeitsarbeit:**

In jedem Austauschtreffen und bei jeder Befragung wurden diverse Punkte benannt, über die Informationen an Dritte weitergegeben werden sollen. Um nur einige Beispiele zu nennen, fallen darunter staatliche Fördermöglichkeiten im Bereich Arbeit an Arbeitgeber, digitale Barrierefreiheit, bauliche Barrierefreiheit, politische Informationen und Leistungen für Menschen mit Behinderung. Weiterhin ist die Leichte Sprache ein wichtiger Aspekt, um erhaltene Informationen verstehen zu können und die digitale Barrierefreiheit ist wichtig, um online selbstständig an Informationen zukommen.

Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus der Behindertenhilfe wurde angemerkt, dass stärkere Öffentlichkeitsarbeit über Inklusion, ihren Beruf sowie die Wertschätzung des Berufs von Seiten der Politik, Verwaltung und allgemein der Gesellschaft, die Situation von Menschen mit Behinderung und den Fachkräften verbessert.

Zu den Akteuren und Akteurinnen zählen in diesem Feld beispielsweise: Beratungsstellen, Bezirk Oberbayern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Städte und Gemeinden, Bildungsträger, Erzieher und Erzieherinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Verbände, Arbeitskreise, Organisationen der Behindertenhilfe und Selbsthilfe, Vereine, Zeitungen und anderen Medien sowie Menschen mit und ohne Behinderung.

### **4.5.3 Chancen für Inklusion**

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Entwicklung und Durchführung von Sensibilisierungsangeboten für unterschiedlichste Akteure und Akteurinnen (z.B. Arbeitgeber, Bildungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Behörden)
- ❖ Regelmäßige Platzierung von inklusiven Projekten, rechtlichen Leistungen oder Angebote von den jeweiligen Akteuren und Akteurinnen in den Medien
- ❖ Förderung von inklusiven Projekten
- ❖ Kontakte und Treffen von Menschen mit und ohne Behinderung aktiv fördern

## 4.6 Wohnen & Bauen

Der Art.19 der UN-BRK konkretisiert das Menschenrecht auf unabhängige Lebensführung sowie Einbeziehung in die Gemeinschaft und der Teilhabe an dieser. Menschen mit Behinderung haben das Recht:

- selbst zu entscheiden wo und mit wem sie wohnen,
- mit anderen etwas gemeinsam zu machen und die dabei benötigte Unterstützung zu bekommen,
- und gemeindenahe Angebote zu nutzen.<sup>78</sup>

### 4.6.1 Standortbestimmung

In der nachfolgenden Übersichtskarte und den davor aufgeführten Tabellen wird ein Einblick gegeben, welche Wohnangebote im Jahr 2021 einen Versorgungsvertrag mit dem Bezirk Oberbayern (als Träger der Eingliederungshilfe) abgeschlossen hatten. Dabei handelt es sich insgesamt um neun Besondere Wohnformen für Erwachsene mit sechs Außenstellen bzw. Außenwohngruppen. Die Anzahl der Angebote im Betreuten Einzelwohnen belief sich auf neun und bei therapeutischen Wohngemeinschaften auf fünf.<sup>79</sup> Das in Kochel am See ansässige ambulant Betreute Wohnen mit 20 Plätzen ist dabei noch nicht vom Bezirk aufgeführt.

Es zeigt sich, dass sich die ambulanten und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung im Landkreis auf die drei Städte konzentrieren. Das Verhältnis von besonderen Wohnformen zu ambulantem Wohnen liegt ca. bei 68 % zu 32 %. Mit diesem Verhältnis liegt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen unter dem oberbayerischen Durchschnitt von 55 % zu 45 %.<sup>80</sup>

**Tabelle 3: Stationäre Wohnplätze Erwachsene im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2021**

<b>Gesamt/ Angebote</b>	<b>Wohnen geistig</b>	<b>Wohnen körperlich</b>	<b>Wohnen seelisch</b>	<b>Wohnen seel. Übergangsbereich</b>
550	149	43	318	40

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten des Dritten Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2021, S.24.

**Tabelle 4: ambulante Wohnplätze Erwachsene im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2021**

<b>Gesamt/ Angebote</b>	<b>Betreutes Einzelwohnen (seelisch)</b>	<b>Therapeutische Wohngemeinschaft (seelisch)</b>	<b>Ambl. Betreutes Einzelwohnen</b>
259	176	49	34

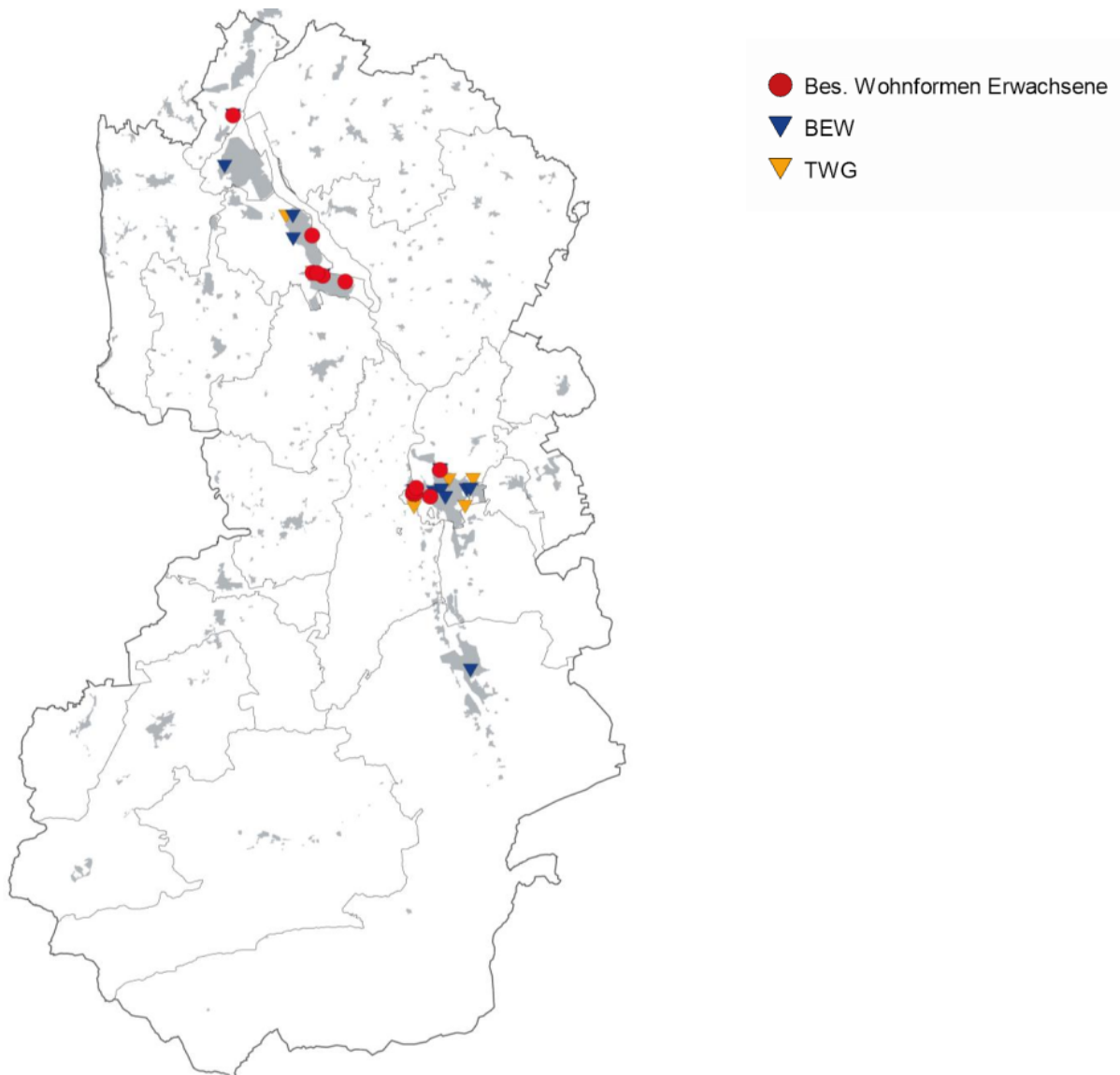
Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten des Dritten Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2021, S.24.

<sup>78</sup>Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (o.J.): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter, Sprache, S.52. URL: [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention\\_leichteSprache.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt geprüft am 20.05.2023).

<sup>79</sup>Vgl. Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.23f.

<sup>80</sup>Vgl. ebd., S.23f.

## Abbildung 9: Wohnangebot Erwachsene Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Jahr 2021



Quelle: Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.21.

Im Sommer 2020 ist in Bad Heilbrunn ein inklusives Wohnprojekt durch den Verein „Agape.Home“ entstanden. Dies ist ebenfalls noch nicht in der Übersichtskarte enthalten. Im Jahr 2023 wohnen dort 11 Menschen mit und ohne Behinderung. Bei Bedarf unterstützt der ReAL-Verbund einzelne Bewohner durch Betreutes Einzelwohnen.<sup>81</sup> In Geretsried wird die Diakonie Oberland im Neubaugebiet an der Banater Straße eine inklusive Wohngemeinschaft einrichten.<sup>82</sup>

Zum Themenfeld Wohnen gehört genauso der bezahlbare Wohnraum bzw. Sozialwohnungen, die von Menschen mit geringen finanziellen Mitteln zum selbstbestimmten Leben benötigt werden.

<sup>81</sup> Vgl. Klawon, Jan (2023), Vortrag am 15.06.2023 auf der Mitgliederversammlung des Verbunds Psychische Gesundheit. Region 17+ zum Thema „Wohnen in der Region für Menschen mit psychischen Erkrankungen“, Bad Tölz.

<sup>82</sup> Vgl. Amler, Felicitas (2022): Tausend Anfragen für 770 Wohnungen. In: Süddeutsche Zeitung, München, 09.03.2022. URL: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/geretsried-wohnbauprojekt-banater-strasse-kraemmel-1.5544270> (zuletzt geprüft am 16.06.2023)

Im Landkreis konzentrieren sich die Sozialwohnungen ebenfalls auf die drei Städte. Insgesamt gab es im Jahr 2021 1.142 Sozialwohnungen. Weitere Wohnungen sind in den nächsten Jahren in Geretsried zu erwarten.<sup>83</sup>

*„Statistisch belastbare Daten über die Anzahl von barrierefreiem Wohnraum sind dem Fachbereich Senioren und Teilhabe nicht bekannt. Eine Erfassung der tatsächlichen Gegebenheiten wäre höchst aufwendig und komplex.*

*Nach Art. 48 der Bayerischen Bauordnung müssen bei Neubauten ein Teil der Wohnungen ab der dritten Wohneinheit barrierefrei sein. Eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden ist jedoch nicht vorgesehen. Bei pflegerischen Einrichtungen, die unter das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) fallen, ist die Barrierefreiheit jedoch verpflichtend. Des Weiteren ist Barrierefreiheit eine Voraussetzung für die verschiedenen Wohnraumförderprogramme des Bayerischen Freistaats (z.B. von Mietwohnungen, Mietwohnungen von Kommunen). Außerdem gibt es spezielle Fördermöglichkeiten für Umbaumaßnahmen (z.B. „Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung, KfW Kredite für altersgerechten Umbau). Im Jahr 2021 wurden insgesamt 17 Anträge auf „Wohnraumanpassung an die Belange von Menschen mit Behinderung“ gestellt und das gesamte Fördervolumen lag bei 129.650,00 €. [...]*

*Im Landkreis gibt es drei verschiedene Beratungsmöglichkeiten zum Thema Barrierefreiheit:*

- 1. Die Bayerische Architektenkammer mit ihrer durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geförderten Beratungsstelle Barrierefreiheit bietet jeden zweiten Freitag im Monat eine Beratung im Landratsamt an.*
- 2. Die ehrenamtliche Wohnraumberatung des Landratsamtes berät nach Terminvereinbarung vor Ort. Im Jahr 2022 sind zwei Beraterinnen und der Landkreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung tätig.*
- 3. Die Wohnraumförderungsstelle des Landratsamtes berät zu Fördermöglichkeiten telefonisch oder nach Terminvereinbarung im Landratsamt.“ (Bäumler; Kistler, 2022, S.44).*

In der Regel sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder des Freistaats Bayern in der ersten Hälfte eines Jahres bereits vergeben.<sup>84</sup>

## **4.6.2 Handlungsfelder**

### **Bezahlbarer Wohnraum:**

Die Bezahlbarkeit von Wohnraum im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wurde noch vor fehlendem barrierefreiem Wohnraum als bestehende Barriere genannt. Für behinderte Menschen mit geringen finanziellen Mitteln bedeutet der Mangel, dass sie meist bei ihren Eltern oder in besonderen oder ambulanten Wohnformen leben

---

<sup>83</sup> Vgl. Bäumler, Christiane; Maria-Kristin Kistler (2022): Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, S.44.  
Ein Vergleich der Sozialwohnungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist in Anhang Nr. 6 zu finden.

<sup>84</sup> Vgl. Bäumler, Christiane; Maria-Kristin Kistler (2022): Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, S.41.

bleiben müssen. Für Anbieter und Anbieterinnen von ambulanten Wohnangeboten bedeutet dies, dass Plätze von Menschen teilweise belegt werden, die die damit verbundene Unterstützung nicht mehr benötigen. Zusätzlich erschwert der Wohnungsmangel die Schaffung oder den Ausbau von neuen Angeboten. Die hohe Auslastung der Angebote und der teilweise lange Antrags- und Genehmigungsprozess beim Bezirk Oberbayern führen zu langen Wartezeiten bis es zu einer Angebotsinanspruchnahme kommen kann.

Sind Wohnangebote in keiner zentralen oder gut angebundenen Lage, hindern die bestehenden Barrieren im öffentlichen Raum und im ÖPNV, Menschen mit Behinderung an einer selbstbestimmten Lebensgestaltung.

Der Wohnungsmangel stellt auch ein Problem für die Einrichtungen und Dienste bzw. für deren Fachkräfteakquise dar, ebenso für die Angebotsfinanzierung, wenn Plätze nicht nachbelegt werden können.

#### **Barrierefreier Wohnraum:**

Es wird ein Mangel an barrierefreiem Wohnraum beschrieben. Als Gründe hierfür wurden fehlendes Bewusstsein für die Notwendigkeit, fehlende Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 48 BayBO) sowie fehlende Sanktionsmöglichkeiten oder die fehlende Vereinbarkeit von Barrierefreiheit mit Altbauten und anderen baulichen, finanziellen und topografischen Gegebenheiten genannt.

#### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Ebenfalls wurden Bedarfe in den Bereichen ambulantes Wohnen, besondere Wohnformen und inklusive Wohnprojekte formuliert. Es besteht der Wunsch, dass bei größeren Neubauten auf inklusive Modelle geachtet und in sozialen Wohnungsbau intensiviert wird.

Hier sind mögliche Akteure und Akteurinnen die Städte und Gemeinden, der Freistaat Bayern, der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Baugenossenschaften, private und wirtschaftliche Bauträger, Vermieter und Vermieterinnen, Architekten und Architektinnen, Beratungsstellen, Angehörige sowie Menschen mit Behinderung.

### **4.6.3 Chancen für Inklusion**

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Intensivierung der Fördermöglichkeiten für sozialen Wohnungsbau
- ❖ Bestehende finanzielle Förderungen für barrierefreie Umbaumaßnahmen ausbauen
- ❖ Zusammenarbeit mit der Wohnraumkoordinationsstelle des Bezirks Oberbayern für mehr inklusive Wohnraumangebote
- ❖ Selbstverpflichtung zur konsequenten Kontrolle des Art. 48 BayBO und zur konsequenten barrierefreien Gestaltung und Umsetzung des Bauvorhabens
- ❖ Sensibilisierung der privaten Bauherren und Bauherrinnen, Architekten und Architektinnen, Kommunen und Bauunternehmen bezüglich Barrierefreiheit
- ❖ Aktive Bewerbung von Beratungsangeboten und Fördermöglichkeiten für barrierefreie Umbaumaßnahmen

## 4.7 Gesundheit

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung wird in Artikel 25 der UN-BRK anerkannt.

Hiernach treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, „um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. [...]“<sup>85</sup>

Der Artikel 26 der UN-BRK zur Habilitation und Rehabilitation ist im Themenfeld Gesundheit ebenfalls eine Leitlinie für weiteres Handeln.

### 4.7.1 Standortbestimmung

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sind unterschiedliche Rehabilitationsangebote vorhanden. Zu diesen zählen unter anderem:

- 2 ambulante Suchtbehandlungen
- 2 ambulante Sucht-Nachsorge-Angebote
- 2 Angebote der psychosozialen Begleitung Substituierter,
- 1 Rehabilitationseinrichtung für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- 1 Neuroberufliche Reha-Einrichtung und
- 4 Fachkliniken für Rehabilitation

Eine Übersicht über die ärztliche Versorgungsstruktur wurde an dieser Stelle nicht erstellt. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern sieht in Ihrer Bedarfsplanung aus dem Jahr 2023 keine Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung bei den haus- und fachärztlichen Angeboten im Landkreis.<sup>86</sup>

Im Bereich der Selbsthilfe gibt es im Landratsamt die Selbsthilfe-Kontaktstelle. Diese steht den Selbsthilfegruppen und möglichen Initiierenden neuer Gruppen beratend zur Seite. Zu ihren Aufgaben gehört die Vernetzung von Selbsthilfegruppen untereinander aber auch mit anderen Stellen, Organisationen etc. Sie berät auch Personen bei der Suche nach einer passenden Selbsthilfegruppe. Weiterhin bietet sie Fortbildungen und Informationsveranstaltungen sowohl für Gruppen als auch für Interessierte an. Nach Auskunft der Kontaktstelle gab es im Jahr 2021 60 aktive Selbsthilfegruppen, wobei 56 aus dem Gesundheitsbereich und vier aus dem Sozialbereich stammten. Es stehen auch Neugründungen an bzw. wurden schon vollzogen. Die gedruckte Version des Selbsthilfekompasses über alle Angebote zum und Informationen über das Thema Selbsthilfe wurde Ende 2022 neu aufgelegt. Die Erarbeitung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen bis Ende 2022 ist im aktuellen Koalitionsvertrag der

---

<sup>85</sup> Art. 25 Abs.1 UN-BRK.

<sup>86</sup> Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Bayern (2023): Prüfung auf Unterversorgung & drohende Unterversorgung, S. 1ff. URL: <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Uebersicht/Versorgungssituation/Bedarfsplanung/KVB-Bedarfsplanung-Uebersicht-Unterversorgung-in-Bayern.pdf> (zuletzt geprüft am 22.09.2023)

Bundesregierung vereinbart.<sup>87</sup> Die Erstellung des Aktionsplans soll im Oktober 2023 beginnen.<sup>88</sup>

## 4.7.2 Handlungsfelder

### **Zugang zu Gesundheitsangeboten:**

Wie bei vielen anderen Handlungsfeldern, stellt auch hier die fehlende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und im ÖPNV eine Barriere für Menschen mit Behinderung dar. Die Gesundheitsangebote sind ohne eigenes Auto oft schwer zu erreichen. Aber auch der direkte Zugang zu Arztpraxen oder Physiotherapiepraxen sind beispielsweise aufgrund von Treppen, fehlender Kontrastgestaltung (Klebestreifen auf Treppenkannten), Behindertenparkplätzen oder Handläufen nicht barrierefrei.

Es bestehen lange Wartezeiten bei niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, dadurch verzögern sich u.a. die für die Leistungsbeantragung notwendige Ausstellung von Gutachten.

Weiterhin sind selbst die Räumlichkeiten der Arztpraxen oder auch Krankenhäuser nicht vollständig barrierefrei.

### **Verfügbarkeit von Psychotherapieplätzen:**

Auf der Suche nach einem Psychotherapieplatz bestehen für Menschen mit Behinderung Barrieren, wie fehlende oder veraltete Informationen über Angebote. So werden von den Krankenkassen freie Plätze genannt, die nicht zuverlässig frei sind bzw. die nur für ein Erstgespräch zur Verfügung stehen. Ebenfalls kommunizieren Therapeuten und Therapeutinnen nicht ausdrücklich, dass sie nur Erstberatungen durchführen und keine längerfristige Begleitung anbieten.

Der Platzmangel und die damit verbundenen langen Wartezeiten oder lange Anreisewege zu Angeboten außerhalb des Landkreises, die den Menschen nicht möglich sind, führen oft zu einer Gesundheitsverschlechterung.

### **Respektvoller Umgang:**

Es wird geschildert, dass immer wieder die Kommunikationsbereitschaft von Fachpersonal mit gehörlosen Menschen nicht gegeben ist. Rechtlich zustehende Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen werden nicht zur Verfügung gestellt oder alternative technische Übersetzungsangebote werden nicht genutzt.

### **Zugang zu Informations- und Unterstützungsangeboten:**

Die Sozialdienste in Krankenhäusern sind nicht ausreichend bekannt. Informationsmaterial und Schreiben sind nicht leicht verständlich oder veraltet.

### **Spezialisierte Pflegeplätze & Konsequenzen des § 43a SGB XI:**

Menschen mit Sehbehinderung und/oder Hörbehinderung wünschen sich auf Sinnesbehinderung spezialisierte Pflegeplätze.

---

<sup>87</sup> Vgl. Miles-Paul, Ottmar (2023): Wo bleibt der Aktionsplan für ein inklusives Gesundheitswesen?. URL: <https://kobinet-nachrichten.org/2023/07/02/wo-bleibt-der-aktionsplan-fuer-ein-inklusives-gesundheitswesen/> (zuletzt geprüft am 28.08.2023).

<sup>88</sup> Vgl. Deutscher Behindertenrat (DBR) (2023): Kommt der Aktionsplan für ein barrierefreies Gesundheitswesen? DBR traf Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach. URL: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID293545> (zuletzt geprüft am 18.09.2023).

Die Anzahl der älteren pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung wird anwachsen. In der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts 2022 wurden die bestehenden Schwierigkeiten wie folgt beschrieben:

*„Werden Menschen mit einer schweren psychischen oder geistigen Behinderung pflegebedürftig, brauchen sie ein auf ihre Bedarfe eingestelltes Setting. Hier können aber zwei Versorgungssysteme bzw. Kostenträger (Bezirk Oberbayern und die Pflegekassen) aufeinander treffen [sic]. Leben sie in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe kann die pflegerische Versorgung nicht über die klassischen Pflegekassenleistungen oder Hilfe zur Pflege abgerechnet werden. Gemäß § 43a SGB XI zahlen die Pflegekassen den Einrichtungen eine monatliche Aufwendung von maximal 266 €. Dies ist ein Grund, warum pflegebedürftige Menschen mit Behinderung ihr gewohntes Umfeld verlassen müssen und beispielsweise in eine Pflegeeinrichtung mit entsprechenden Fachstunden für psychiatrische Unterstützung umziehen müssen.*

*Im Landkreis gibt es zwei Einrichtungen, die diese Möglichkeit haben. Wobei das Haus Gartenberg und St. Ursula wenig freie Kapazitäten für die Aufnahme von Landkreisbürgern und -bürgerinnen haben. Eine Verlegung in einen weiteren Umkreis ist die Folge. Für einen Menschen mit Pflegebedarf und psychischer oder geistiger Behinderung ist ein unfreiwilliger Ortswechsel bzw. Wechsel der Bezugspersonen ein wesentlicher Faktor zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes.“ (Bäumler; Kistler, 2022, S.44).*

Diese Problematik wurde in den Befragungen und Austauschtreffen ebenfalls geschildert.

#### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Weiterhin sind die Regelungen für den Erhalt von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung komplex und nicht immer nachzuvollziehen. Verstärkt trifft dies in besonderen Wohnformen zu. Es wurde beispielsweise von Personen in besonderen Wohnformen berichtet, die keine Hilfsmittel genehmigt bekommen haben und die Kosten von ihnen selbst oder ihren Angehörigen übernommen werden mussten. Teilweise hatten die nicht genehmigten Hilfsmittel einen Umzug aus der gewohnten Umgebung in ein stationäres Pflegeheim zur Folge.

Des Weiteren wurde noch angemerkt, dass der direkte Austausch zwischen Behörden und Fachpersonal wichtig ist, zum Beispiel in Bezug darauf, was aus ärztlicher Sicht bei einer Gutachtenerstellung beachten werden muss.

Dienste und Einrichtungen spiegeln einen steigenden Krankheitsstand bei den Mitarbeitenden aufgrund von Überlastung wider.

Außerdem müssen immer wieder weite Wege zurückgelegt werden, sei es zu Facharztpraxen, die im Landkreis nicht ausreichend (und barrierefrei) vorhanden sind oder aber auch zu Sanitätshäusern. Einzelne Hilfsmittel (z.B. E-Rollstühle) müssen speziell für den jeweiligen Menschen mit Behinderung angepasst werden oder erfordern bestimmte Hersteller. Diese Hilfsmittel können teilweise nur außerhalb des Landkreises (z.B. München, Traunstein) erworben und gewartet werden.



Im Bereich der Frühförderung wurde die schnellere Erkennung und Behandlung von Kindern mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen genannt. Es braucht in diesem Bereich mehr Prävention und Unterstützungsmöglichkeiten.

(Fach-)Kliniken, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Ärzte und Ärztinnen, Krankenkassen, Bezirk Oberbayern und weitere Behörden, Verbände, Selbsthilfegruppen, Vermieter und Vermieterinnen, Angehörige sowie Menschen mit Behinderung sind mögliche Akteure und Akteurinnen in diesem Themenfeld.

### 4.7.3 Chancen für Inklusion

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Sensibilisierung von Fachpersonal im Gesundheitswesen
- ❖ Politische und gesellschaftliche Hinwirkung auf den Ausbau des ambulanten psychotherapeutischen Angebots
- ❖ Umbau von bestehenden nicht barrierefreien Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen, Physiotherapeutenpraxen) und den Zugang zu diesen.
- ❖ Freiwillige Selbstauskünfte über die Barrierefreiheit einer Praxis bei der Arzt- und Psychotherapeutesuche<sup>89</sup> der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) sowie bei den Arztsuchfunktionen der gesetzlichen Krankenkassen (z.B. AOK-Gesundheitsnavigator, BARMER-Arztuche und TK-Ärzteführer)
- ❖ Aktivitäten für eine Reform des § 43a SGB XI aufnehmen und/oder verstärken
- ❖ (Weitere) Angebotsschaffung präventiver Angebote und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Alkohol und Schwangerschaft“
- ❖ Stärkung von Präventionsangeboten für werdende, psychisch belastete Mütter sowie für Mütter mit psychischen Erkrankungen und deren Unterstützung
- ❖ Bewerbung von Selbsthilfegruppen auf verschiedenen medialen Wegen (z.B. Radio, Internet, Druckmedien)
- ❖ Anschlag von Gründungen neuer Selbsthilfegruppen

---

<sup>89</sup> Siehe <https://arztsuche.116117.de/>. Hier können niedergelassene Vertragsärzte und -ärztinnen sowie Psychotherapeuten und -therapeutinnen nach Zugänglichkeitskriterien suchen.

## 4.8 Kooperation & Vernetzung

Für das Themenfeld „Kooperation und Vernetzung“ gibt es keinen expliziten Artikel in der UN-BRK, der als Leitlinie dienen könnte, aber die Komplexität der Aufgaben bei unterschiedlicher bis ungeklärter Zuständigkeit legt nahe, dass sie nur gemeinschaftlich bewältigt werden können.

Dadurch, dass Inklusion als Querschnittsaufgabe in alle Bereiche hineinwirkt, ist die Kooperation und Vernetzung der einzelnen Akteure und Akteurinnen somit ein zentraler Erfolgsfaktor.

### 4.8.1 Standortbestimmung

Es bestehen zahlreiche örtliche und überregionale Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen in Form von Arbeitskreisen (AK), Verbänden und anderem. Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gibt es beispielsweise:

- Steuerungsverbund psychische Gesundheit und seinen AK Gerontopsychiatrie, AK Arbeit und Beschäftigung, AK-Sucht, AK Allgemeinpsychiatrie sowie AK Kinder und Jugendpsychiatrie
- Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung
- AK Armut
- AK Schule-Wirtschaft

Dies ist keine abschließende Aufzählung.

In der Befragung der Einrichtungen und Dienste wurden weitere überregionale Vernetzungsstrukturen genannt.

Zum Teil bestehen Mitgliedschaften bei Organisationen außerhalb des sozialen Bereichs. Hierzu zählen unter anderem das Wirtschaftsforum Oberland und die Industriegemeinschaft Geretsried.

Bewohner und Bewohnerinnen von verschiedenen Wohnformen für Menschen mit Behinderung beteiligen sich ebenfalls an Vernetzungsgremien, zum Beispiel am Bewohnerbeirat Oberbayern.

Auf Gemeindeebene wurden einige lokale Arbeitsgruppen (z.B. Barrierefreies Münsing) oder die VdK-Ortsverbände genannt.

### 4.8.2 Handlungsfelder

#### **Kooperation einzelner Akteure und Akteurinnen:**

Es wurden in verschiedenen Zusammenhängen auf mangelnde bzw. wünschenswerte Vernetzung von einzelnen Stellen, Organisationen hingewiesen. Probleme beim Leistungsbezug oder Beantragungs-/Genehmigungsprozess werden u.a. auf die (fehlende) Zusammenarbeit und Vernetzung der unterschiedlichen Beteiligten zurückgeführt. Zum Beispiel wurden hier die Kostenträger, Betreuungsstelle, das Jugendamt oder Ärzte und Ärztinnen, Leistungserbringende und Bauträger genannt.

### **Weitere eingebrachte Punkte:**

Des Weiteren wünschen sich manche Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen auch eine (stärkere) Vernetzung der Menschen mit Behinderung selbst.

Bei einigen Fragebögen wurde die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen/Diensten etc. als aktiv und produktiv gelobt.

Kooperation und Vernetzung ist ein offener Bereich. Das heißt alle Akteure und Akteurinnen können mit so vielen oder wenigen Personen, Stellen und Organisationen etc. in eigener Verantwortung zusammenarbeiten.

### **4.8.3 Chancen für Inklusion**

Erste Schritte für potenzielle Zugangsmöglichkeiten bzw. Barrierenabbau sind:

- ❖ Möglichkeiten (z.B. Begegnungsorte) schaffen, wo sich Menschen mit Behinderung untereinander vernetzen können
- ❖ Einladung an Politiker und Politikerinnen zu ausgewählten Arbeitskreis- bzw. Verbundtreffen
- ❖ Aktive Nutzung vorhandener Netzwerke, um inklusive Themen auf unterschiedlichen politischen Ebenen oder in den Verwaltungen platzieren zu können
- ❖ Bewerbung der Anliegen und Aktivitäten von Arbeitskreisen, Verbänden, Netzwerktreffen etc. in der Öffentlichkeit
- ❖ Eventuelle wiederkehrende Aktivierung von, während der Pandemie ruhenden, Aktivitäten in Arbeitskreisen

## **4.9 Fazit „Weiterer Themenfelder“**

Die vorhergehenden Kapitel zeigen, dass Inklusion alle Lebensbereiche und alle Altersgruppen von Menschen mit und ohne Behinderung betrifft. Bestehende Barrieren werden ausschnittsweise geschildert.

Eine Behinderung entsteht gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX nicht rein aus den körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen einer Person, sondern aus der Wechselwirkung dieser mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Jeder Mensch trägt unbewusst oder bewusst zu den bestehenden einstellungs- und teils umweltbedingten Barrieren bei. Daher kann eine nachhaltige Verwirklichung inklusiver Strukturen im Landkreis nur stattfinden, wenn sich jeder Mensch für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und sich

Diskriminierungsrisiken sowie den mit der Inklusion verbundenen Mehrwert bewusst macht. Inklusion ist somit eine Haltungsfrage!

Dabei ist die Bewusstseinsbildung durch persönliche Begegnungen fundamental für den Weg zu einem inklusiveren Landkreis. Das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderung muss Normalität werden und darf nicht die Ausnahme bleiben. Es muss beispielsweise selbstverständlich werden, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt einen barrierefreien ÖPNV ohne Assistenz nutzen können, in dieselben Schulen gehen und dieselben Freizeitmöglichkeiten nutzen und

taubblinden Menschen die benötigte Assistenz zur Verfügung steht, obgleich die Assistenz für taubblinde Menschen ein besonderes und selten benötigtes Angebot ist.

Auch wenn eine 100-prozentige Barrierefreiheit wohl nicht erreicht werden kann, ist es wichtig, die (Weiter-)Entwicklung von Teilhabemöglichkeiten als gesamtgesellschaftlichen Prozess zu sehen. Dieser Verwirklichungsprozess mag für manche Menschen, mit den damit verbundenen und notwendigen Diskussionen, Änderungen sowie dem Aufbrechen bestehender (Denk-)Strukturen und Schaffung neuer Vorgehensweisen frustrierend, anstrengend, unbequem, wenn nicht sogar unmöglich erscheinen. Aber genauso frustrierend, anstrengend, unbequem und zum Teil unmöglich ist es für Menschen mit Behinderung aufgrund von bestehenden Barrieren nicht selbstbestimmt am Leben teilhaben zu können und dass, obwohl die UN-BRK genau dieses Recht konkretisiert und es in Deutschland bereits im Jahr 2009 in Kraft getreten ist.

Diese Entwicklung kann nur gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung gestaltet werden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass jeder Mensch sei es als Privatperson, im beruflichen oder politischen Kontext sein Möglichstes gibt und mit anderen kooperiert, um einen Beitrag bei diesem anhaltenden Verwirklichungsprozess zu leisten.

Die Schaffung von inklusiven Strukturen ist eine Daueraufgabe. Die Inklusionsstrategie zeigt auf, welche Strukturen vorhanden sind, welche offenen Bedarfe es gibt und welche Handlungsschritte für eine bessere Teilhabe gegangen werden müssen. Sie bietet Orientierung, enthält aber kein Patentrezept für die Gestaltung und Umsetzung inklusiver Strukturen. Sie zeigt bestehende Barrieren auf und regt kreative Lösungsansätze für mehr Teilhabemöglichkeiten an.<sup>90</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Ein Leitfaden. Die barrierefreie Gemeinde, S.7.

## 5 Ausblick auf die nächste Planungsphase

Alle am Entstehungsprozess beteiligten Akteure und Akteurinnen konnten die restlichen Themenfelder priorisieren, um das nächste Schwerpunktthema festzulegen. Dabei wurde der Prioritätensetzung der Menschen mit Behinderung die stärkste Gewichtung gegeben. Die Priorisierungen fielen wie folgt aus:

Tabelle 5: Themenfeldpriorisierung der Inklusionsstrategie

Themenfeld	Menschen mit Behinderung (Platzierung)	Beauftragte für Menschen mit Behinderung (Platzierung)	Städte und Gemeinden (Platzierung)	Einrichtungen und Dienste (Platzierung)
<b>Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum</b>	1	1	3	2
<b>Wohnen &amp; Bauen</b>	2	4	1	1
<b>Kooperation &amp; Vernetzung</b>	3	5	6	5
<b>Bewusstseinsbildung</b>	4	2	5	4
<b>Gesundheit</b>	5	6	3	4
<b>Bildung</b>	6	7	4	6
<b>Freizeitmöglichkeiten</b>	7	8	7	5
<b>Arbeit</b>	8	3	2	3

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Daten der Austauschtreffen (2023) und den Befragungen (2021) der Inklusionsplanungsstelle des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen.

Somit ist das nächste Schwerpunktthema „Mobilität & Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“. Bei den Themenfeldern ist zu berücksichtigen, dass die Themenfelder Bildung und Arbeit, aufgrund der Altersstruktur der sich beteiligten Menschen mit Behinderung, geringer bewertet wurden.

Nach einer kritischen Reflexion der bisherigen Planungsphase werden Schritte zur Bearbeitung des nächsten Schwerpunktthemas erarbeitet und von der Kreispolitik beauftragt.

Um die Teilhabemöglichkeiten im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu stärken bzw. auszubauen, steht die Inklusionsplanung und -gestaltung des Landratsamtes allen interessierten Akteuren und Akteurinnen zur Seite. Dies erfolgt in Rahmen ihrer Möglichkeit zum Beispiel in Form von Projektunterstützung, Informationsweitergabe, Öffentlichkeitsarbeit oder Vernetzung.

Des Weiteren setzt sich der Fachbereich Senioren und Teilhabe, im Rahmen der gegebenen Personalkapazität, selbst konkrete Aufgaben, um mit punktuellen Maßnahmen den Entwicklungsprozess zu einem inklusiveren Landkreis zu unterstützen. Zu diesen zählen:

**Tabelle 6: Maßnahmen des Fachbereichs Senioren und Teilhabe des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen**

<b>Ziel</b>	<b>Umsetzung</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Zeitraum</b>
Stärkung und Ausbau von Teilhabemöglichkeiten im Landkreis	Unterstützung bei der Umsetzung von einzelnen „Chancen für Inklusion“	Erstellung und fortlaufende Aktualisierung von Werkzeugkoffern mit Hintergrundinformationen, Materialien und Hilfestellungen für die Chancenumsetzung; Veröffentlichung im Teilhabekompass des Landratsamtes	2023/2024
Bekanntheitsgrad der Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Landkreis steigern	Auf Städte, Gemeinden und Landkreis anpassbarer Informationsflyer in Leichter Sprache	Entwurf eines Textes, Beauftragung der Übersetzung und Weitergabe an die Beauftragten	2024
Förderung der Durchführung inklusiver Veranstaltungen	Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen für barrierefreie Veranstaltungen	Datensammlung und Erstellung von Informationen; Abklärung und Einplanung potenzieller Druckkosten; Veröffentlichung im Teilhabekompass des Landratsamtes	2024
	Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht von Leihmöglichkeiten von bspw. mobile Behinderten-WC, Rampen, mobile induktive Höranlagen		
Sensibilisierung und Qualifizierung von Verwaltungsmitarbeitenden für die Belange von Menschen mit Behinderung und Abbau von potenziellen Berührungspunkten	Zusammenstellung von bestehenden Schulungsangeboten im Bereich Bewusstseinsbildung „Inklusion“/„Belange der Menschen mit Behinderung“	Recherchearbeit, Kontaktaufnahme mit Bildungsträgern und Angebotsübersichtserstellung sowie Weitergabe an Verwaltungen im Landkreis	2024
Präsenz des Themas Barrierefreiheit steigern und das Wissen darüber ausbauen	Öffentlichkeitsarbeit zum bestehenden Beratungsangebot zum Thema Barrierefreiheit und Förderung	Informationsartikel in verschiedenen (online) Medien veröffentlichen	fortlaufend
		Vorträge (mit)organisieren	fortlaufend

**Tabelle 6: Maßnahmen des Fachbereichs Senioren und Teilhabe des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen**

<b>Ziel</b>	<b>Umsetzung</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Zeitraum</b>
	Sensibilisierung der privaten Bauherren und -herrinnen, Architekten und Architektinnen, Kommunen und Bauunternehmen bezüglich Barrierefreiheit	Werbeaktion über Social-Media-Kanäle und Anschreiben mit dem Angebot der Broschüre „Ein Zuhause für alle Lebensphasen“	2024
Steigerung der Bekanntheit von Anliegen und Aktivitäten von Arbeitskreisen, Verbänden, Netzwerktreffen etc. in der Öffentlichkeit	ergänzende Öffentlichkeitsarbeit der Anliegen und Aktivitäten von Arbeitskreisen, verbänden, Netzwerktreffen etc.	Veröffentlichung von Informationen und Terminen im Sozialwegweiser des Landratsamtes; Verteilung von Informationen über Email-Verteiler des Fachbereichs Senioren und Teilhabe	fortlaufend
Steigerung des Bekanntheitsgrads von Selbsthilfegruppen und Gründung neuer Gruppen	Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Selbsthilfegruppen	Bewerbung der bestehenden Angebote über verschiedene (online) Medien	fortlaufend
	Beratung zum Thema Selbsthilfegruppen	Beratung von Selbsthilfegruppen und Unterstützung bei Neugründungen	fortlaufend

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
AfMB	Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung
AK	Arbeitskreis
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BayBGG	Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz
BayBo	Bayerische Bauordnung
BayDokZugV	Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren
BayEGovV	Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik
BayKHV	Bayerische Kommunikationshilfverordnung
BEW	Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
EAA	Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GdB	Grad der Behinderung
GO	Gemeindeordnung
http	Heilpädagogische Tagesstätten
IFD	Integrationsfachdienst
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKITA	integrative Kindergärten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KVB	Kassenärztliche Vereinigung Bayern
LWO	Landeswahlordnung
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
Mz	Merkzeichen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
ROB	Regionale Offene Behindertenarbeit
SAGS	Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SPFV	Schienenpersonenfernverkehrs
SPG	Steuerungsverbund Psychische Gesundheit
SVE	Schulvorbereitenden Einrichtungen



StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
T-E-K-WfbM	Tagesbetreuung für erwachsene Menschen mit körperlicher Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
T-ENE/TENE	Tagesbetreuung für erwachsene Menschen nach dem Erwerbsleben
T-E-S-WfbM	Tagesbetreuung für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
T-E-WfbM	Tagesbetreuung für erwachsene Menschen Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
TWG	Therapeutische Wohngemeinschaft
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
VdK	Sozialverband VdK Deutschland e. V – Kreisverband Bad Tölz-Wolfratshausen-Miesbach
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
VHS	Volkshochschule
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ZPE	Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste der Universität Siegen

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: LANDKREISKARTE MIT DEN VIER SOZIALRÄUMEN .....	14
ABBILDUNG 2: STRUKTUR DER THEMENFELDERBEARBEITUNG – INKLUSIONSSTRATEGIE ....	15
ABBILDUNG 3: ENTWICKLUNG DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM LANDKREIS BAD TÖLZ- WOLFRATSHAUSEN, 2018-2022 .....	20
ABBILDUNG 4: ALTERSSTRUKTUR DER MENSCHEN MIT (SCHWER-)BEHINDERUNG IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN, JAHR 2022.....	20
ABBILDUNG 5: MENSCHEN MIT (SCHWER-)BEHINDERUNG UND DEM ANTEIL AN DER GESAMTBEVÖLKERUNG IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN, JAHR 2022 .....	22
ABBILDUNG 6: ART DER HAUPTBEHINDERUNG NACH BEHINDERUNGSGRUPPEN, .....	23
ABBILDUNG 7: URSACHEN DER HAUPTBEHINDERUNG IN PROZENT, JAHR 2022 .....	23
ABBILDUNG 8: EINRICHTUNGEN KINDER UND JUGENDLICHE IM LANDKREIS IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN, JAHR 2021 .....	46
ABBILDUNG 9: WOHNANGEBOT ERWACHSENE MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN, JAHR 2021 .....	59

# TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: EINWOHNERANZAHL DES LANDKREISES BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN NACH ALTER, JAHR 2022.....	18
TABELLE 2: MENSCHEN MIT (SCHWER-)BEHINDERUNG UND ANTEIL AN DER GESAMTBEVÖLKERUNG IM LANDKREIS, JAHR 2022 .....	21
TABELLE 3: STATIONÄRE WOHNPLÄTZE ERWACHSENE IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN, JAHR 2021 .....	58
TABELLE 4: AMBULANTE WOHNPLÄTZE ERWACHSENE IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN, JAHR 2021 .....	58
TABELLE 5: THEMENFELDPRIORISIERUNG DER INKLUSIONSSTRATEGIE .....	69
TABELLE 6: MAßNAHMEN DES FACHBEREICHS SENIOREN UND TEILHABE DES LANDRATSAMTES BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN .....	70

# LITERATURVERZEICHNIS

Aktion Mensch. Kommune Inklusiv (o.J.): Die Stufen der Partizipation. URL: [https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/Infoblatt\\_Stufen\\_Partizipation\\_bf.pdf?v=df6e23cd](https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/Infoblatt_Stufen_Partizipation_bf.pdf?v=df6e23cd) (zuletzt geprüft am 22.05.2023)

Amler, Felicitas (2022): Tausend Anfragen für 770 Wohnungen. In: Süddeutsche Zeitung, München, 09.03.2022. URL: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/geretsried-wohnbauprojekt-banater-strasse-kraemmel-1.5544270> (zuletzt geprüft am 16.06.2023)

Arbeitsgruppe Inklusion (2018): Empfehlung der Arbeitsgruppe Inklusion an den Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten, Bad Tölz.

Bayerische Architektenkammer (2019): Merkblatt 8 – BayBO 2018.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2014): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan, München.

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (o.J.a): Handlungsleitfaden Digitale Barrierefreiheit. Rechtliches, München. URL: <https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/rechtliches/> (zuletzt geprüft am 24.05.23)

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (o.J.b): Handlungsleitfaden Digitale Barrierefreiheit. Mustererklärung zur Barrierefreiheit. URL: <https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/mustererklaerung-zur-barrierefreiheit/> (zuletzt geprüft am 24.05.23)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, (o.J.a): Die Bedeutung der Inklusion. URL: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/begriff/index.php> (zuletzt geprüft am 17.05.2023)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, (o.J.b): Bayerischer Aktionsplan. URL: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/un-konvention/aktionsplan-bayern.php> (zuletzt geprüft am 18.05.23).

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Ein Leitfaden. Die barrierefreie Gemeinde, München.

Bayerische Staatsregierung (o.J.): Das Programm „Bayern barrierefrei“. URL: <https://www.barrierefrei.bayern.de/fakten/programm/index.php> (zuletzt geprüft 13.06.2023).

Bäumler, Christiane; Maria-Kristin Kistler (2022): Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Bad Tölz.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (2017): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Berlin.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (o.J.): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter, Sprache, Berlin. URL: [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention\\_leichteSprache.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt geprüft am 20.05.2023)

Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020. München.

Bezirk Oberbayern (o.J.): Tagesstätten und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Behinderungen. URL: <https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Leben-und-Wohnen/Tagesst%C3%A4tten-und-Tagesstruktur-f%C3%BCr-Menschen-mit-psychischen-Behinderungen/> (zuletzt geprüft am 15.06.2023)

Bigl, Thomas (2019): Inklusionsstrategie. Auftragsbeschreibung für die Verwaltung im Rahmen der Ressourcen. URL: [https://www.sitzungsdienst-irabadtoelz.de/bi/\\_tmp/tmp/45081036/7HLyEyQWVbLVZdodq6mr1HWAjVzYXRKJ8LoXknmv/tlGNkfmp/80-Anlagen/02/A\\_E756.pdf](https://www.sitzungsdienst-irabadtoelz.de/bi/_tmp/tmp/45081036/7HLyEyQWVbLVZdodq6mr1HWAjVzYXRKJ8LoXknmv/tlGNkfmp/80-Anlagen/02/A_E756.pdf) (zuletzt geprüft am 04.07.2023)

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2022): Schwerbehinderung. In: Fachlexikon A-Z. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. URL: <https://www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/fachlexikon-a-z/detail/schwerbehinderung/> (zuletzt geprüft am 18.05.2023)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (Hrsg.) (2012): Die 10 Gebote der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit in 10 Kernpunkten. Frankfurt/Main.

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2023): Bundesregierung beschließt Paket für die digitale Verwaltung: Deutschland erhält ein digitales Bürgerkonto. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/ozg-kabinett.html> (zuletzt geprüft am 25.05.2023)

Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Partizipation. In: Das Politiklexikon. URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17998/partizipation/> (zuletzt geprüft am 22.05.2023), zitiert nach Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Deutscher Behindertenrat (DBR) (2023): Kommt der Aktionsplan für ein barrierefreies Gesundheitswesen? DBR traf Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, Berlin/Kassel. URL: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID293545> (zuletzt geprüft am 18.09.2023).

EUTB (o.J.): Barrierefreiheit. URL:

<https://www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/barrierefreiheit> (zuletzt geprüft am 28.06.2023)

Hierschhuber & Dr. Hange/Bezirksverwaltung Oberbayern (2022): Information der Zahlungsströme 2021, München. URL: <https://bezirkstag.bezirk-oberbayern.de/getfile.asp?id=62149&type=do> (zuletzt geprüft am 04.07.2023)

Kassenärztliche Vereinigung Bayern (2023): Prüfung auf Unterversorgung & drohende Unterversorgung. URL: <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Uebersichts/Versorgungssituation/Bedarfsplanung/KVB-Bedarfsplanung-Uebersicht-Unterversorgung-in-Bayern.pdf> (zuletzt geprüft am 22.09.2023)

Klawon, Jan (2023), Vortrag am 15.06.2023 auf der Mitgliederversammlung des Verbunds Psychische Gesundheit. Region 17+ zum Thema „Wohnen in der Region für Menschen mit psychischen Erkrankungen“, Bad Tölz.

Kneiße, Klaus; Bayer, Andrea (2019): Aktionsplan Inklusion. Für die Stadt Augsburg, Augsburg.

Kreisausschuss Bad Tölz-Wolfratshausen (2019): Vorlage VO/2600/18-01 – Beschlüsse. URL: <https://www.sitzungsdienst-lrabadtoelz.de/bi/vo021.asp> (zuletzt geprüft am 04.07.2023)

Kreistag Bad Tölz-Wolfratshausen (2018): Vorlage VO/2600/18 – Beschlüsse. URL: <https://www.sitzungsdienst-lrabadtoelz.de/bi/vo021.asp> (zuletzt geprüft am 04.07.2023)

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (o.J.): Nahverkehrsplan, o.S. URL: <https://lra-toelz.de/nahverkehrsplan> (zuletzt geprüft am 31.05.2023)

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (2023): Schulbroschüre. Ein Wegweiser durch die weiterführenden Bildungseinrichtungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Bad Tölz.

Landratsamt Starnberg (Hrsg.) (2017): Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen. „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg, Starnberg.

Laupheimer, Jürgen (2013): Landkreis Rosenheim. Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim, Rosenheim.

Miles-Paul, Ottmar (2023): Wo bleibt der Aktionsplan für ein inklusives Gesundheitswesen?. URL: <https://kobinet-nachrichten.org/2023/07/02/wo-bleibt-der-aktionsplan-fuer-ein-inklusives-gesundheitswesen/> (zuletzt geprüft am 28.08.2023).

Niehoff, Ulrich (2017): Inklusion. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, S.435f.

Osel, Johann (2023): Bayern verfehlt selbst gestecktes Ziel der Barrierefreiheit bis 2023. In: Süddeutsche Zeitung, München, 16.01.2023. URL:

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-barrierefreiheit-ulrike-scharf-kritik-1.5733137> (zuletzt geprüft 13.06.2023)

Österreichischer Behindertensportverband (o.J.): Showdown. URL: <https://obsv.at/sport/sportarten/showdown/> (zuletzt geprüft am 12.06.2023)

Rindsfüßer, Christian; Blind, Julia – SAGS (2022): Bevölkerungsprognose für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen unter besonderer Berücksichtigung jugend- und altenhilferelevanter Altersgruppen, Augsburg.

SPG Steuerungsverbund Psychische Gesundheit Versorgungsregion Bad Tölz - Wolfratshausen (o.J.): SPG Steuerungsverbund psychische Gesundheit. URL: <http://spg-badtoelz-wolfratshausen.com/index.html> (zuletzt geprüft am 22.05.2023).

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023): Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Schwerbehinderte/Schwerbehinderte-Nav.html?sessionId=05076189A3B351D46103F4890C13BB43> (zuletzt geprüft am 18.05.2023)

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023): Tabelle, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Nürnberg.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023): Zeitreihen. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Zeitreihen/Lange-Zeitreihen-Nav.html> (zuletzt geprüft am 18.05.2023)

TV Bad Tölz 1866 e.V. (2023): Floorballgruppe startet ab 19.04. URL: <https://www.turnverein-badtoelz.de/2023/04/06/floorballgruppe-startet-ab-19-04/> (zuletzt geprüft am 09.06.23)

Welti, Felix (2017): Behinderte Menschen. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, S.87f.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (o.J.): medizinische Beurteilung. URL: <https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/ausweis/beurteilung/index.php> (zuletzt geprüft am 18.05.2023)

Zentrum Bayern Familie und Soziales (2023): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Bayreuth.

# ANHANG

## Anhang Nr.1: Strukturstatistik des ZBFS für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Stichtag 31.12.2022

Alter in Jahren	von 0 bis unter 4	von 4 bis unter 6	von 6 bis unter 15	von 15 bis unter 18	von 18 bis unter 25	von 25 bis unter 35	von 35 bis unter 45	von 45 bis unter 55	von 55 bis unter 60	von 60 bis unter 65	von 65 bis unter 75	über 75	zusammen
<b>Grad der Behinderung (GdB)</b>													
GdB 20	2	0	6	1	7	41	100	235	243	285	317	84	<b>1.321</b>
GdB 30	1	3	7	6	24	90	169	377	392	438	675	407	<b>2.589</b>
GdB 40	0	0	9	2	10	46	83	206	244	306	515	356	<b>1.777</b>
GdB 50	9	5	33	16	63	125	190	343	413	518	1.032	906	<b>3.653</b>
GdB 60	2	2	12	6	19	33	52	141	129	198	415	541	<b>1.550</b>
GdB 70	0	4	16	6	15	23	47	72	82	104	249	442	<b>1.060</b>
GdB 80	3	7	40	15	15	25	61	90	97	111	266	505	<b>1.235</b>
GdB 90	0	0	3	1	4	9	14	26	29	40	108	239	<b>473</b>
GdB 100	11	5	45	14	42	87	95	172	136	183	446	1.031	<b>2.267</b>
<b>zusammen</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>171</b>	<b>67</b>	<b>199</b>	<b>479</b>	<b>811</b>	<b>1.662</b>	<b>1.765</b>	<b>2.183</b>	<b>4.023</b>	<b>4.511</b>	<b>15.925</b>
davon schwerbehindert (GdB >=50)	25	23	149	58	158	302	459	844	886	1.154	2.516	3.664	<b>10.238</b>
erstmalig als schwerbeh. anerkannt <sup>2</sup>	8	3	13	7	13	17	29	69	88	91	89	200	<b>627</b>
behind. Menschen (männlich)	15	17	112	47	115	264	406	785	892	1.132	1.982	1.978	<b>7.745</b>
behind. Menschen (weiblich)	13	9	59	20	84	214	405	877	873	1.051	2.041	2.533	<b>8.179</b>
behind. Menschen (divers)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
behind. Menschen (Geschl. unbestimmt)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
nicht deutsche behinderte Menschen	3	5	26	7	20	48	96	191	139	151	306	188	<b>1.180</b>
erwerbstätige behinderte Menschen <sup>3</sup>	0	0	0	0	36	168	399	969	1.085	1.305	1.550	83	<b>5.595</b>
<b>Gültige Schwerbehindertenausweise</b>													
in Umlauf	25	23	139	54	140	282	420	784	820	1.091	2.384	3.423	<b>9.585</b>
darunter mit Freifahrtberechtigung	23	20	124	40	71	113	151	271	253	314	789	1.972	<b>4.141</b>
<b>Merkzeichen (Mz)</b>													
G (erhebl. Gehbeh. ohne aG)	7	13	78	23	57	83	103	224	216	263	656	1.674	<b>3.397</b>
aG (außergewöhnlich Gehbeh.)	2	1	19	4	15	25	40	48	46	60	148	432	<b>840</b>
Bl (Blind)	1	0	1	0	0	4	0	9	3	2	10	37	<b>67</b>
Gl (Gehörlos)	0	0	2	4	0	8	11	7	1	3	13	10	<b>59</b>



Alter in Jahren	von 0 bis unter 4	von 4 bis unter 6	von 6 bis unter 15	von 15 bis unter 18	von 18 bis unter 25	von 25 bis unter 35	von 35 bis unter 45	von 45 bis unter 55	von 55 bis unter 60	von 60 bis unter 65	von 65 bis unter 75	über 75	zusammen
<b>Merkzeichen (Mz)</b>													
H (Hilflosigkeit)	23	19	128	41	49	68	72	104	49	68	154	375	<b>1.150</b>
davon mit GdB unter 50	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
B (Berechtigung Begleitperson)	8	13	92	26	63	96	112	174	133	162	397	1.275	<b>2.551</b>
1. KI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	<b>1</b>
RF (Rundfunkgebührenbefreiung)	1	0	11	7	15	38	51	81	54	64	180	469	<b>971</b>
TBI (Taubblind)	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	<b>2</b>
Parkerleichterung ohne aG bzw. BI	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	1	0	<b>4</b>
Gehörlose ohne Gehbehinderung	0	0	0	0	0	7	11	5	0	2	14	9	<b>48</b>
Besitzstandsfälle (ab 1979)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	6	<b>9</b>
<b>Bei den schwerbeh. Menschen:</b>													
<b>Art der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen</b>													
Bewegungsapparat	0	0	4	1	8	16	22	69	125	192	481	1.022	<b>1.940</b>
v. H.	0,0%	0,0%	2,7%	1,7%	5,1%	5,3%	4,8%	8,2%	14,1%	16,6%	19,1%	27,9%	<b>18,9%</b>
Sinnesorgane	1	0	5	7	7	21	22	42	33	43	172	371	<b>724</b>
v. H.	4,0%	0,0%	3,4%	12,1%	4,4%	7,0%	4,8%	5,0%	3,7%	3,7%	6,8%	10,1%	<b>7,1%</b>
Innere Organe	7	6	26	11	20	37	71	176	208	284	706	760	<b>2.312</b>
v. H.	28,0%	26,1%	17,4%	19,0%	12,7%	12,3%	15,5%	20,9%	23,5%	24,6%	28,1%	20,7%	<b>22,6%</b>
Gehirn, Psyche	4	10	81	27	87	148	173	218	215	256	434	491	<b>2.144</b>
v. H.	16,0%	43,5%	54,4%	46,6%	55,1%	49,0%	37,7%	25,8%	24,3%	22,2%	17,2%	13,4%	<b>20,9%</b>
Sonstige Behinderung	13	7	33	12	36	80	171	339	305	379	723	1.020	<b>3.118</b>
v. H.	52,0%	30,4%	22,1%	20,7%	22,8%	26,5%	37,3%	40,2%	34,4%	32,8%	28,7%	27,8%	<b>30,5%</b>
<b>Ursache der Hauptbehinderung</b>													
01 angeborene Behinderung	9	1	28	12	42	56	40	12	7	6	7	9	<b>229</b>
v. H.	36,0%	4,3%	18,8%	20,7%	26,6%	18,5%	8,7%	1,4%	0,8%	0,5%	0,3%	0,2%	<b>2,2%</b>
02 Arbeitsunfall	0	0	0	0	0	5	3	5	4	5	14	18	<b>54</b>
v. H.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,7%	0,7%	0,6%	0,5%	0,4%	0,6%	0,5%	<b>0,5%</b>
04 Verkehrsunfall	0	0	1	0	1	2	3	6	11	10	11	11	<b>56</b>
v. H.	0,0%	0,0%	0,7%	0,0%	0,6%	0,7%	0,7%	0,7%	1,2%	0,9%	0,4%	0,3%	<b>0,5%</b>
05 Häuslicher Unfall	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	6	<b>10</b>
v. H.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%	<b>0,1%</b>

Alter in Jahren	von 0 bis unter 4	von 4 bis unter 6	von 6 bis unter 15	von 15 bis unter 18	von 18 bis unter 25	von 25 bis unter 35	von 35 bis unter 45	von 45 bis unter 55	von 55 bis unter 60	von 60 bis unter 65	von 65 bis unter 75	über 75	zusammen
<b>Ursache der Hauptbehinderung</b>													
06 sonstiger Unfall	0	0	0	0	1	0	4	3	9	4	5	6	<b>32</b>
v. H.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	0,0%	0,9%	0,4%	1,0%	0,3%	0,2%	0,2%	<b>0,3%</b>
07 Kriegs- Wehr- oder ZivildienstB.	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	3	7	<b>13</b>
v. H.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,0%	0,2%	0,0%	0,1%	0,2%	<b>0,1%</b>
09 sonstige Krankheit	16	22	118	45	114	238	403	808	832	1.107	2.448	3.565	<b>9.716</b>
v. H.	64,0%	95,7%	79,2%	77,6%	72,2%	78,8%	87,8%	95,7%	93,9%	95,9%	97,3%	97,3%	<b>94,9%</b>
10 sonstige Ursache	0	0	2	1	0	1	5	10	20	21	26	42	<b>128</b>
v. H.	0,0%	0,0%	1,3%	1,7%	0,0%	0,3%	1,1%	1,2%	2,3%	1,8%	1,0%	1,1%	<b>1,3%</b>

<sup>2)</sup> im abgelaufenen Kalenderjahr

<sup>3)</sup> Werte beruhen auf freiwilligen Angaben. Keine Gewähr auf Vollständigkeit.

Quelle: vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales, 2023, S.1f.

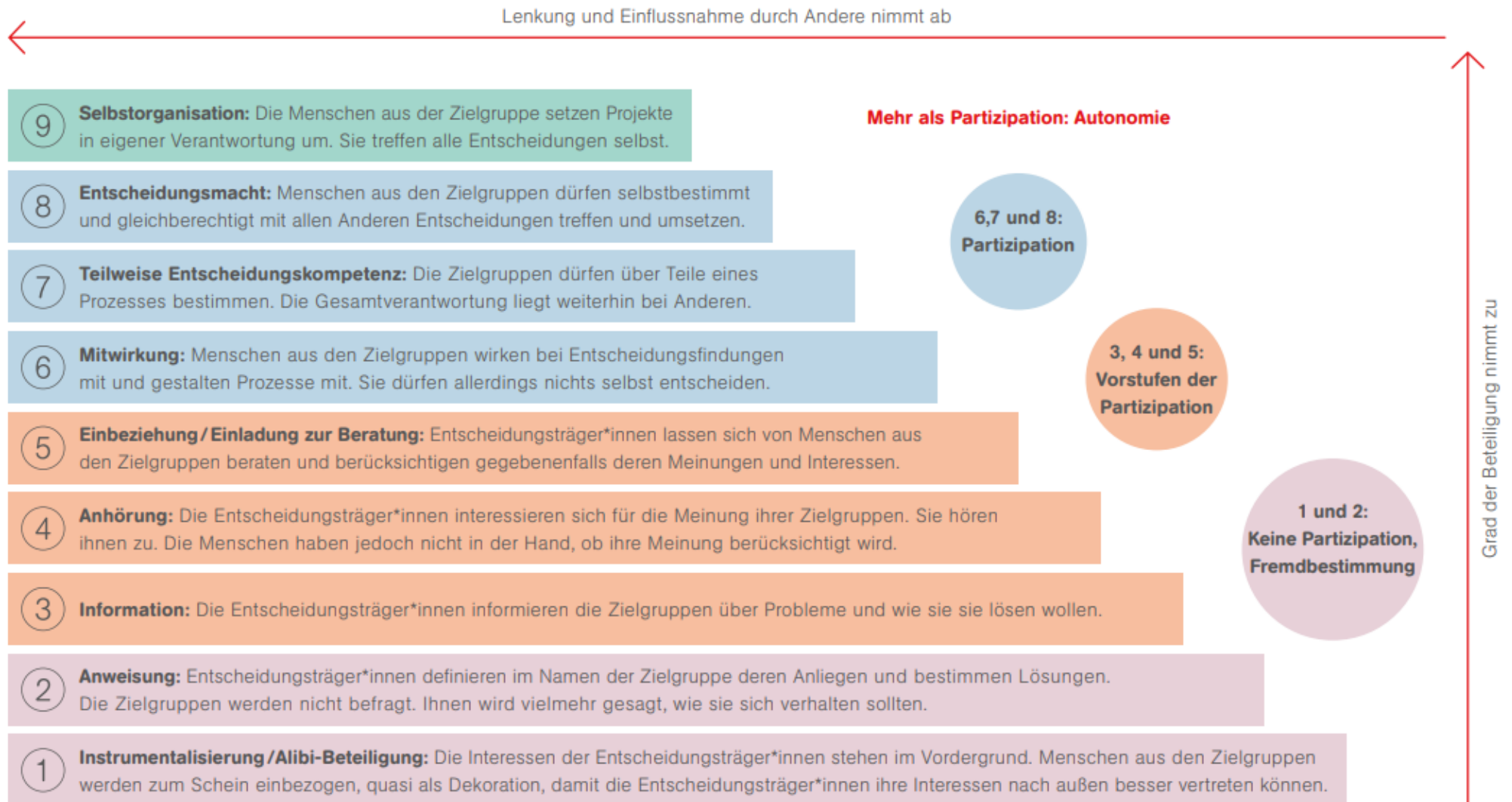
## Anhang Nr.2: Informationen der Zahlungsströme 2021, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

	Leistungsempfänger *	Ausgaben in Euro
<b>1. Hilfe zur Pflege</b> (inkl. Nebenleistungen Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	521	7.723.390
<b>2. Hilfen für Menschen mit Behinderung</b> (inkl. Nebenleistungen Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	1.265	28.356.450
<b>2.1 ambulante Hilfen</b> <u>ausgewählte Beispiele:</u>	698	4.409.239
<b>2.1.1 ambulante Hilfen im Vorschulalter</b> (Offenes Beratungsangebot, Frühförderstellen, Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung in svE, HPT, KITA, Gebühren für svE)	342	576.323
<b>2.1.2 ambulante Hilfen im Schulalter</b> Individualbegleitung:	61	898.798
- Begleitung in Regelschule	26	331.279
- Begleitung in Förderschule	32	513.234
- Individualbegleitung in teilstationäre Maßnahme	5	45.224
<b>2.1.3 ambulante Wohnformen für Erwachsene</b>	247	2.800.182
<b>2.2 teilstationäre Hilfen</b> <u>ausgewählte Beispiele:</u>	624	10.327.870
<b>2.2.1 teilstationäre Hilfen im Vorschulalter</b> in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Kindertageseinrichtungen	223	1.599.848
<b>2.2.2 teilstationäre Hilfen im Schulalter</b> in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Kindertageseinrichtungen	82	1.688.003
<b>teilstationäre Hilfen im Erwachsenenalter:</b>		
<b>2.2.3 Förderstätten</b>	56	2.080.929
<b>2.2.4 Werkstätten für behinderte Menschen</b>	261	4.884.902
<b>2.3 vollstationäre Hilfen</b> <u>ausgewählte Beispiele:</u>	303	13.550.091
<b>2.3.1 stationäres Wohnen mit Tagesbetreuung für Erwachsene</b>	150	5.230.078
<b>2.3.2 stationäres Wohnen ohne Tagesbetreuung für Erwachsene</b>	145	7.148.417
<b>3. Delegierte Aufgaben</b>		65.203
	<b>Zahl der Einrichtungen</b>	
<b>4. Förderung der freien Wohlfahrtspflege</b> (Einrichtungen zur ambulant-komplementären Versorgung)	16	2.932.024
<b>Zuschussbedarf Rechnungsergebnis 2021 - Gesamtsumme</b>		42.975.040
<b>Bezirksumlage</b>		36.162.867
<b>Nettoempfänger/Nettozahler (-) nach Zahlungsstrom</b>		6.812.173

\* Zahl der Leistungsempfänger für die sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 98 SGB XII bestimmt.

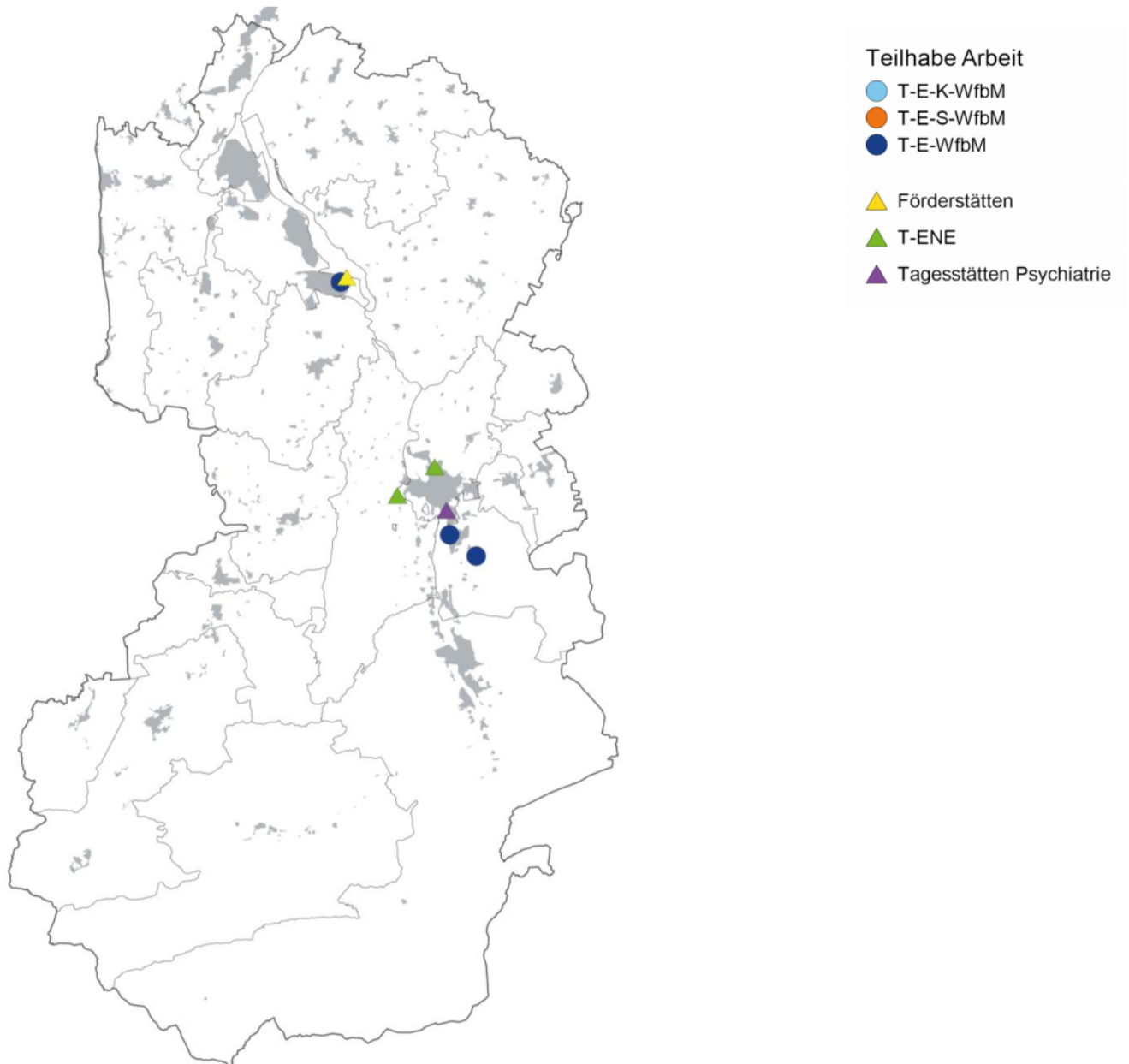
Quelle: Hirschhuber & Dr. Hange/Bezirksverwaltung Oberbayern, 2022, Anhang Nr.5. URL:  
<https://bezirkstag.bezirk-oberbayern.de/getfile.asp?id=62149&type=do> (zuletzt geprüft am 04.07.2023)

## Anhang Nr. 3: Darstellung der Stufen der Partizipation



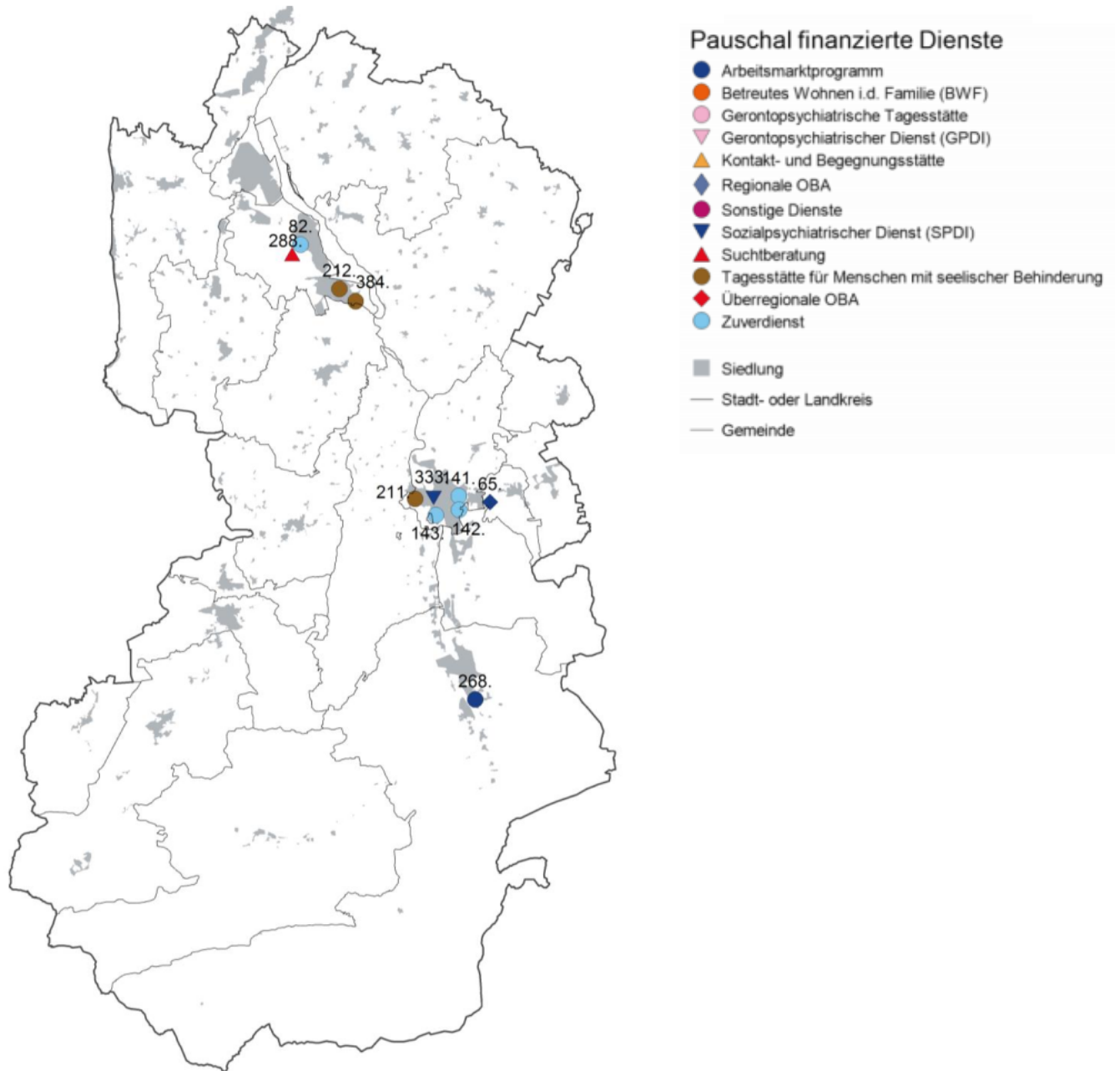
Quelle: Aktion Mensch. Kommune Inklusiv (o.J.): Die Stufen der Partizipation, S.2.

## Anhang Nr.4: Teilstationäre Angebote für Erwachsene im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Bereich: Arbeit)



Quelle: Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.26.

## Anhang Nr.5: Pauschal finanzierte Dienste im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen



Quelle: Bezirk Oberbayern (2022): Dritter Sozialbericht: Datenfortschreibung. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 2016-2020, S.27.

Anhang Nr. 6: Vergleich Sozialwohnungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,  
SPGK 2017-2022

Kommunen & Sozialräume	Wohn- einheiten 2017	Wohn- einheiten 2022	Unter- schied 2017-2022	Einwohner- zahl 2022	Wohnung- en/ EW	Unter- schied in Prozent zu 2017
Egling	0	0	0	5.375	0,00	0,00
Eurasburg	0	0	0	4.320	0,00	0,00
Icking	0	0	0	3.643	0,00	0,00
Münsing	0	0	0	4.235	0,00	0,00
Wolfratshausen	360	459	99	19.073	2,41	0,44
<b>Sozialraum Nord</b>	<b>360</b>	<b>459</b>	<b>99</b>	<b>26.951</b>	<b>1,70</b>	<b>0,71</b>
Dietramszell	0	22	22	5.613	0,39	0,39
Geretsried	532	613	81	26.209	2,34	0,16
Königsdorf	0	0	0	3.097	0,00	0,00
<b>Sozialraum Mitte</b>	<b>532</b>	<b>635</b>	<b>103</b>	<b>34.919</b>	<b>1,82</b>	<b>0,20</b>
Bad Heilbrunn	8	0	-8	4.009	0,00	-0,21
Benediktbeuern	0	0	0	3.657	0,00	0,00
Bichl	0	0	0	2.295	0,00	0,00
Kochel am See	31	0	-31	4.185	0,00	-0,76
Schlehdorf	0	0	0	1.315	0,00	0,00
<b>Sozialraum Loisachtal</b>	<b>39</b>	<b>0</b>	<b>-39</b>	<b>7.795</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,26</b>
Bad Tölz	84	48	-36	19.921	0,24	-0,21
Gaißach	0	0	0	3.117	0,00	0,00
Greiling	0	0	0	1.457	0,00	0,00
Jachenau	0	0	0	875	0,00	0,00
Lenggries	113	0	-113	9.928	0,00	-1,13
Sachsenkam	0	0	0	1.266	0,00	0,00
Reichersbeuern	0	0	0	2.406	0,00	0,00
Wackersberg	0	0	0	3.535	0,00	0,00
<b>Sozialraum Süd</b>	<b>197</b>	<b>48</b>	<b>-149</b>	<b>7.208</b>	<b>0,67</b>	<b>0,19</b>
<b>insgesamt</b>	<b>1.128</b>	<b>1.142</b>	<b>14</b>	<b>129.530</b>	<b>0,88</b>	<b>-0,02</b>

# IMPRESSUM

## **Herausgeber**

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

<http://www.lra-toelz.de>

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE128378248

## **Kontakt**

Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz  
Telefon: (08041) 505-0  
Telefax: (08041) 505- 303

## **Vertretungsberechtigter**

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier

## **Verantwortliche Redaktion**

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Fachbereich Senioren und Teilhabe  
Maria-Kristin Kistler  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 / 505-674  
Fax: 08041 / 505-290  
[teilhabe@lra-toelz.de](mailto:teilhabe@lra-toelz.de)

## **Bildnachweis**

iStock.com/wildpixel